



Auskunft erteilt:	Herr von Haacke	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 1291224	e-mail:	jonas.vonhaacke@stadt.koblenz.de
Koblenz,	20.10.2026		

An alle Mitglieder des Stadtrates

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Stadtrates am

Donnerstag, den 29.10.2026, 15:00 Uhr.

im historischen Rathausaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
Punkt 2:	Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2027
Punkt 3:	Nachtragshaushaltssatzung 2026 Vorlage: BV/0564/2026/1
Punkt 4:	Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung eines Gästebeitrages ab dem 01.01.2027; Zukunftsgerichtete Stärkung der Tourismusförderung in der Stadt Koblenz und nachhaltige Steigerung der städtischen Einnahmen aus dem Tourismus Vorlage: BV/0592/2026
Punkt 5:	Übersicht über die aktuellen Förderanträge im Projekt "Demokratie leben!" Vorlage: UV/0197/2026/1
Punkt 6:	Weitere Antragsstellung zur bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" des Bundesprogramms "Demokratie leben!" Vorlage: BV/0542/2026
Punkt 7:	Haushaltsfortschreibung des Investitionsprojekts P631002 Pfaffendorfer Brücke Vorlage: UV/0217/2026
Punkt 8:	Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke-PARTEI: Prüfung eines kommunalen Drug-Checking-Modellprojekts als Baustein der Gesundheitsprävention Vorlage: AT/0056/2026
Punkt 9:	Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD: Einführung einer Quartierspflege in Koblenz Vorlage: AT/0057/2026

Punkt 10:	Antrag der Ratsfraktion SPD Kontrollwoche in der Altstadt Vorlage: AT/0058/2026
Punkt 11:	Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen: FREIE WÄHLER, CDU, FDP, WGS: Resolution zu Rhein in Flammen Vorlage: AT/0059/2026
Punkt 12:	Antrag der Ratsfraktionen Die Linke-PARTEI, und Bündnis90/Die Grünen: Bericht zum Bearbeitungsstand von Anträgen Vorlage: AT/0060/2026
Punkt 13:	Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Sachstand zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in Koblenz Vorlage: AF/0033/2026

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

David Langner
- Oberbürgermeister -

Sitzung des Stadtrates

Übersicht über die Ergebnisse der Vorberatungen zur Sitzung am

Donnerstag, den 29.10.2026, 15:00 Uhr.

Tagesordnung:

- | | | |
|------------------|--|--|
| Punkt 1: | Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes | |
| Punkt 2: | Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2027 | |
| Punkt 3: | Nachtragshaushaltssatzung 2026 | BV/0564/2026/1 |
| Punkt 4: | Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung eines Gästebeitrages ab dem 01.01.2027; Zukunftsgerichtete Stärkung der Tourismusförderung in der Stadt Koblenz und nachhaltige Steigerung der städtischen Einnahmen aus dem Tourismus
Haupt- und Finanzausschuss, TOP 4
28.09.2026 | BV/0592/2026

ungeändert beschlossen |
| Punkt 5: | Übersicht über die aktuellen Förderanträge im Projekt "Demokratie leben!" | UV/0197/2026/1 |
| Punkt 6: | Weitere Antragsstellung zur bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" des Bundesprogramms "Demokratie leben!"
Haupt- und Finanzausschuss, TOP 5
28.09.2026 | BV/0542/2026

ungeändert beschlossen |
| Punkt 7: | Haushaltsfortschreibung des Investitionsprojekts P631002 Pfaffendorfer Brücke
Haupt- und Finanzausschuss, TOP 1
28.09.2026 | UV/0217/2026

Kenntnis genommen |
| Punkt 8: | Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke-PARTEI: Prüfung eines kommunalen Drug-Checking-Modellprojekts als Baustein der Gesundheitsprävention
Stadtrat, 03.09.2026 TOP 22 | AT/0056/2026

vertagt |
| Punkt 9: | Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD: Einführung einer Quartierspflege in Koblenz
Stadtrat, 03.09.2026 TOP 23 | AT/0057/2026

vertagt |
| Punkt 10: | Antrag der Ratsfraktion SPD Kontrollwoche in der Altstadt
Stadtrat, 03.09.2026 TOP 24 | AT/0058/2026

vertagt |

- Punkt 11:** Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen: FREIE WÄHLER, **AT/0059/2026**
CDU, FDP, WGS: Resolution zu Rhein in Flammen
Stadtrat, 03.09.2026 TOP 25 **vertagt**
- Punkt 12:** Antrag der Ratsfraktionen Die Linke-PARTEI, und **AT/0060/2026**
Bündnis90/Die Grünen: Bericht zum Bearbeitungsstand von
Anträgen
Stadtrat, 03.09.2026 TOP 26 **vertagt**
- Punkt 13:** Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Sachstand zur Umsetzung des **AF/0033/2026**
Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in Koblenz
Stadtrat, 25.06.2026 TOP 37 **Die Anfrage soll schriftlich
beantwortet werden**



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0564/2026/1					Datum: 07.10.2026		
Dezernat 1							
Verfasser:		20-Kämmerei und Steueramt				Az.: 20.1/HH	
Betreff:							
Nachtragshaushaltssatzung 2026							
Gremienweg:							
29.10.2026	Stadtrat	☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
		☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
		☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP	öffentlich	☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

1. auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung die beigefügte Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026,
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung den Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

Begründung:

Für die anstehende Beratung und Beschlussfassung der Nachtragshaushaltssatzung 2026 wurden allen Ratsmitgliedern die erforderlichen Haushaltsunterlagen bereits am 04.09.2026 vorgelegt:

- Investitionshaushalt 2026 einschließlich Vorbericht
- Nachtragswirtschaftsplan Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

Die Unterlagen sind auch im Internet abrufbar unter:
<https://www.koblenz.de/rathaus/verwaltung/finanzen/haushalt/>

Die wesentlichen Eckdaten zur Entwicklung des investiven Nachtragshaushaltsplanes 2026 ergeben sich aus dem vorliegenden Vorbericht. Es wird hierzu insbesondere auf die Seiten 10 ff. des Nachtragshaushaltsplanes verwiesen.

Die Haushaltssummen entsprechen dem Verwaltungsentwurf einschließlich der vom Haupt- und Finanzausschuss am 28.09.2026 festgelegten Änderungen. Die in der vorgen. Sitzung beschlossenen Änderungen gegenüber dem Druckentwurf ergeben sich aus der beigefügten Änderungsliste (**Anlage 2**).

Zudem haben sich im Rahmen der Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss am 28.09.2026 seitens der Fraktionen Fragen/ offene Punkte ergeben, die zwischenzeitlich mit Schreiben der Verwaltung vom 19.10.2026 beantwortet wurden. Hieraus ergeben sich folgende Änderungen zu den Projekten:

- P521054 „Ersatzneubau eines Multifunktionsgebäudes Stadion Oberwerth“ (siehe gelbe Markierung in Anlage 2, Seite 2)
- Z401144 „Neubau Sporthalle GS Wallersheim“ (siehe gelbe Markierung in Anlage 2, Seite 3)
- -Z401231 „Gymnasium Karthause – NAWI/ Aufzugsanlage/ Planetarium“ (siehe gelbe Markierung in Anlage 2, Seite 5).

Eine aktuelle Anpassung hat sich zudem beim Projekt P521059 „Sanierung Kunstrasen Hockeyplatz Sportpark Oberwerth“ ergeben (siehe gelbe Markierung in Anlage 2, Seite 2).

Die vorgen. Änderungen sind im Zahlenwerk der Nachtragshaushaltssatzung (**Anlage 1**) bereits berücksichtigt.

Die Ortsvorsteher wurden im Hinblick auf die nach § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vorzunehmende Anhörung der Ortsbeiräte gebeten, den Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes im Zeitraum vom 07.09.2026 bis 14.09.2026 zu beraten und die Ergebnisse der Verwaltung mitzuteilen. Sie erhielten ortsteilbezogen entsprechende Auszüge aus dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes. Die Ergebnisse der Anhörung der Ortsbeiräte ergeben sich aus **Anlage 3**.

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz wird der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen den Einwohnern der Stadt Koblenz in der Zeit vom 04.09.2026 bis 29.10.2026 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. In der Zeit vom 04.09.2026 bis 17.09.2026 konnten die **Einwohner** Vorschläge zum Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung, des Nachtragshaushaltsplanes oder seiner Anlagen einreichen. Es wurde kein Vorschlag unterbreitet.

Anlagen:

Anlage 1: Nachtragshaushaltssatzung 2026

Anlage 2: Änderungsliste investiver Nachtrag 2026

Anlage 3: Ergebnis Anhörung Ortsbeiräte

Finanzielle Auswirkungen:

Der Investitionshaushalt 2026 weist nunmehr folgende wesentliche Eckwerte aus:

	Haushalt 2026	Nachtrag 2026	mehr/ weniger
Investitionskreditbedarf:	91.156.050 €	79.776.520 €	-11.379.530 €
Verpflichtungsermächtigungen:	66.271.710 €	105.802.040 €	39.530.330 €

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2026

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29. Oktober 2026 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2026 werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	543.379.628	0	543.379.628
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	587.661.903	0	587.661.903
der Jahresfehlbetrag	44.282.275	0	44.282.275
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-15.044.735	0	-15.044.735
die Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	59.229.080	-10.999.110	48.229.970
die Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	148.773.770	-21.049.080	127.724.690
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-89.544.690	10.049.970	-79.494.720
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	104.589.425	-10.049.970	94.539.455

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	91.156.050 Euro	auf	79.776.520 Euro
zusammen von bisher	91.156.050 Euro	auf	79.776.520 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 66.271.710 Euro auf 105.802.040 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 37.302.840 Euro auf 75.959.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 186.443.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

3. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) bleiben unverändert bei **2.082.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 1.082.000 Euro.

Sondervermögen Stadtentwässerung (Eigenbetrieb)

von bisher 5.540.000 Euro auf **35.343.000 Euro**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert

zusammen

von bisher 7.622.000 Euro auf **37.425.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben unverändert bei 1.082.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 647.195.377 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 612.676.103 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt 568.393.828 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 11 Leistungszahlungen

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, XX.XX.2026

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Anlage 2 **TOP Ö 3**

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Teilhaushalt 05 "Sicherheit und Ordnung"										
Amt 31 - Ordnungsamt										
Q310003 - Global Fahrzeuge (S. 33)										Für Überführungskosten der gekauften Fahrzeuge sind rd. 1.500 Euro zusätzlich notwendig.
Auszahlungen für Sachanlagen				98.700	1.500	100.200				
Z311001 - Neubau Ordnungsamt (S. 34)										Redaktionelle Anpassung: Um weiterhin ordnungsgemäße Arbeitsabläufe gewährleisten zu können, ist es erforderlich, die Räumlichkeiten des Ordnungsamtes zu erweitern. Aufgrund wachsender Tätigkeitsfelder reichen die gegenwärtigen Kapazitäten nicht mehr aus. Die Maßnahme ist in Vorbereitung. Zudem erfolgt aktuell die Abstimmung über das Raumprogramm mit dem Bedarfsträger. Die Standortfrage ist bereits geklärt. Die Reduzierung der Gesamtauszahlungen ergibt sich aus Verzögerungen im Planungsverlauf.
Z311002 - Ankauf Unterbringungscontainer (S. 35)										Für die Ansatzserhöhung sowie die Gesamtkostensteigerung von bisher rd. 7,3 Mio. Euro auf nunmehr rd. 7,65 Mio. Euro, sind unvorhergesehene Schadstoffbelastungen im Boden sowie die daraus resultierenden Untersuchungen und Planungs- sowie Ausführungsänderungen während der Bauphase ursächlich.
Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände				1.250.000	350.000	1.600.000				
Summe TH 05	0	0	0	1.348.700	351.500	1.700.200	0	0	0	

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Teilhaushalt 07 "Sport"										
Amt 52 - Sport- und Bäderamt										
P521054 - Ersatzneubau eines Multifunktionsgebäudes Stadion Oberwerth (S. 67)										Aufgrund einer geänderten Sachlage wird die VE 2026 nicht mehr benötigt. Im Etat 2027 wird eine entsprechende VE vorgesehen.
Auszahlungen für Sachanlagen							47.600.000	-47.600.000	0	
P521059 - Sanierung Kunstrasen Hockeyplatz Sportpark Oberwerth (NEU S. 68)										Die Sanierung war im Basishaushalt 2026 zunächst als konsumtive Maßnahme im Produkt 4241 "Sportstätten und Bäder" veranschlagt. Während der Durchführung der Maßnahme hat sich gezeigt, dass nicht nur die Deckschicht erneuert werden muss, sondern auch die tieferen Schichten, die maßgeblich die Lebensdauer des Platzes beeinflussen und damit investiv zu verbuchen sind. Daher erfolgt eine haushaltsrechtliche Korrektur der Auszahlungen sowie des Eigenanteils von 20 % durch den Verein.
Sonstige Investitionseinzahlungen	0	92.000	92.000							
Auszahlungen für Sachanlagen				0	460.000	460.000				
Summe TH 07	0	92.000	92.000	0	460.000	460.000	47.600.000	-47.600.000	0	

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Teilhaushalt 08 "Schulen"										
Amt 40.1/ Schulverwaltungsamt										
Z401144 - Neubau Sporthalle GS Wallersheim (S. 86)										Reaktionelle Anpassung- Erläuterungstext ersetzt: Die Maßnahme befindet sich derzeit in Vorbereitung. Im Jahr 2025 wurde eine erste Machbarkeitsstudie erstellt, die nun auf das gesamte Areal einschließlich der geplanten Schulerweiterung ausgeweitet werden soll, um die unterschiedlichen Nutzungsanforderungen gemeinsam zu betrachten. Der Standort für den Neubau der Sporthalle steht bereits fest. Vorgesehen ist ein Grundstück im Bereich des Bünenweges, nahe dem bestehenden Bolzplatz gegenüber der aktuellen Sporthalle. Das Areal ist im Bebauungsplan Nr. 331 für ein Nahversorgungszentrum und eine Sporthalle vorgesehen.

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Z401227 - Schulhofsanierung Görres-Gymnasium (S. 91)										- Aktualisierung Ansätze aufgrund angepasster Aufteilung der Maßnahmeninhalte auf 2. BA (2027/2028) und 3. BA (2031 ff.). Teile des ursprünglichen 3. BA erfolgen bereits im 2. BA. Zwecks Auftragsvergabe und zügiger Umsetzung wird eine VE von 1,5 Mio. Euro mit KW in 2027 und 2028 benötigt. - Gesamtkostensteigerung aufgrund von Baupreissteigerungen und erneuter Baustelleneinrichtung, da die Container auf dem Schulhof bis zur Fertigstellung der Raumerweiterung bestehen bleiben müssen und die Maßnahme nicht in einem Zuge durchgeführt werden kann. - Maßnahme soll in das Sondervermögen aufgenommen werden.
Auszahlungen für Sachanlagen							0	1.500.000	1.500.000	Anpassung Mittelfristplanung: 2027: Auszahlungen: +600.000 Euro 2028: Einzahlungen: +900.000 Euro Auszahlungen: +87.500 Euro 2029: Einzahlungen: +450.000 Euro Auszahlungen: -412.500 Euro Weitere Jahre: Einzahlungen: +720.000 Euro Auszahlungen: +415.000 Euro

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Z401231 - Gymnasium Karthause - NAWI/ Aufzugsanlage/ Planetarium (S. 92)										Reaktionelle Anpassung- Erläuterungstext ersetzt: Die Fachklassenräume des Gymnasiums sollen saniert werden, da diese nicht mehr den aktuellen Standards entsprechen. Zudem soll ein Außenaufzug als Plattformaufzug auf dem Schulhof errichtet werden, welche einen barrierefreien Zugang in das Schulgebäude ermöglicht. Die Erneuerung der Sternwarte kann aufgrund der angespannten Haushaltslage und der fehlenden haushaltsrechtlichen Unabweisbarkeit nicht umgesetzt werden. Eine Förderung durch das Land ist ausgeschlossen; auch die Bemühungen um zusätzliche Fördermittel blieben erfolglos. Nach den Vorgaben der ADD ist lediglich die Beseitigung des bestehenden Gefahrenzustands als unabweisbar anzusehen.
Z401239 - Interimsbau Max von Laue Gymnasium (S. 95)										Anpassung Kassenwirksamkeit der VE an voraussichtlichen Mittelabfluss (2027: 4,3 Mio. Euro, 2028: 17,2 Mio. Euro).
Auszahlungen für Sachanlagen							21.055.000	0	21.055.000	Anpassung Mittelfristplanung: 2027: -17.200.000 Euro 2028: +17.200.000 Euro
Z401514 - BBS Technik Hochgarage (NEU S. 99)										Planungsmittel für die Errichtung einer Hochgarage an der BBS Technik zur Reduzierung der angespannten Parksituation.
Auszahlungen für Sachanlagen							0	50.000	50.000	Mittelfristplanung: 2027: +50.000 Euro
Summe TH 08	0	0	0	0	0	0	21.055.000	1.550.000	22.605.000	

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Teilhaushalt 10 "Bauen, Wohnen und Verkehr"										
Amt 61/ Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung										
P611087 - Festungsstadt Koblenz - substanzerhaltende Maßnahmen (S. 122)										Anpassung Erläuterungen, folgende letzten beiden Sätze entfallen: ~~Für die Haushaltspläne 2027 ff. werden entsprechende Einzelprojekte angemeldet.~~ ~~Daher besteht im vorliegenden Projekt ab 2027 kein weiterer Mittelbedarf.~~ Grund für die Anpassung der Erläuterungen: Im Haushaltsplanentwurf 2027 werden im vorliegenden Projekt Mittel aus dem Sondervermögen bereitgestellt.
P611091 - Lebendige Innenstadt: Florinsmarkt (S. 124)										Ergänzung Erläuterungen wie folgt: Für 2027 sind Planungsmittel etatisiert. Eine Veranschlagung der Mittel für die Umsetzung erfolgt, sobald im Rahmen der Planung eine ausreichende Kostenermittlung vorliegt.

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
<u>Amt 62/ Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement</u>										
P621028 - Schaffung von Wohnraum (S. 126)										Da in 2027 aufgrund einer geänderten Sachlage nur Mittel für die Machbarkeitsstudie benötigt werden, werden die VE und der Ansatz entsprechend reduziert. Anpassung Mittelfristplanung 2027: -900.000 Euro 2028: + 1.000.000
Auszahlungen für Sachanlagen							500.000	-400.000	100.000	
P621034 - Umlegung Nr. 85 Lehmkaul links (S. 127)										Erhöhung Bilanzwert aufgrund Wertsteigerung durch erfolgten Kanalanschluss.
Sonstige Investitionseinzahlungen	191.560	5.240	196.800							
<u>Amt 65/ Zentrales Gebäudemanagement</u>										
Z651003 Neubau öffentliche Toilettenanlage am Schloss (S. 129)										Die Mehrkosten sind durch zusätzliche Arbeiten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des Baumschutzes entstanden. Zudem waren ein Pumpenschacht mit Abwasserhebeanlage sowie weitere notwendige Anpassungen erforderlich. Die Gesamtauszahlungen steigen auf 680.000 Euro.
Auszahlungen für Sachanlagen				75.000	130.400	205.400				

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Amt 66 - Tiefbauamt										
Q660035 - Globalprojekt Wiederkehrende Beiträge (WKB) (S. 133)										Wegen drohender Verjährung müssen folgende Abrechnungsgebiete festgesetzt werden: - Am Volkspark/ Feste Franz, Kanalbaumaßnahme Bodelschwingstraße: 125.000 Euro
Einzahl. Beiträgen + ähnl. Entgelten	0	325.000	325.000							- Niederberg/Arenberg, Kanalbaumaßnahme Dahlienweg und LED-Straßenbeleuchtung Arenberger Str.: 100.000 Euro - Arzheim/Ehrenbreitstein, Kanalbaumaßnahme Auf der Eich: 100.000 Euro.
P661024 - Kreisverkehrsplatz Friesenstr. (NEU S. 135)										Maßnahme ist seit mehreren Jahren fertiggestellt. Schlussverwendungsnachweis wurde nun mit dem LBM fertiggestellt, weshalb noch dieses Jahr Landesfördermittel eingehen.
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	90.120	90.120							
P661051- Ortskernentlastung Bubenheim (S. 135)										Das Submissionsergebnis ist günstiger ausgefallen, daher reduzieren sich die Gesamtauszahlungen von bisher 4,78 Mio. Euro auf 3,1 Mio. Euro. Die VE 2026 mit KW in 2027 und 2028 wird entsprechend reduziert. Auch die Gesamteinzahlungen reduzieren sich entsprechend von bisher 2,3 Mio. Euro auf 1,5 Mio. Euro.
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen										
Auszahlungen für Sachanlagen							4.028.480	-1.681.000	2.347.480	Anpassung Mittelfristplanung 2028: Auszahlungen: - 1.681.000 Euro Einzahlungen: - 784.520 Euro

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
P661145 - Bahnquerung Ausbau Heiligenweg (S. 141)										Die Umsetzung hat im 2. Halbjahr 2026 begonnen und die erste Abschlagszahlung ist bereits eingegangen. Der Auszahlungsansatz 2026 muss entsprechend erhöht werden. Die Gesamtauszahlungen bleiben unverändert. Anpassung Mittelfristplanung: 2028: - 639.070 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen				20.000	639.000	659.000				
P661147 - Neuordnung Bahnhofstr. (S. 142)										Redaktionelle Anpassung: Die Maßnahme ist abhängig von dem sich in Aufstellung befindlichen Verkehrsentwicklungskonzept .
P661202 - Mainzer Str., Verbesserung Geh- und Rdweg zw. Schenkendorfstr. und Mainzer Tor (3. BA) (S. 150)										Anbringung Haushaltsvermerk: Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass die Planung vorab vom Stadtrat beschlossen wird.
P661227 - Durchfahrtskontrolle Gülser Straße (S. 155)										Die Maßnahme verschiebt sich in die Folgejahre. Die VE 2026 wird nicht mehr benötigt. Anpassung Mittelfristplanung: 2027: - 109.570 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen				20.000	-20.000	0	129.570	-129.570	0	2028: + 129.570 Euro
P661228 - Erschließung Kita Bubenheim (NEU S. 155)										Die bauliche Umsetzung verschiebt sich nach 2027 und es wird eine entsprechende VE 2026 mit Kassenwirksamkeit 2027 = 220.000 Euro benötigt. Anpassung Mittelfristplanung: 2027: + 220.000 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen				230.000	-200.000	30.000	0	220.000	220.000	

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
P661240 - Bahnunterführung Bahnhof Lützel (S. 158)										Haushaltsrechtliche Korrektur hinsichtlich der Zuordnung zu den Posten Auszahlungen für Sachanlagen und Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände. Personenunterführung und westliche Anbindung befinden sich im Eigentum der DB und die Stadt leistet eine Kostenbeteiligung von insgesamt 2,6 Mio. Euro. Zudem entstehen weitere städtische Kosten von rd. 0,8 Mio. Euro für die Herstellung des Wendehammers Rosen-Quartier samt Nebenkosten. Anpassung Mittelfristplanung: 2027: Auszahlungen für im. VG.: +100.000 Euro Auszahlungen für Sachan.: -100.000 Euro 2028: Auszahlungen für im. VG.: +1.000.000 Euro Auszahlungen für Sachan.: -579.000 Euro 2029: Auszahlungen für im. VG.: +1.238.200 Euro Auszahlungen für Sachan.: -1.659.200 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen				300.000	-300.000	0	3.180.200	-3.180.200	0	
Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände				0	300.000	300.000	0	2.338.200	2.338.200	

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
P631002 - Pfaffendorfer Brücke (NEU S. 159)										Für die Nachtragsvereinbarung der Schiffsabweiser wird eine VE 2026 mit Kassenwirksamkeit 2027 = 5 Mio. Euro, 2028 = 2,5 Mio. Euro und 2029 = 2,5 Mio. Euro benötigt. Erhöhung der Gesamtauszahlungen um 21 Mio. Euro auf 202,3 Mio. Euro resultierend aus extrem teuren Schiffabweisern sowie Massenerhöhungen in Beton und Material, ebenso Funde von unbekannten Kassenmatten auf der Schlossseite. Die Mehrkosten sind förderfähig, sodass als Erwartungshaltung zusätzliche Fördermittel eingeplant werden. Anpassung Mittelfristplanung: 2027: Auszahlungen: +7.000.000 Euro 2028: Auszahlungen: +7.000.000 Euro 2029: Einzahlungen: -5.000.000 Euro Auszahlungen: +2.000.000 Euro
Auszahlungen für Sachanlagen							0	10.000.000	10.000.000	Weitere Jahre: Einzahlungen: +10.707.500 Euro Auszahlungen: +5.000.000 Euro
Summe TH 10	191.560	420.360	611.920	645.000	549.400	1.194.400	7.838.250	7.167.430	15.005.680	
Gesamt TH 01 bis 11	191.560	512.360	703.920	1.993.700	1.360.900	3.354.600	76.493.250	-38.882.570	37.610.680	

Nachtragshaushalt 2026
Änderungsliste/ Investitionsprojekte

Teilhaushalt/ Amt/ Produktnummer/ Bezeichnung	Einzahlungen 2026			Auszahlungen 2026			Verpflichtungsermächtigungen 2026			Erläuterungen
	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	bisher	mehr/ weniger	neu	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

	2026	2027	2028	2029
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bisher lt. Druckwerk (Zeile 33):	-78.646.180	-86.082.020	-43.298.220	-17.215.940
Veränderung:	-848.540	10.339.570	-23.402.520	-5.716.500
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit neu (Zeile 33):	-79.494.720	-75.742.450	-66.700.740	-22.932.440

Investitionskreditbedarf (Zeile 35) neu:	79.776.520	76.633.450	66.785.740	23.017.440
--	------------	------------	------------	------------

2026	
VE gesamt bisher:	144.684.610
Veränderung:	-38.882.570
VE gesamt neu:	105.802.040

Ergebnis

**der Anhörung der Ortsbeiräte
zum Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes 2026 und
des Nachtragshaushaltsplanes 2026 zum Wirtschaftsplan
„Eigenbetrieb Stadtentwässerung“**

Mit E-Mail vom 04.09.2026 wurden den Ortsvorstehern die ortsteilbezogenen Auszüge zum Nachtragshaushalt 2026 digital übersandt. Nach Abschluss der Beratungen in den Ortsbeiräten liegen folgende Rückmeldungen vor:

Die **Ortsbeiräte, Arenberg-Immendorf, Arzheim, Bubenheim, Kesselheim, Lay, Rübenach und Stolzenfels** haben ihren ortsteilbezogenen Haushaltspositionen zugestimmt und **keine Vorschläge/ Änderungen** zum Nachtrag 2026 unterbreitet.

Die Rückmeldung des **Ortsbeirates Güls liegt bisher noch nicht vor.**



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0592/2026					Datum: 17.09.2026				
Dezernat 1									
Verfasser:		20-Kämmerei und Steueramt					Az.:		
Betreff:									
Satzung der Stadt Koblenz zur Erhebung eines Gästebeitrages ab dem 01.01.2027; Zukunftsgerichtete Stärkung der Tourismusförderung in der Stadt Koblenz und nachhaltige Steigerung der städtischen Einnahmen aus dem Tourismus									
Gremienweg:									
29.10.2026	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							
28.09.2026	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die als **Anlage 1** beigefügte „Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrags vom 29.10.2026“ zum 01.01.2027.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Koblenz-Touristik GmbH die organisatorischen, technischen und kommunikativen Voraussetzungen für die Einführung des Gästebeitrags gemäß dem ausgearbeiteten Konzept auf Basis der Kalkulation (**Anlage 2 und Anlage 3**) zu schaffen.
3. Die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag erfolgt im Rahmen der in **Anlage 2 und Anlage 3** dargestellten Zielsetzungen und Maßnahmenbereiche zur nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandortes Koblenz.
4. Zur fachlichen Begleitung und transparenten Beratung der Mittelverwendung wird ein touristischer Fachbeirat eingerichtet. Die Aufgaben und die vorgeschlagene Zusammensetzung ergeben sich aus **Anlage 4**.

Begründung:

1. Ausgangslage & Zielsetzung

Der Tourismus stellt einen bedeutenden Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Koblenz dar. Als touristisches Oberzentrum am Mittelrhein profitiert die Stadt in erheblichem Maße von den wirtschaftlichen, kulturellen und infrastrukturellen Effekten des Tourismus. Gästeaufkommen, touristische Wertschöpfung, Kaufkraftimpulse sowie die hohe Bedeutung des Tourismus für Handel, Gastronomie, Hotellerie, Kultur und Freizeitwirtschaft unterstreichen die Relevanz des Tourismus für die Stadtentwicklung und den kommunalen Haushalt.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an touristische Infrastruktur, Servicequalität, Digitalisierung, Mobilität, touristisches Marketing sowie die Weiterentwicklung touristischer Angebote und Veranstaltungen kontinuierlich an. Hinzu kommen die Anforderungen im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau 2029 sowie die notwendige nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz.

Vor diesem Hintergrund soll mit der Einführung eines Gästebeitrags eine langfristig tragfähige und zweckgebundene Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen geschaffen werden. Ziel ist es, Gäste angemessen an den Aufwendungen zu beteiligen, die durch die Bereitstellung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen entstehen und von denen diese die Möglichkeit haben während ihres Aufenthaltes zu profitieren.

Der Gästebeitrag dient insbesondere:

- der nachhaltigen Sicherung/Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur,
- der Finanzierung touristischer Angebote und Veranstaltungen,
- der Verbesserung touristischer Service- und Informationsangebote,
- der Digitalisierung touristischer Leistungen und Meldeverfahren,
- der Qualitätssicherung und Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz sowie
- der nachhaltigen Vorbereitung und touristischen Positionierung im Kontext der BUGA 2029.

Die Einführung des Gästebeitrags erfolgt dabei ausdrücklich als zusätzlicher, zweckgebundener öffentlich-rechtlicher Beitrag zur Finanzierung tourismusbezogener Aufgaben und soll gezielt zur Stärkung der Tourismusförderung und zur nachhaltigen Sicherung der touristischen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz beitragen.

Weitere Erläuterungen zur strategischen Zielsetzung und zur vorgesehenen Mittelverwendung ergeben sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten strategischen Konzeptpapier zur Einführung eines Gästebeitrags in der Stadt Koblenz.

Die Konzeptausarbeitung sowie die Entwicklung der Satzung und der vorgesehenen Umsetzungsstrukturen erfolgten im Rahmen eines mehrstufigen fachlichen und organisatorischen Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses. Hierbei wurden insbesondere touristische Leistungsträger, Vertreter der Beherbergungswirtschaft, die Koblenz-Touristik GmbH, zuständige Fachämter der Stadtverwaltung, externe fachliche und juristische Berater sowie weitere tourismusrelevante Akteure eingebunden. Die Ergebnisse und Hinweise aus dem Beteiligungsprozess wurden im Rahmen der weiteren Ausarbeitung der Satzung sowie der organisatorischen und zeitlichen Umsetzung berücksichtigt.

2. Rechtliche Grundlage & Satzung

Rechtsgrundlage für die Einführung des Gästebeitrags ist § 12 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG).

Danach können Gemeinden zur Finanzierung touristischer Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben, sofern den Übernachtungsgästen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme touristischer Leistungen ein besonderer Vorteil geboten wird.

Die als **Anlage 1** beigefügte Satzung regelt insbesondere:

- den Erhebungszweck,
- das Erhebungsgebiet,
- den Kreis der beitragspflichtigen Personen,

- Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände,
- die Höhe des Gästebeitrags,
- die Pflichten der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe
- das Erhebungs-, Melde- und Abrechnungsverfahren,
- die digitale Abwicklung des Gästebeitrags,
- die Ausgabe einer Gästekarte sowie
- die zweckgebundene Verwendung der Mittel.

Die Satzung berücksichtigt die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen des Kommunalabgabenrechts sowie die aktuellen Anforderungen an digitale Melde- und Abrechnungsverfahren. Die Satzung sieht eine digitale und möglichst verwaltungsarme Umsetzung der Melde- und Abrechnungsprozesse vor. Insbesondere sollen digitale Meldesysteme sowie Schnittstellen zu bestehenden Unterkunfts- und Reservierungssystemen genutzt werden.

Die Ausgestaltung des Gästebeitrags erfolgt als öffentlich-rechtlicher Beitrag auf Grundlage des Vorteilsprinzips. Die Möglichkeit zur Nutzung touristischer Infrastruktur, Angebote und Veranstaltungen begründet dabei den beitragsrelevanten Vorteil.

2.1 Begründungen zur Beitragsfreiheit, § 3 Abs. 4 Gästebeitragssatzung:

Die Übernachtung von Patienten in Akutkrankenhäusern gilt nicht als Unterkunft im Sinne der Koblenzer Gästebeitragssatzung. Bei Krankenhäusern wird die willentliche Entscheidung einer „Unterkunftsnahme“ von den Patienten nach dem KAG nicht angenommen. Patienten sind in diesen Einrichtungen aus akut aufgetretenen Unfällen und Krankheiten oder sonstigen Notfällen untergebracht, ohne eine willentliche Absicht gehabt zu haben, dort unterzukommen. Des Weiteren verschiebt sich das Behandlungsspektrum und das Potenzial für ambulante Versorgung von Krankenhausleistungen stetig. Es liegt nahe, dass dadurch eine Verringerung der stationären Aufenthalte entsteht.

Die Patienten halten sich dort zur Heilung und Genesung auf und stehen dabei unter ärztlicher Beobachtung und einer regelmäßigen medizinischen Versorgung. Sie haben somit nicht die Möglichkeit, von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren. Dies gilt auch für auswärtige Patienten, die sich bewusst entscheiden, sich nach Koblenz in ein Krankenhaus zu begeben.

Der Aufwand der Erhebung von den in Frage kommenden Patienten wäre unverhältnismäßig für die Krankenhäuser und die Stadtverwaltung Koblenz, da die Anzahl sehr gering ist.

Im Zuge der Krankenhausreform entwickelt sich die Krankenhauslandschaft immer mehr zu einem Wegfall kleinerer Krankenhauseinheiten und einer Bündelung von Fachbereichen an einem Standort, sodass Patienten auf dem schnellsten Wege in das Krankenhaus gebracht werden, welches die benötigte Leistung erbringt. Die im Umland Wohnenden, deren medizinisches Versorgungszentrum ein Krankenhaus in Koblenz ist, unterfallen gerade aufgrund dieser geographisch-medizinischen Verflechtung einem erweiterten Einwohnerbegriff.

Eine Unterkunftsnahme in REHA-Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen hingegen ist grundsätzlich beitragspflichtig. Im Gegensatz zu den Akutkrankenhäusern ist hier die vordergründige Absicht, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, zu der auch eine Teilnahme am gesellschaftlichen, und damit am kulturellen Leben sowie an touristischen Veranstaltungen und Einrichtungen als wesentlicher Bestandteil gehört. Jedoch sind solche Einrichtungen derzeit nicht in Koblenz vorhanden oder ersichtlich.

Bei Hospizen wird eine „Unterkunftsnahme“ ebenso wenig angenommen. Dort untergebrachte Menschen sind dem Tod nahe, äußerst geschwächt oder gar komatös. Eine Nutzung von

tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen kann hier aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen werden.

Ebenso kann bei einer notbedingten Übernachtungsmöglichkeit (Frauenhaus, Obdachlosenunterkunft etc.) von keiner tatsächlichen Nutzung von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ausgegangen werden.

Ebenfalls beitragsfrei sind Personen, die zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken in Koblenz Unterkunft nehmen. Ein Nachweis ist beim Unterkunftsbetrieb zu erbringen. Die vom Kommunalabgabengesetz nicht näher definierten Begriffe „Unterrichts- und Ausbildungszwecke“ sind mangels aktueller Rechtsprechung nach der Gesetzesreform aus 2016 weit auszulegen. Eine Unterscheidung zwischen privat oder beruflich veranlassten Besuchen erfolgt hier nicht.

2.2 Begründung der Beitragsbefreiungen, § 4 Abs. 1 Gästebeitragssatzung:

Bettlägerigkeit kann jederzeit in allen Unterkunftsbetrieben eintreten. Betroffene haben dann nicht die Möglichkeit, von touristischen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren. Diejenigen, die nicht schon bereits durch die Krankenhausregelung von der Beitragspflicht ausgenommen sind, können hiernach eine Befreiung unter Vorlage eines Nachweises beim Unterkunftsbetrieb erlangen.

Säuglinge und Kleinkinder haben nicht die Möglichkeit der eigenständigen Inanspruchnahme von Tourismuseinrichtungen/-veranstaltungen.

Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt, erhalten üblicherweise in vielen öffentlichen Bereichen Ermäßigungen. Bei schwerwiegenden Behinderungen ist die Möglichkeit, von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren nicht gegeben. Dies gilt gleichermaßen für Begleitpersonen von Schwerbehinderten. Ähnliche Regelungen finden sich im Kurbeitragsrecht.

2.3 Begründung der Beitragsermäßigungen, § 4 Abs. 2 Gästebeitragssatzung:

Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 18. Lebensjahr haben eingeschränkt die Möglichkeit der eigenständigen Inanspruchnahme von Tourismuseinrichtungen/-veranstaltungen. Die Ermäßigung des Beitrags trägt diesem Umstand im Sinne des Äquivalenzprinzips Rechnung.

Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 50-90 beträgt, erhalten üblicherweise in vielen öffentlichen Bereichen Ermäßigungen. Bei weniger schwerwiegenden Behinderungen ist die Möglichkeit, von tourismusbezogenen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu profitieren, eingeschränkt gegeben. Die Ermäßigung des Beitrags trägt diesem Umstand im Sinne des Äquivalenzprinzips Rechnung.

Ermäßigt sind zusätzlich schulisch veranlasste Aufenthalte, insbesondere Klassen- und Kursfahrten, bei denen neben pädagogischen Zielsetzungen regelmäßig auch Elemente eines touristischen Aufenthalts vorliegen. Im Gegensatz zu individuell reisenden Gästen, insbesondere Geschäftsreisenden oder sonstigen Übernachtungsgästen, deren Aufenthalt regelmäßig eigenständig gestaltet wird und denen die touristischen Einrichtungen und Angebote grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen, ist der Aufenthalt im Rahmen solch schulischer Veranstaltungen typischerweise durch ein vorgegebenes Programm strukturiert. Die Nutzung touristischer Einrichtungen erfolgt hierbei regelmäßig nur eingeschränkt und nicht individuell disponibel. Der daraus resultierende Vorteil ist daher gegenüber anderen beitragspflichtigen Personen typischerweise reduziert. Die Ermäßigung des Beitrags trägt diesem Umstand im Sinne des Äquivalenzprinzips Rechnung.

Lehr- und Begleitpersonal hingegen wird beruflich veranlasst tätig und ist daher beitragspflichtig.

2.4 Begründung zu Beitragspauschalierungen, § 5 Abs. 5 Gästebeitragssatzung:

Im Stadtgebiet halten sich auch Gäste über einen längeren Zeitraum auf. Eine taggenaue Erhebung des Gästebeitrags kann bei diesen Aufenthalten zu einer unverhältnismäßig hohen Beitragsbelastung führen. Für diese Personengruppen ist daher eine Pauschalierung des Gästebeitrags vorgesehen. Die bestehende Systematik der Pauschalierung soll damit auf weitere Gästegruppen im Einklang mit bisheriger Rechtsprechung ausgeweitet werden.

Für die in § 5 Abs. 5 Buchst. a-d Gästebeitragssatzung aufgelisteten Personengruppen wird ein pauschaler Gästebeitrag nach festgelegten Aufenthaltstagen berechnet. Die Zeitspanne der Aufenthaltsdauer basiert auf bisher ergangener Rechtsprechung.

Insbesondere haben Personen, die zusammenhängend mindestens 3 Monate Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (sog. „Longstayer“), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der nach § 1 beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird, ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird. Hier zeugt die Langfristigkeit von einer gewissen Dauerhaftigkeit der Wohnungsnahme, die eine tägliche Zahlung des Gästebeitrags als unverhältnismäßig erscheinen lässt. Zudem knüpft die Beitragserhebung weiterhin an die Möglichkeit der Inanspruchnahme touristischer Einrichtungen an.

Eine auf eine gewisse Dauer angelegte Unterkunftnahme ohne dauerhafte Verschiebung des Lebensmittelpunktes (wie es bei saisonalen Arbeitskräften oft der Fall ist), legt die Vermutung nahe, dass die in Rede stehenden „Longstayer“ auch immer wieder für eine gewisse Zeit an ihren tatsächlichen Wohnort (z.B. an den Wochenenden) zurückkehren und somit nicht jeden Tag ihres Aufenthaltes die touristischen Einrichtungen in Anspruch nehmen können.

2.5 Kontrolle und Ahndung:

Eine verbindliche An- und Abmeldepflicht sämtlicher Gastgeber/Unterkunftsbetriebe ist derzeit verwaltungsseitig digital geplant (aber auch eine analoge Meldung wird für Kleinstbetriebe möglich sein). Über dieses soll den Gastgebern die Möglichkeit gegeben werden, sich unkompliziert bei der Stadt an- und abzumelden, als auch den späteren Abrechnungsvorgang zu verbessern.

Die Verwaltung arbeitet darüber hinaus mit verschiedenen Quellen, um möglichst viele Beherbergungsbetriebe zu identifizieren. Hierzu gehören insbesondere die Auswertung von Gewerbeanmeldungen, das Gastgeberverzeichnis der Koblenz-Touristik GmbH, eigene Internetrecherchen, insbesondere auf Buchungs- und Vermittlungsplattformen sowie Außendienstermittlungen durch den steuerlichen Ermittlungsdienst. Auf diese Weise sollen auch private bzw. plattformvermittelte Beherbergungsangebote identifiziert und die Betreiber anschließend kontaktiert werden. Bei den Kontrollen ist auch die Verwaltungsökonomie zu beachten.

Sollte in Einzelfällen ein nicht gemeldeter Unterkunftsbetrieb auffallen, sieht die Satzung für die Nichterfüllung der dort geregelten Pflichten entsprechende Sanktionsmöglichkeiten vor. Bei Pflichtverletzungen können – abhängig von der jeweiligen Sachlage – insbesondere die vorgesehenen ordnungswidrigkeitsrechtlichen Maßnahmen zur Anwendung kommen.

Bei festgestellten Pflichtverletzungen stehen neben den ordnungswidrigkeitsrechtlichen Maßnahmen auch die abgabenrechtlichen Möglichkeiten zur nachträglichen Festsetzung bzw. Schätzung der

maßgeblichen Bemessungsgrundlagen zur Verfügung, sofern deren Voraussetzungen vorliegen.

3. Zweckgebundene Mittelverwendung und Einrichtung Fachbeirat

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag werden entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz zweckgebunden für touristische Einrichtungen, Angebote, Maßnahmen und Veranstaltungen verwendet.

Die Mittel dienen insbesondere der Sicherung und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur, der touristischen Service- und Informationsangebote, der Digitalisierung, der Besucherlenkung, der Mobilität, der Angebots- und Qualitätsentwicklung sowie der touristischen Vermarktung des Standortes Koblenz.

Die Koblenz-Touristik GmbH erbringt ihrerseits unterschiedliche touristische Maßnahmen. Aus dem Gästebeitrag wird die Koblenz-Touristik GmbH zur (Mit-)Finanzierung bestimmter Maßnahmen in Form eines Zuschusses erhalten. Dazu stellt die Koblenz-Touristik GmbH einen Förderantrag an die Stadt Koblenz. Diese erlässt einen entsprechenden Förderbescheid, der mit den für die Projektförderung üblichen Nebenbestimmungen verbunden ist. Grund der Zahlung ist die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Förderung des Zuwendungsempfängers, nicht dagegen der Erwerb eines verbrauchsfähigen Vorteils durch den Zuwendungsgeber.

Die konkreten Maßnahmenbereiche sind in **Anlage 3** „Cluster der zweckgebundenen Mittelverwendung“ dargestellt. Die strategische Einordnung erfolgt ergänzend im Konzeptpapier (**Anlage 2**).

Zur fachlichen Begleitung der Mittelverwendung wird ein touristischer Fachbeirat eingerichtet. Dieser berät Verwaltung und Stadtrat in grundsätzlichen Fragen der tourismusfachlichen Priorisierung und Mittelverwendung. Die Koordination des Fachbeirates sowie die Vorbereitung von Beratungs- und Entscheidungsvorlagen erfolgt durch die Koblenz-Touristik GmbH.

Die abschließende Entscheidung über die Verwendung der Mittel verbleibt beim Stadtrat der Stadt Koblenz. Aufgaben und vorgeschlagene Zusammensetzung des Fachbeirates ergeben sich aus **Anlage 4**.

4. Gästekarte

Gemäß § 8 Abs. 1 der Gästebeitragssatzung erhält jede Person, die im Erhebungsgebiet bei einem Unterkunftsbetrieb übernachtet und das vorgegebene Meldeformular ausgefüllt hat oder über eine Zweitwohnung im Erhebungsgebiet verfügt, eine digitale oder analoge Gästekarte. Die Ausgabe der Gästekarte erfolgt durch die Stadt Koblenz unentgeltlich und freiwillig.

Mit der Gästekarte können im Rahmen der touristischen Angebote der Stadt Koblenz sowie ihrer Partner Vergünstigungen oder kostenfreie Leistungen in Anspruch genommen werden. Ein Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder Zusatzleistungen besteht nicht.

Ergänzende freiwillige Leistungen oder Vergünstigungen können unabhängig von der Entrichtung des Gästebeitrags gewährt werden.

In einem ersten Schritt wurden folgende Kooperationspartner für die Gästekarte gewonnen:

Ludwig-Museum	50% Rabatt auf den Eintritt	an der Museumskasse
Mittelrhein-Museum	50% Rabatt auf den Eintritt	an der Museumskasse
Theater Koblenz	20% auf Tickets	bei Direktkauf an der Theaterkasse
Moselbad	20% Rabatt auf Sauna-Eintritt	
Offene Stadtführungen	50% Rabatt	
WeinStadtWandern-Paket	20 % Rabatt auf das Paket	
Tourist Information	5-10% Rabatt auf ausgewählte Produkte im Shop	Höhe noch zu prüfen
Freizeitschiffahrt (KD u. Gilles)	20 % Rabatt auf Einzeltickets	

Weitere Leistungsträger und Anbieter – auch möglicherweise über die Stadtgrenzen hinaus – werden in einem zweiten Schritt angefragt und zukünftig integriert.

Alle Rabatte und Leistungen werden vom Anbieter ohne Gegenleistung oder direkte Vergütung aus dem Gästebeitrag zur Verfügung gestellt (als Marketingleistung). Eine gegenseitige Anerkennung der Gästekarten von Boppard, Lahnstein und Koblenz ist aktuell in Abstimmung.

Das Ziel muss sein, die Gästekarte so attraktiv zu gestalten, dass die Gäste noch mehr Angebote in Anspruch nehmen als sie dies ohne eine Gästekarte getan hätten. Ebenso ist durch die Gästekarte eine noch effektivere Besucherlenkung möglich, da auch unbekanntere Angebote durch attraktive Konditionen beim Gast in den Vordergrund gestellt werden.

5. Mobilitätsangebote

Mögliche Mobilitätsleistungen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, werden unabhängig von der Gästekarte und auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen und Kooperationsmodelle entwickelt. Die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote soll dabei zur Verbesserung der touristischen Erreichbarkeit, zur Stärkung der Aufenthaltsqualität sowie zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismusstandortes Koblenz beitragen.

Zusammen mit dem Gästebeitrag erhebt die Stadt Koblenz gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Gästebeitragssatzung für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Betrag in Höhe von 0,60 € je beitragsfähiger Übernachtung.

Die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden unmittelbar durch den Verkehrsverbund VRM gegenüber den jeweiligen Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen insoweit nicht.

6. Geplante Einführung/Umsetzung/Fazit

Die Einführung des Gästebeitrags ist zum 01.01.2027 vorgesehen.

Bis zur Einführung sind verschiedene organisatorische, technische und kommunikative Maßnahmen erforderlich, um eine möglichst reibungslose, digitale und praxisnahe Umsetzung sicherzustellen. Neben bereits durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen sind voraussichtlich ab Anfang Dezember 2026 Schulungen für die Unterkunftsbetriebe vorgesehen. Ergänzend wurden häufige Fragen zum Gästebeitrag zusammengestellt und in Form von FAQs aufbereitet (siehe **Anlage 5**).

Die Einführung eines Gästebeitrags wird ab 2027 für eine verbesserte Einnahmesituation innerhalb des Bereichs Tourismus sorgen. Die Gästekarte soll einen erkennbaren Mehrwert für Gäste schaffen und gleichzeitig die Akzeptanz innerhalb der touristischen Branche stärken. Durch die Einbindung touristischer Akteure, die Einrichtung eines Fachbeirates sowie die transparente Darstellung der Mittelverwendung soll die Einführung des Gästebeitrags partnerschaftlich, nachvollziehbar und zukunftsorientiert gestaltet werden.

Anlagen:

- Anlage 1 Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
- Anlage 2 Konzeptpapier Gästebeitrag Koblenz
- Anlage 3 Cluster der zweckgebundenen Mittelverwendung
- Anlage 4 Vorschlag Fachbeirat Gästebeitrag
- Anlage 5 FAQ's

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Einführung des Gästebeitrags in Höhe von 2,90 € je beitragspflichtiger Übernachtung bzw. 1,45 € bei Vorliegen vorgesehener Ermäßigungstatbestände werden jährlich zusätzliche zweckgebundene Mittel in Höhe von rd. 3,1 Mio. € (Berechnungsbasis 2027) zur nachhaltigen Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen eingenommen.

Der zu Nr. 5. genannte Mobilitätsbetrag für die ÖPNV-Nutzung in Höhe von 0,60 € je beitragspflichtiger Übernachtung stellt für die Stadt Koblenz einen durchlaufenden Posten dar. Die daraus resultierenden Einnahmen werden vollständig an den Verkehrsverbund VRM weitergeleitet.

Die konkreten Maßnahmenbereiche ergeben sich aus **Anlage 2** „Konzeptpapier Gästebeitrag Koblenz“ sowie **Anlage 3** „Cluster der zweckgebundenen Mittelverwendung“.

Die laufenden System-, Betriebs-, Lizenz- und weiteren Beratungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung und Erhebung des Gästebeitrags werden künftig aus den Einnahmen des Gästebeitrags finanziert.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Historie:

- Sitzung Stadtrat vom 27.03.2025, TOP 20, Beschluss zum Antrag AT/0020/2025
- Sitzung Stadtrat vom 01.10.2025, TOP 8, Einführung eines Gästebeitrages - Aktueller Sachstand, UV/0258/2025

Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrags vom 29.10.2026

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) i. V. m. den §§ 2 und 12 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62), in seiner Sitzung am 29.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungszweck

- (1) Die Stadt Koblenz erhebt zur Deckung eines Teils ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag zur Abgeltung der gebotenen Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen und Veranstaltungen durch die Gäste.
- (2) Zu den gästebeitragsfähigen Kosten gehören auch die Kosten der Stadt Koblenz für die Einrichtungen und Veranstaltungen Dritter oder eines regionalen Verbunds sowie für Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes.
- (3) Die beitragsfähigen Einrichtungen, Veranstaltungen und Maßnahmen sowie deren berücksichtigte Kosten und die Verteilung der umlagefähigen Kosten ergeben sich aus der Satzung zugrundeliegenden Beitragskalkulation.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der nach § 1 beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als Unterkunft gilt jede von einem Dritten (im Folgenden: Unterkunftsbetrieb) zur Verfügung gestellte Übernachtungsmöglichkeit, insbesondere
 1. in Beherbergungsbetrieben jeder Art (z. B. Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Ferienwohnungen, Camping- und Wohnmobilstellplätzen, Jugendherbergen und vergleichbare Einrichtungen),

2. in sonstigen zur Beherbergung geeigneten Räumen und an übernachtungstauglichen Plätzen (z. B. Privatzimmern, Ferienappartements, Plattform-Vermietungen und Bootsliegепläätzen für Haus- oder Kajütboote) sowie
 3. Fahrgastplätze an Bord von Fahrgast- oder Flusskreuzfahrtschiffen, soweit diese im Stadtgebiet Koblenz über Nacht festmachen.
- (3) Beitragspflichtig sind außerdem die Inhaberinnen und Inhaber von Zweitwohnungen oder weiteren Wohnungen im Stadtgebiet Koblenz, die keine Hauptwohnung in Koblenz haben (im Folgenden: Zweitwohnungsinhaber). Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die von einer natürlichen Person neben ihrer Hauptwohnung zu Wohnzwecken genutzt werden kann.
- Beitragspflichtig sind auch Inhaberinnen und Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die mindestens drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- Beitragspflichtig sind zudem Inhaberinnen und Inhaber von Haus- und Kajütbooten mit mindestens für drei Monate verfügbarem Liegeplatz im Stadtgebiet.
- (4) Nicht als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt die Übernachtungsmöglichkeit in Krankenhäusern gem. § 107 Abs. 1 SGB V, Obdachlosenheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen, die der Aufnahme von Personen in besonderen sozialen Notsituationen dienen.
- (5) Nicht beitragspflichtig gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG sind:
1. Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten,
 2. Personen, die sich im Erhebungsgebiet zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten aufhalten, ohne für die Unterkunft ein Entgelt zu zahlen.
- (6) Wenn eine Person nachweislich im gesamten Jahr nicht in der Gemeinde Unterkunft nimmt, besteht keine Beitragspflicht.

§ 4

Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

- (1) Von der Entrichtung des Gästebeitrages werden auf Antrag befreit:
1. bettlägerige Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
 2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt und wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird und
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, deren Grad der Behinderung 100 beträgt, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird.

(2) Der Gästebeitrag wird um 50 v. H. ermäßigt für:

- a) Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 50-90 beträgt und wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung oder Schwerbehindertenausweis nachgewiesen wird und
- c) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Klassenfahrten oder Schulreisen exklusive des Lehr- und Begleitpersonals.

(3) Die Voraussetzungen der Nichtbeitragspflicht nach § 3 Abs. 5 Nr. 1, der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 sowie der Beitragsermäßigung nach Absatz 2 sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, von den Berechtigten bei Beginn des Aufenthalts durch geeignete Nachweise gegenüber dem Unterkunftsbetrieb, bei Zweitwohnungsinhabern gegenüber der Stadt Koblenz, zu führen. Der Unterkunftsbetrieb ist verpflichtet, die Nachweise aufzunehmen und für Prüfw Zwecke bereitzuhalten.

§ 5

Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der beitragspflichtigen Übernachtungen bemessen. Angefangene Übernachtungen gelten als volle Übernachtungen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro Person ggf. inklusive gesetzliche Umsatzsteuer 2,90 € zuzüglich eines Betrags für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Höhe von 0,60 € pro Übernachtung.
- (3) Der ermäßigte Gästebeitrag beträgt pro Person ggf. inklusive gesetzliche Umsatzsteuer 1,45 € zuzüglich eines Betrags für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Höhe von 0,60 € pro Übernachtung.

Dieser gilt für:

- a) Kinder ab der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 50-90 und
- c) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Klassenfahrten oder Schulreisen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c).

(4) Die Stadt Koblenz erhebt den Betrag für den Verkehrsverbund VRM und leitet ihn vollständig an diesen weiter. Personen nach Absatz 2 und 3 sowie nach § 4 Absatz 1 erhalten ein Ticket, das zur Nutzung des ÖPNV im Verkehrsverbund VRM berechtigt. Die Leistungen werden unmittelbar vom Verkehrsverbund VRM an die Ticketinhaberin bzw. den Ticketinhaber erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen daher nicht.

- (5) Folgende Personen zahlen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag ohne den Betrag für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), der sich jeweils wie folgt bemisst:
- a) Zweitwohnungsinhaber im Sinne des § 3 Abs. 3 haben unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
 - b) Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen im Sinne des § 3 Abs. 3 haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
 - c) Inhaber von Haus- und Kajütbooten im Sinne des § 3 Abs. 3 haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 15 Tagen/Jahr bemessen wird.
 - d) Personen, die zusammenhängend mindestens 3 Monate Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (sog. Longstayer), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der nach § 1 beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird, haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.

§ 6

Beginn und Ende der Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet am Anreisetag und endet mit dem sog. Auschecken bzw. mit der Schlüsselerückgabe oder sonstigen tatsächlichen Aufgaben der Unterkunft am Abreisetag. Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Unterkunftsbetrieb zu entrichten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beginnt die Gästebeitragspflicht in Höhe eines pauschalen Jahresbeitrages für Zweitwohnungsinhaber mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet am Anreisetag. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung aufgegeben wird.
- (3) Der pauschale Jahresbeitrag für Zweitwohnungsinhaber nach § 3 Absatz 3 Satz 1 wird durch schriftlichen Bescheid nach Beginn der Beitragspflicht für das Kalenderjahr, für das der Beitrag erhoben wird, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit die Stadt Koblenz nicht durch Bescheid etwas anderes festsetzt.
- (4) Endet die Beitragspflicht abweichend von dem bei der Festsetzung nach Absatz 2 zugrunde gelegten Jahresende oder von dem zur Beitragsentrichtung angemeldeten (§ 7 Abs. 6) Zeitpunkt vorzeitig und dauerte die Unterkunftnahme dadurch weniger als

30 Tage, so hat der Beitragspflichtige in Höhe des überzahlten (Teil-)Betrages gegen die Stadt Koblenz einen Erstattungsanspruch. Diesen hat er mit Nachweis der für das vorzeitige Ende der Beitragspflicht maßgeblichen Tatsachen (z.B. Unterkunftsstornierung, Abreise, Zweitwohnungsaufgabe etc.), geltend zu machen bei: Stadtverwaltung Koblenz, Kämmerei und Steueramt, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gaestebeitrag@stadt.koblenz.de.

§ 7

Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person in einem Unterkunftsbetrieb im Erhebungsgebiet übernachtet, hat spätestens am Tag seiner Ankunft die von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Angaben für die Erhebung des Gästebeitrags, d. h. Namen und Vornamen, Alter im Fall geltend gemachter Befreiung oder Ermäßigung, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisezeitpunkt, jeweils auch für ggf. Mitreisende, elektronisch oder manuell vorzunehmen und deren Richtigkeit zu bestätigen. Die Angaben und deren Bestätigung sowie die Übermittlung erforderlicher Nachweise zur Beitragsfreiheit, Befreiung oder Ermäßigung können im Rahmen eines elektronischen Meldeverfahrens (z. B. Pre-Check-In) oder vor Ort erfolgen.
- (2) Der Betreiber der Unterkunft hat für den Meldevorgang das vorgeschriebene Meldeformular digital oder analog bereitzustellen, das von der Stadt Koblenz zur Verfügung gestellte elektronische Meldeverfahren seinen Gästen anzubieten oder auch selbst die erforderlichen Gästedaten zu erfassen. Er hat in jedem Fall darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste die Pflichten nach Absatz 1 erfüllen.
- (3) Die Bereitstellung des digitalen Meldesystems oder die Ausgabe der Meldeformulare nach Absatz 1 oder 2 erfolgt durch die Stadtverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Stelle. Der Betreiber der Unterkunft hat die Nutzbarkeit des Meldesystems nach Einrichtung der Stadt gegenüber zu bestätigen und/oder den Erhalt der Meldeformulare bei Empfang zu quittieren.
- (4) Sofern keine digitale Erfassung über das Meldesystem der Stadt erfolgte, ist der Betreiber der Unterkunft verpflichtet, die ausgefüllten Meldeformulare zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Stadt Koblenz die Meldeformulare vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die ausgefüllten Meldeformulare sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten.
- (5) Der Unterkunftsbetrieb hat die Aufnahme der Beherbergungstätigkeit im Erhebungsgebiet der Stadt Koblenz spätestens 14 Tage vor deren Beginn der Stadt Koblenz anzuzeigen. Die Beendigung der Beherbergungstätigkeit ist der Stadt Koblenz spätestens 14 Tage nach deren Beendigung anzuzeigen.
Unterkunftsbetriebe, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Unterkunft im Erhebungsgebiet zur Verfügung stellen, haben dies der Stadt Koblenz innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung anzuzeigen.

Änderungen der für die Erhebung des Gästebeitrags relevanten Angaben sind der Stadt Koblenz unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Der Betreiber der Unterkunft hat für jeden Kalendermonat bis zum 10. des Folgemonats eine Abrechnung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Stadt vorgeschriebenen Muster abzugeben. Dies gilt auch, sofern der Unterkunftsbetrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Nullmeldung“) zu erfolgen.
- (7) Der Betreiber der Unterkunft hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum 15. des Folgemonats an die Stadt zu entrichten. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Betreiber der Unterkunft innerhalb von einem Tag der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (8) Wer eine Zweitwohnung im Stadtgebiet begründet oder aufgibt, hat dies der Stadt Koblenz innerhalb einer Woche, wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Inhaber einer Zweitwohnung im Stadtgebiet ist, hat dies der Stadt Koblenz innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die beitragspflichtige Person ist dabei gleichzeitig verpflichtet, alle für die Beitragserhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 8

Gästekarte

- (1) Die Stadt Koblenz gibt unentgeltlich eine digitale oder analoge Gästekarte aus. Die Ausgabe der Karte erfolgt freiwillig, ein Anspruch auf diese besteht nicht. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise. Die Gästekarte wird auf den Namen der Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Den Inhaberinnen und Inhabern der Gästekarte können im Rahmen der touristischen Angebote der Stadt Koblenz sowie ihrer Partner Vergünstigungen oder kostenfreie Leistungen wie z. B. der Besuch oder die Nutzung von Tourismuseinrichtungen, Serviceangeboten oder -veranstaltungen eingeräumt werden. Die Vergünstigungen werden unabhängig von der Erhebung und Entrichtung des Gästebeitrags eingeräumt. Ein Anspruch auf bestimmte Leistungen besteht nicht. Die jeweils aktuellen Leistungen werden auf der Internetseite der Koblenz-Touristik (www.visit-koblenz.de) veröffentlicht.
- (3) Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Stadtverwaltung oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt werden.

- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Gästekarte eingezogen werden.

§ 9

Haftung

Der Betreiber der Unterkunft haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 10

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Stadt Koblenz kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) vom 23.05.2018 (in der Fassung der Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Union L 127/2) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG Rheinland-Pfalz) vom 08.05.2018 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:
- Daten des Melderegisters,
 - Grundsteuer- und Zweitwohnungssteuerveranlagungen der Stadt Koblenz,
 - den bei der Stadt Koblenz vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Unterkunftsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und
 - Mitteilungen der vorherigen Unterkunftsbetriebe.
- (2) Die Stadt Koblenz darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Unterkunftsbetrieb entrichtet;
 2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Absatz 2 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldeformulare nicht bereithält;
 4. entgegen § 7 Absatz 4 die Meldeformulare nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;

5. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Abrechnung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen – macht;
6. entgegen § 7 Absatz 7 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Koblenz abführt;
7. entgegen § 7 Absatz 7 nicht innerhalb eines Tages der Stadt Koblenz anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert;
8. entgegen § 7 Absatz 8 seinen Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 7 Abs. 5 am 01.01.2027 in Kraft. § 7 Abs. 5 tritt bereits am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, xx.xx.2026

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister

Strategisches Konzeptpapier zur Einführung eines Gästebeitrages nach KAG in der Stadt Koblenz



Managing Partner:
Peter C. Kowalsky

General Manager:
Tobias Klöpf, Martin Schobert

Advisory Board:
Cornelius Obier,
Prof. Dr. Heinz -Dieter Quack

Büro Hamburg
Steinhöft 9
20459 Hamburg
Tel. 040.4 19 23 96 0
hamburg@projectm.eu

Büro München
August-Everding-Straße 25
81671 München
Tel. 089.614 66 08 0
muenchen@projectm.eu

Büro Salzburg
Karolingerstraße 1
5020 Salzburg

Büro Wien
Gertrude-Fröhlich-Sandner-
Straße 2
1100 Wien

Kontakt:

Dipl.-Ing.
Peter C. Kowalsky
p.kowalsky@projectm.eu

M.A.
Svenja Kleine
s.kleine@projectm.eu

www.projectm.de



Inhaltsverzeichnis

1.	Strategische Einordnung und Bedeutung der Einführung eines Gästebeitrages für die Stadt Koblenz.....	3
1.1	Tourismus als bedeutender Wirtschafts- und Standortfaktor	3
1.2	Wandel touristischer Anforderungen und Destinationsentwicklung	2
1.3	Tourismuspolitische Einordnung und strategische Bedeutung zweckgebundener Tourismusfinanzierung	2
1.4	Zweckbindung und Abgrenzung zu anderen Finanzierungsinstrumenten	2
2.	Ausgangslage und Zielsetzung für Koblenz	3
2.1	Bedeutung des Übernachtungstourismus und der touristischen Destinationsentwicklung für die Stadt Koblenz.....	3
2.2	Wachsende Anforderungen im Tourismus bei begrenzten kommunalen Mitteln	5
2.3	Strategische Zielsetzung und wirkungsorientierter Mitteleinsatz	6
3.	Rechtliche und fachliche Grundlagen des Gästebeitrages	7
3.1	Rechtliche Grundlage nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)	7
3.2	Vorteilsprinzip und Möglichkeit der touristischen Nutzung.....	8
3.3	Zweckbindung der Einnahmen	8
3.4	Abgrenzung zu anderen Finanzierungsinstrumenten	9
3.5	Digitale und verwaltungsarme Erhebungssystematik	9
4.	Das Koblenzer Modell des Gästebeitrages	10
4.1	Ausgestaltung des Koblenzer Gästebeitrages.....	10
4.2	Berücksichtigung verschiedener Beherbergungsformen und Aufenthaltsarten	11



4.3	Beitragskalkulation und strategische Mittelverwendung	12
4.4	Digitale und verwaltungsarme Umsetzung	14
4.5	Digitale Service- und Informationsinstrumente	15
4.6	Förderung der Nutzung nachhaltiger Binnenmobilität.....	16
4.7	Herleitung der Beitragshöhe und zweckgebundene Mittelverwendung	18
5.	Governance, Transparenz und Fachbeirat.....	20
5.1	Prozessbeschreibung der Mittelplanung und Mittelverwendung...	20
5.2	Einrichtung eines Fachbeirates für den Gästebeitrag.....	21
5.3	Empfehlungen zur Zusammensetzung des Fachbeirates.....	23
6.	Prozess, Einführung und Umsetzung.....	24
7.	Fazit und strategischer Ausblick	27

1. Strategische Einordnung und Bedeutung der Einführung eines Gästebeitrages für die Stadt Koblenz

1.1 Tourismus als bedeutender Wirtschafts- und Standortfaktor

Der Tourismus stellt für die Stadt Koblenz einen bedeutenden Wirtschafts- und Standortfaktor dar. Als touristisches Oberzentrum am Mittelrhein profitiert Koblenz in erheblichem Maße von den wirtschaftlichen, kulturellen und infrastrukturellen Effekten des Tourismus. Gäste sorgen für Wertschöpfung in Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel, Kultur- und Freizeitwirtschaft und tragen wesentlich zur Attraktivität und Lebendigkeit des Standortes bei.



Abb. Positive Image-, Stadtqualitäts- und Wirtschaftseffekte des Tourismus für die Stadt Koblenz dwif-Consulting GmbH (2022)

Darüber hinaus stärkt der Tourismus die Wahrnehmung und Positionierung der Stadt Koblenz als attraktiven Wohn-, Arbeits-, Kultur- und Erlebnisstandort. Touristische Infrastruktur, Veranstaltungen, Kulturangebote, Aufenthaltsqualität sowie Freizeit- und Mobilitätsangebote kommen regelmäßig nicht nur Gästen, sondern auch Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zugute.

Mit Blick auf die Bundesgartenschau 2029 sowie die langfristige touristische Weiterentwicklung des Standortes Koblenz gewinnt der Tourismus zusätzlich an strategischer Bedeutung. Die nachhaltige Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Angebote und Infrastruktur ist dementsprechend ein wichtiger Bestandteil der zukünftigen Stadt- / Standortentwicklung.



1.2 Wandel touristischer Anforderungen und Destinationsentwicklung

Die Anforderungen an touristische Destinationen haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Gäste erwarten heute zunehmend qualitativ hochwertige touristische Angebote, digitale Informations- und Serviceleistungen, attraktive öffentliche Räume, nachhaltige Mobilitätsangebote sowie ein professionelles und integriertes Destinationsmanagement. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an:

- touristische Infrastruktur,
- Aufenthalts- und Erlebnisqualität,
- Digitalisierung touristischer Angebote,
- Besucherinformation /-lenkung,
- touristische Mobilität,
- Veranstaltungs- / Angebotsentwicklung sowie
- touristische Vermarktung / Kommunikation.

Auch der Wettbewerb zwischen touristischen Destinationen und Städtereisezielen nimmt kontinuierlich zu. Die nachhaltige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erfordert daher zunehmend gezielte Investitionen in touristische Qualität, Infrastruktur und Serviceangebote.

Vor diesem Hintergrund gewinnt eine langfristig tragfähige und transparente Tourismusfinanzierung zunehmend an Bedeutung. Viele touristische Destinationen und Städte ergänzen daher bestehende kommunale Finanzierungsstrukturen durch zweckgebundene Gästebeitragssysteme, um touristische Leistungen nachhaltig sichern und weiterentwickeln zu können

1.3 Tourismuspolitische Einordnung und strategische Bedeutung zweckgebundener Tourismusfinanzierung

Die nachhaltige Finanzierung touristischer Aufgaben und Infrastruktur gewinnt sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene zunehmend an Bedeutung. Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an Qualität, Digitalisierung, Mobilität, Besucherlenkung und Destinationsmanagement empfehlen tourismuspolitische Strategien und Fachkonzepte ansteigend die Nutzung zusätzlicher und zweckgebundener Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung touristischer Aufgaben.

Auch die aktuelle Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt ausdrücklich die Nutzung der Möglichkeiten des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) zur nachhaltigen Finanzierung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen. Ziel ist es insbesondere, touristische Destinationen und Kommunen in die Lage zu versetzen, die steigenden Anforderungen an Wettbewerbsfähigkeit, Aufenthaltsqualität, Digitalisierung und nachhaltige Destinationsentwicklung langfristig sichern und weiterentwickeln zu können.

Vor diesem Hintergrund stellt die Einführung eines Gästebeitrages auch für die Stadt Koblenz ein wichtiges strategisches Instrument zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der touristischen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes dar.

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag sollen insbesondere eingesetzt werden zur:

- Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur,
- Verbesserung touristischer Service- und Informationsangebote,
- Digitalisierung touristischer Leistungen,
- Weiterentwicklung touristischer Angebote und Veranstaltungen,
- Unterstützung nachhaltiger Mobilitätsangebote,
- Qualitätssicherung und Besucherlenkung sowie
- touristischen Positionierung und Vermarktung des Standortes Koblenz

1.4 Zweckbindung und Abgrenzung zu anderen Finanzierungsinstrumenten

Der Gästebeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG). Die Einnahmen dürfen ausschließlich für touristische Zwecke verwendet werden und sind damit zweckgebunden.

Im Unterschied zu einer Betten- oder Übernachtungssteuer fließen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag nicht in den allgemeinen kommunalen Haushalt, sondern werden gezielt und zweckgebunden für touristische Einrichtungen, Angebote und Leistungen eingesetzt.

Hierdurch können touristische Infrastruktur, Serviceangebote und touristische Qualität langfristig gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gleichzeitig stärkt der Gästebeitrag die touristische Wertschöpfung sowie die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz.

Ein Tourismusbeitrag bzw. eine Tourismusabgabe unterscheidet sich ebenfalls grundlegend vom Gästebeitrag. Während der Gästebeitrag von Übernachtungsgästen erhoben wird, richtet sich ein Tourismusbeitrag an selbstständig tätige Unternehmen und Betriebe, die wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus erzielen können.

Die Stadt Koblenz verfolgt mit der Einführung des Gästebeitrages bewusst ein zweckgebundenes und auf Übernachtungsgäste ausgerichtetes Finanzierungsmodell nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz.

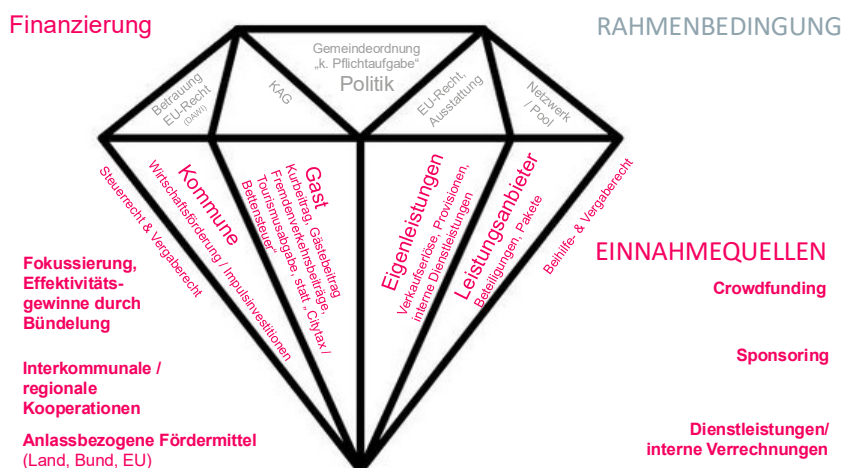


Abb. Tourismusfinanzierung im Überblick, PROJECT M GmbH (2021)

2. Ausgangslage und Zielsetzung für Koblenz

2.1 Bedeutung des Übernachtungstourismus und der touristischen Destinationsentwicklung für die Stadt Koblenz

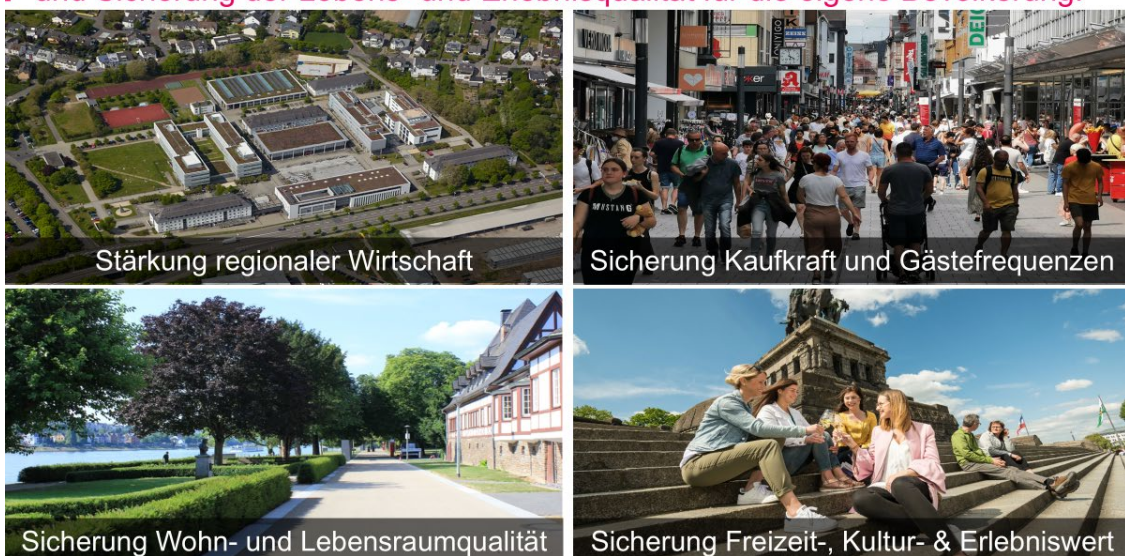
Der Tourismus besitzt für die Stadt Koblenz eine hohe wirtschaftliche, infrastrukturelle und standortpolitische Bedeutung. Insbesondere der Übernachtungstourismus stellt einen wichtigen Wertschöpfungsfaktor für die Stadt sowie zahlreiche tourismusabhängige Branchen dar.

Neben dem klassischen Freizeittourismus (Leisure) besitzt Koblenz zugleich eine hohe Bedeutung im Tagungs-, Kongress- und Geschäftsreisesegment (MICE). Auch der statistisch nur teilweise erfasste Flusskreuzfahrt-Tourismus sowie zusätzliche Übernachtungsangebote im Bereich privater und plattformbasierter Beherbergungsformen besitzen für den Tourismusstandort Koblenz eine relevante Bedeutung.

Übernachtungsgäste generieren dabei regelmäßig erhebliche direkte und indirekte Umsätze in Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel, Kultur-, Freizeit- und Dienstleistungsbereichen und tragen wesentlich zur touristischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz bei. Der Übernachtungstourismus erzeugt zudem wichtige Zusatzfrequenzen, Zusatzumsätze und Kostendeckungsbeiträge für:

- Gastronomie und Einzelhandel,
- Kultur-, Freizeit- und Veranstaltungsangebote,
- kommunale / private Mobilitäts- und Dienstleistungsangebote sowie
- zahlreiche weitere tourismusnahe Branchen.

Investitionen in den Tourismus bedeuten die Stärkung der lokalen Wirtschaft und Sicherung der Lebens- und Erlebnisqualität für die eigene Bevölkerung.



KOBLENZ
Forum
Koblenz-Touristik

Quelle: www.visit-koblenz.de; https://userpages.uni-koblenz.de/~cms/media/details.php?image_id=959; www.rhein-zeitung.de
„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzepterläuterung | © PROJECT M 2026

Abb. Einflusseffekte des Tourismus auf die Standortentwicklung, PROJECT M GmbH (2021)

Darüber hinaus entstehen durch touristische Wertschöpfung positive Effekte für den kommunalen Haushalt sowie für Beschäftigung, Kaufkraft und regionale Wirtschaftskreisläufe.

Durch die Stärkung des Tourismus profitieren Einheimische / Arbeitnehmende und lokale / regionale Unternehmen auch außerhalb des Tourismussektors.



Abb. Einflusseffekte des Tourismus auf die Standortentwicklung, PROJECT M GmbH (2021)

Mit der Stadtlage am Zusammenfluss von Rhein und Mosel, der Bedeutung von Koblenz als touristisches Oberzentrum am Mittelrhein sowie als Bestandteil des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal nimmt die Stadt Koblenz zugleich eine zentrale Rolle in der regionalen touristischen Entwicklung und Zusammenarbeit ein.

Insbesondere im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau 2029 gewinnen die nachhaltige touristische Positionierung, die Weiterentwicklung touristischer Erlebnissräume sowie die regionale Zusammenarbeit zusätzlich an strategischer Bedeutung. Gleichzeitig reicht die touristische Entwicklungsdynamik deutlich über die BUGA 2029 hinaus und erfordert langfristige Investitionen in touristische Qualität, Infrastruktur, Serviceangebote und Destinationsentwicklung.

Die Stadt Koblenz sowie die Koblenz-Touristik GmbH verfolgen daher das Ziel, die touristische Wettbewerbsfähigkeit und Aufenthaltsqualität langfristig zu sichern sowie die touristische Wertschöpfung für Stadt, Betriebe und Region nachhaltig weiterzuentwickeln.



2.2 Wachsende Anforderungen im Tourismus bei begrenzten kommunalen Mitteln

Mit den steigenden Anforderungen an touristische Qualität, Infrastruktur und Serviceangebote wächst gleichzeitig auch der finanzielle und organisatorische Aufwand für touristische Aufgaben und Leistungen. Die Stadt Koblenz sowie die Koblenz-Touristik GmbH als zuständige Tourismusorganisation übernehmen bereits heute vielfältige Aufgaben im touristischen Destinationsmanagement. Hierzu gehören insbesondere:

- touristisches Marketing und Kommunikation,
- Veranstaltungs- und Angebotsentwicklung,
- Tourist-Information und Gästeservices,
- digitale Informations- und Serviceangebote,
- Qualitätsmanagement,
- touristische Infrastrukturentwicklung, Pflege- und Reinigungsmaßnahmen,
- Besucherlenkung,
- Netzwerkarbeit und Kooperationen,
- touristische Positionierung sowie
- die Vorbereitung und Begleitung touristischer Großprojekte und Veranstaltungen.

Mit Blick auf die Bundesgartenschau 2029, die steigenden Anforderungen an Digitalisierung und Servicequalität sowie den zunehmenden Wettbewerb zwischen touristischen Destinationen werden Umfang und Komplexität dieser Aufgaben künftig weiter zunehmen.

Gleichzeitig stehen Kommunen bundesweit vor der Herausforderung, steigende Anforderungen an öffentliche Infrastruktur, freiwillige Leistungen und kommunale Haushalte bewältigen zu müssen. Auch im Bereich des Tourismus besteht die Notwendigkeit, touristische Infrastruktur und Angebote langfristig zu sichern, qualitativ weiterzuentwickeln und an veränderte Erwartungen von Gästen und touristischen Zielgruppen anzupassen. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Stadt Koblenz das Ziel, durch die Einführung eines Gästebeitrages zusätzliche zweckgebundene Mittel für touristische Aufgaben und Einrichtungen zu generieren und damit die nachhaltige Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Gästebeitrag soll dabei insbesondere:

- zusätzliche Handlungsspielräume für touristische Maßnahmen schaffen,
- die nachhaltige Sicherung touristischer Infrastruktur unterstützen,
- die Qualität touristischer Angebote und Services stärken,
- Investitionen in Digitalisierung und Besucherinformation ermöglichen,
- eine nachhaltige Besucherlenkung und Serviceangebote unterstützen sowie
- die touristische Positionierung und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz stärken.

Damit stellt der Gästebeitrag einen wichtigen Baustein für die zukünftige touristische Entwicklung und Finanzierung des Standortes Koblenz dar.

2.3 Strategische Zielsetzung und wirkungsorientierter Mitteleinsatz

Die Einführung des Gästebeitrages verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel einer allgemeinen Haushaltsfinanzierung, sondern die nachhaltige und strategische Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Koblenz. Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag sollen daher gezielt und zweckgebunden für Maßnahmen eingesetzt werden, die einen nachhaltigen Beitrag zur touristischen Qualität, Aufenthaltsattraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und touristischen Wertschöpfung leisten. Diese erhöhte Wertschöpfung aus dem Tourismus hat erwiesenermaßen auch positive Effekte auf die städtische Einnahmesituation.

Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen,

- die touristische Erlebnisräume und Erlebnisrouten stärken,
- die touristische Profilierung des Standortes Koblenz unterstützen,
- die Aufenthaltsqualität verbessern,
- mehr touristische Nachfrage erzeugen,
- touristische Infrastruktur und Serviceangebote nachhaltig weiterentwickeln sowie
- die strategische Positionierung des Standortes Koblenz im Wettbewerb touristischer Destinationen stärken.

Die Mittelverwendung soll dabei bewusst nicht nach einem „Gießkannenprinzip“ erfolgen, sondern auf Grundlage tourismusfachlicher Prioritäten und strategischer Entwicklungsziele ausgerichtet werden. Hierzu sollen insbesondere berücksichtigt werden:

- touristische Entwicklungsziele,
- qualitative Wirkungen,
- touristische Relevanz,
- Besucher- und Nachfragepotenziale,
- regionale und städtische Entwicklungswirkungen sowie
- langfristige Mehrwerte für den Tourismusstandort Koblenz

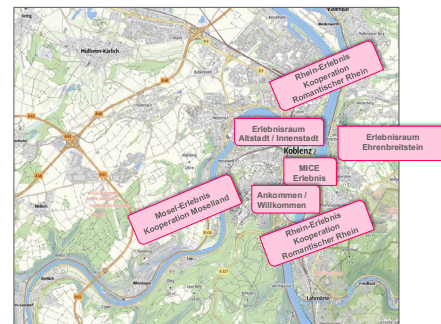
Die strategische Einordnung und fachliche Priorisierung der Maßnahmen erfolgt im Zusammenwirken von Stadt Koblenz, Koblenz-Touristik GmbH sowie dem vorgesehenen touristischen Fachbeirat.

Fokus auf touristische Schwerpunktbereiche und Hot Spots in Koblenz...



KOBLENZ
Touristik
Quelle: Koblenz-Touristik GmbH (2025)
„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzeptentwurf | © PROJECT M 2026

und wichtige Erlebnisräume in der Stadt erhöht die Wertschöpfungseffekte für die Tourismuswirtschaft und den Wirtschaftskreislauf Tourismus für die Stadt!



KOBLENZ
Touristik
Quelle: Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, Outdooractive AG (Rheinland-Pfalz Gold Tourenplaner)
„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzeptentwurf | © PROJECT M 2026



Abb. Räumliche Schwerpunktsetzung zur Erhöhung der Wirkungseffekte des Gästebeitrages und Skalierung des Einnahmemodells für die Stadt, PROJECT M GmbH (2026)



3. Rechtliche und fachliche Grundlagen des Gästebeitrages

3.1 Rechtliche Grundlage nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Rechtsgrundlage für die Einführung des Gästebeitrages in der Stadt Koblenz ist § 12 Abs. 2 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG).

Das Kommunalabgabengesetz eröffnet Gemeinden und Städten in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, zur Finanzierung touristischer Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen einen Gästebeitrag zu erheben, sofern Gästen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme touristischer Leistungen besondere Vorteile geboten werden. Der Gästebeitrag stellt damit ein ausdrücklich vorgesehenes Instrument der kommunalen Tourismusfinanzierung dar. Gleichzeitig unterstützt auch die Tourismusstrategie des Landes Rheinland-Pfalz die Nutzung zusätzlicher und zweckgebundener Finanzierungsinstrumente zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur und Angebote.

Die Einführung des Gästebeitrages erfolgt in Koblenz dabei auf Grundlage einer eigenständigen kommunalen Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages.

**Kommunale Abgabe als gesetzliches Instrument der Tourismusfinanzierung.
Mit dem Vorteil der Zweckgebundenheit (insbes. im Vgl. zu einer Bettensteuer).**

Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995

§ 12 Tourismus- und Gästebeiträge

(1) Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben. Beitragspflichtig sind alle selbstständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohn- oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend in der Gemeinde erwerbstätig sind.

(1a) Beschließt der Rat, eine Tourismusbeitragssatzung zu erlassen, so haben die in der Gemeinde selbstständig tätigen Personen und Unternehmen der Gemeinde auf Verlangen die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Beitrag erforderlichen Auskünfte schon vor Erlass der Satzung zu erteilen. Für die Personen und Unternehmen nach Absatz 1 Satz 3 gilt dies, sobald sie ihre Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufgenommen haben.

(2) Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag erheben. Beitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird. Beitragspflichtig ist nicht, wer sich in der Gemeinde zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken oder bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes zum vorübergehenden Besuch aufhält. Durch die Beitragssatzung können aus wichtigen Gründen weitere Personen von der Beitragspflicht befreit werden. Die Nutzungsmöglichkeit derjenigen Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, ohne Unterkunft zu nehmen, ist bei der Beitragskalkulation angemessen zu berücksichtigen.

(3) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, kann durch Satzung verpflichtet werden, von den bei ihm verweilenden ortsfremden Personen den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern; er haftet insoweit für die Einziehung und Abführung des Beitrags.

(4) Beitragsfähig nach den Absätzen 1 und 2 können auch Kosten der Gemeinde für Einrichtungen und Veranstaltungen Dritter oder eines regionalen Verbunds sowie Einrichtungen und Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets sein. Gleiches gilt für die den Gästebeitragspflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 können nebeneinander oder neben Benutzungsgebühren nach § 7 Abs. 1 erhoben werden. Das Gebiet, in dem der Beitrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhoben wird, wird nach den örtlichen Verhältnissen und entsprechend den Vorteilen im Sinne des Absatzes 1 oder der Nutzungsmöglichkeit im Sinne des Absatzes 2 von der Gemeinde durch Satzung bestimmt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Verbandsgemeinden entsprechend, soweit sie die Aufgabe nach § 67 der Gemeindeordnung übernommen haben.

Zweckgebunden:

➔ **Tourismusbeitrag** (KAG § 12 (1))
→ zahlt der Betrieb, Umlage auf Gast

➔ **Gästebeitrag** (KAG § 12 (2))
→ zahlt der Gast



KOBLENZ
WIRTSCHAFTS
KOBLENZ-TOURISMUS

Quelle: Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz (Mai 2025)
„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzepterläuterung | © PROJECT M 2026



3.2 Vorteilsprinzip und Möglichkeit der touristischen Nutzung

Grundlage des Gästebeitrages ist das sogenannte Vorteilsprinzip. Beitragspflichtige Übernachtungsgäste können danach Personen sein, die die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen, Angebote und Leistungen während ihres Aufenthaltes in Anspruch zu nehmen.

Dabei ist nicht entscheidend, ob touristische Angebote tatsächlich genutzt werden. Maßgeblich ist vielmehr die Möglichkeit der Nutzung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen.

Zu den beitragsrelevanten Vorteilen zählen insbesondere:

- touristische Infrastruktur,
- öffentliche touristische Einrichtungen,
- touristische Informations- und Serviceangebote,
- Veranstaltungen,
- touristische Mobilitäts- und Aufenthaltsangebote,
- Freizeit- und Kulturangebote sowie
- weitere touristische Leistungen mit Aufenthalts- und Erlebnisbezug.

Vor diesem Hintergrund kann der Gästebeitrag grundsätzlich unabhängig vom konkreten Reisezweck erhoben werden. Auch beruflich veranlasste Aufenthalte oder Geschäftsreisen können beitragspflichtig sein, sofern die Möglichkeit besteht, touristische Angebote und Einrichtungen zu nutzen. Nicht-Beitragspflichtige Personen werden im KAG selbst benannt sowie Befreiungstatbestände und Teil-Befreiungstatbestände nach fachjuristischer Prüfung und fachlicher Bewertung in der Satzung geregelt.

Die Stadt Koblenz verfolgt dabei eine rechtssichere und zugleich praxisorientierte Ausgestaltung des Gästebeitragssystems auf Grundlage der aktuellen kommunalabgabenrechtlichen Rahmenbedingungen.

3.3 Zweckbindung der Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag unterliegen einer gesetzlichen Zweckbindung. Sie dürfen ausschließlich für touristische Zwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für:

- touristische Infrastruktur,
- touristische Einrichtungen und Angebote,
- touristische Veranstaltungen,
- Besucherinformation und Gästeservices,
- Digitalisierung touristischer Leistungen,
- touristische Mobilitätsangebote,
- Qualitätsmanagement und Besucherlenkung sowie
- touristische Vermarktung und Destinationsentwicklung.



Die Zweckbindung stellt sicher, dass die Einnahmen gezielt zur Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Qualität und Leistungsfähigkeit eingesetzt werden und unmittelbar dem Tourismusstandort Koblenz zugutekommen.

Die konkrete strategische Ausrichtung der Mittelverwendung erfolgt im Rahmen des Konzeptes zur zweckgebundenen Mittelverwendung sowie der vorgesehenen fachlichen Begleitung durch den touristischen Fachbeirat (vgl. Kap. 5).

3.4 Abgrenzung zu anderen Finanzierungsinstrumenten

Der Gästebeitrag unterscheidet sich grundlegend von einer allgemeinen Betten- oder Übernachtungssteuer. Während Steuererträge grundsätzlich dem allgemeinen kommunalen Haushalt zufließen, dürfen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag ausschließlich und zweckgebunden für touristische Aufgaben und Einrichtungen verwendet werden.

Auch ein Tourismusbeitrag bzw. eine Tourismusabgabe unterscheidet sich vom Gästebeitrag. Während der Gästebeitrag von Übernachtungsgästen erhoben wird, richtet sich ein Tourismusbeitrag an selbstständig tätige Unternehmen und Betriebe, die wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus erzielen können.

Die Stadt Koblenz verfolgt mit der Einführung des Gästebeitrages bewusst ein zweckgebundenes und auf Übernachtungsgäste ausgerichtetes Finanzierungsmodell nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz.

3.5 Digitale und verwaltungsarme Erhebungssystematik

Die Erhebung des Gästebeitrages soll in Koblenz mit Blick auf die effiziente und effektive Durchführung seitens der Stadtverwaltung, aber auch für die Betriebe und die Übernachtungsgäste selbst möglichst digital, anwenderfreundlich und verwaltungsarm erfolgen.

Hierzu ist die Einführung eines digitalen Melde- und Abrechnungssystems vorgesehen, das insbesondere folgende Aspekte unterstützen soll:

- die digitale Erfassung von Gästedaten,
- die Abwicklung von Meldungen und Abrechnungen,
- die Dokumentation von Befreiungen und Ermäßigungen,
- digitale Pre-Check-In-Prozesse sowie
- die digitale Bereitstellung eines Zahlungsnachweises, z.B. über eine QR-Code

Ziel ist es, die organisatorischen Abläufe für Gäste, Gastgeberinnen und Gastgeber, Beherbergungsbetriebe sowie die Verwaltung möglichst effizient und praxisnah zu gestalten und gleichzeitig die rechtlichen Anforderungen an Melde-, Abrechnungs- und Datenschutzprozesse zu erfüllen.

Die konkrete technische Umsetzung erfolgt im Rahmen eines gesonderten Einführungs- und Vergabeverfahrens.



4. Das Koblenzer Modell des Gästebeitrages

4.1 Ausgestaltung des Koblenzer Gästebeitrages

Die Stadt Koblenz führt zum 01.01.2027 einen Gästebeitrag als öffentlich-rechtlichen Beitrag nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) ein.

Der Gästebeitrag wird grundsätzlich von ortsfremden Personen erhoben, die im Stadtgebiet Koblenz entgeltlich übernachten und die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen, Angebote und Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Beitragshöhe beträgt gemäß der Satzung:

- 2,90 € pro beitragspflichtiger Person und Übernachtung,
- sowie 1,45 € pro Person und Übernachtung im Rahmen der vorgesehenen Ermäßigungstatbestände.

Die Höhe des Gästebeitrages orientiert sich insbesondere:

- an der touristischen Bedeutung des Standortes Koblenz,
- an den bestehenden und zukünftigen Anforderungen an touristische Infrastruktur und Serviceangebote,
- an den vorgesehenen Maßnahmen zur touristischen Weiterentwicklung,
- sowie an vergleichbaren touristischen Destinationen und Städtestandorten.

Die Beitragssystematik berücksichtigt zugleich verschiedene Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Dabei wurden insbesondere Aspekte der touristischen Nutzungsmöglichkeit, der sozialen Angemessenheit sowie der praktischen Umsetzbarkeit berücksichtigt.

Der Gästebeitrag wird grundsätzlich unabhängig vom konkreten Reisezweck erhoben. Dies gilt auch für beruflich veranlasste Aufenthalte und Geschäftsreisen, da auch diese Gäste die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen, Infrastruktur- und Serviceangebote der Stadt Koblenz zu nutzen. Die Beitragserhebung erfolgt grundsätzlich über die jeweiligen Gastgeberinnen und Gastgeber und Beherbergungsbetriebe, die den Gästebeitrag im Rahmen des vorgesehenen Melde- und Abrechnungssystems einziehen und an die Stadt Koblenz abführen.



4.2 Berücksichtigung verschiedener Beherbergungsformen und Aufenthaltsarten

Die Satzung berücksichtigt unterschiedliche Beherbergungsformen und touristische Aufenthaltsarten im Stadtgebiet Koblenz. Hierzu zählen insbesondere:

- Hotels, Gasthöfe und Pensionen,
- Ferienwohnungen und Ferienhäuser,
- Privatzimmer,
- Jugendherbergen,
- Camping- und Wohnmobilstellplätze,
Flusskreuzfahrtschiffe,
- plattformbasierte Beherbergungsangebote sowie
- weitere entgeltliche Übernachtungsformen

Damit wird eine möglichst gleichmäßige und sachgerechte Beitragserhebung für unterschiedliche touristische Übernachtungsformen angestrebt.

Darüber hinaus enthält die Satzung besondere Regelungen für Zweitwohnungen, Mobilheime, Wohnmobile, Campingwagen und vergleichbare Unterkunftsformen. Zur Verwaltungsvereinfachung ist hierbei eine pauschalierte Jahresregelung vorgesehen.

Die Einbeziehung unterschiedlicher Beherbergungsformen trägt zugleich den strukturellen Besonderheiten des Tourismusstandortes Koblenz Rechnung und berücksichtigt sowohl klassische touristische Übernachtungsangebote als auch neue und nicht statistisch erfasste private Beherbergungsangebot.

Zusätzlich berücksichtigt die Satzung, dass bestimmte Aufenthaltsformen und Einrichtungen typischerweise nicht oder nur sehr eingeschränkt der Nutzung touristischer Einrichtungen, Angebote und Leistungen dienen.

Dies betrifft insbesondere Personen, die sich aufgrund medizinischer, pflegerischer oder vergleichbarer Aufenthaltszwecke im Stadtgebiet aufhalten und bei denen regelmäßig keine oder nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur touristischen Nutzung besteht.

Vor diesem Hintergrund wurden insbesondere:

- Klinikpatientinnen und Klinikpatienten,
Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie
vergleichbare nichttouristische Aufenthaltsformen

im Rahmen der Satzung entsprechend berücksichtigt.

Die Ausgestaltung orientiert sich dabei an den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz sowie am zugrunde liegenden Vorteilsprinzip des Gästebeitrages.



4.3 Beitragskalkulation und strategische Mittelverwendung

Die Einführung des Gästebeitrages verfolgt das Ziel, zusätzliche zweckgebundene Mittel zur nachhaltigen Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen in der Stadt Koblenz zu generieren. Auf Grundlage der aktuellen touristischen Kennzahlen und Übernachtungsdaten wird für das Basisjahr 2027 ein jährliches Beitragsaufkommen von rd. 3,1 Mio. € erwartet. Durch eine Steigerung der Übernachtungszahlen in den kommenden Jahren wird eine Steigerung des jährlichen Beitragsaufkommens beabsichtigt. In der Beitragskalkulation ist für den Projektstart aber zunächst eine konservative Annahme der Gästeübernachtungszahlen angenommen worden.

Die Einnahmen sollen gezielt für touristische Maßnahmen und Projekte eingesetzt werden, die:

- die touristische Wettbewerbsfähigkeit stärken,
- touristische Infrastruktur und Serviceangebote sichern und weiterentwickeln,
- touristische Erlebnisräume und Erlebnisrouten stärken,
- die Aufenthaltsqualität verbessern,
- die touristische Profilierung des Standortes Koblenz unterstützen sowie
- nachhaltige touristische Wertschöpfung erzeugen.

Die Mittelverwendung soll dabei bewusst nicht nach dem sogenannten „Gießkannenprinzip“ erfolgen, sondern auf Grundlage tourismusfachlicher Prioritäten und strategischer Entwicklungsziele. Die konkreten Maßnahmenbereiche der zweckgebundenen Mittelverwendung werden im gesonderten Maßnahmen- und Clusteransatz strukturiert dargestellt und regelmäßig fortgeschrieben.



Mittelverwendung: Der Fokus liegt auf Image-, Qualitäts- & Wachstumstreiber und ist „nachhaltig wirkungsvoller“ als einfache Kostendeckungsbeiträge.

1. Projektmanagement
/ System

2. Kooperative
Tourismusentwicklung &
Netzwerkarbeit

3 Gästeservice / Gästeinformation

4. Inspiration / Vermarktung

5. Basisinfrastruktur /
Aufenthaltsqualität zentrale Orte /
Ankommensorte

6. Erlebnisinfrastruktur (dauerhaft /
Temporär)

7. Events (Jahresprogramm)

8. Erlebnismobilität &
Kooperation

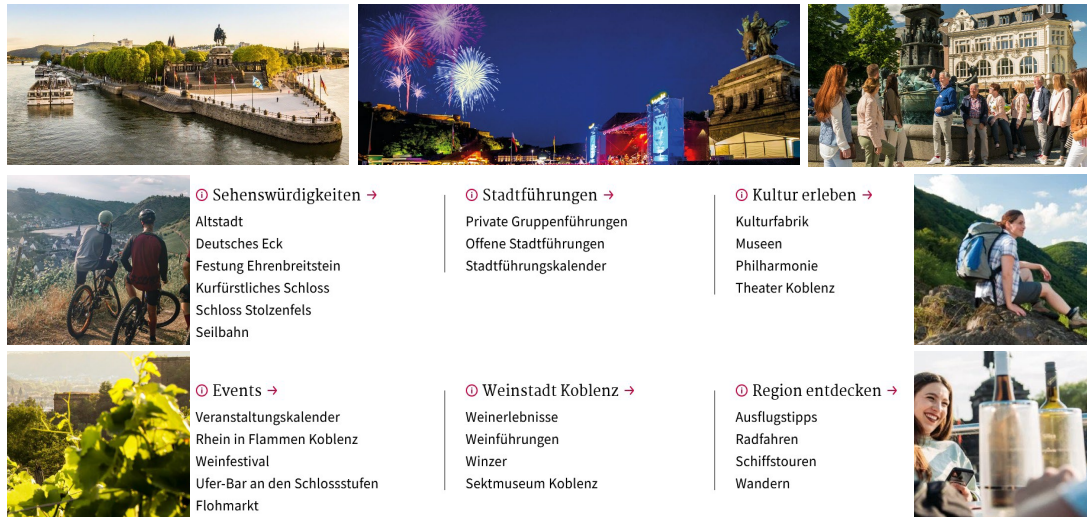


KOBLENZ
VERBUND
Koblenz-Touristik

„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzepterläuterung | © PROJECT M 2026

Die fachliche Priorisierung und Einordnung der Maßnahmen erfolgt im Zusammenwirken von Stadt Koblenz, Koblenz-Touristik GmbH sowie dem vorgesehenen touristischen Fachbeirat (vgl. Kap. 5).

Gezielter Fokus auf die Stärkung der Highlights zur Wertschöpfungssteigerung durch steigende Übernachtungszahlen und Wertschöpfungseffekte in Koblenz.



KOBLENZ
TOURISTIK

Quelle: Koblenz-Touristik GmbH (2025)

„Gästebeitrag Koblenz“ | Konzepterläuterung | © PROJECT M 2026

Abb. Die Mittel aus dem Gästebeitrag sind zielgerichtet für einen leistungsfähigen Tourismus und die Tourismusedwicklung der Stadt Koblenz zu investieren, um nachhaltige Wachstums- und Wertschöpfungseffekte aus dem Tourismus zu erhalten. PROJECT M GmbH (2026)

4.4 Digitale und verwaltungsarme Umsetzung

Ein wesentliches Ziel bei der Einführung des Gästebeitrages in Koblenz ist die Schaffung eines möglichst digitalen, anwenderfreundlichen und verwaltungsarmen Gesamtsystems für Gäste, Gastgeberinnen und Gastgeber, Beherbergungsbetriebe und Verwaltung.

Die Erhebung, Abrechnung und Verwaltung des Gästebeitrages sollen dabei weitgehend digital erfolgen. Hierdurch sollen sowohl organisatorische Aufwände reduziert als auch die Servicequalität für Gäste und Gastgeberinnen und Gastgeber verbessert werden.

Hierfür ist die Einführung eines digitalen Melde- und Abrechnungssystems vorgesehen, das die Anforderungen der Satzung sowie die organisatorischen und technischen Anforderungen der Stadt Koblenz und der Koblenz-Touristik GmbH unterstützt.

Zu den wesentlichen Zielsetzungen gehören insbesondere:

- eine möglichst einfache Erfassung und Verwaltung der Gästedaten,
- die digitale Abwicklung von Meldungen und Abrechnungen,
- die Bereitstellung eines digitalen und optional analogen Zahlungsnachweises,
- die digitale Dokumentation von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen,
- die Reduzierung administrativer Aufwände für Gastgeberinnen und Gastgeber und Verwaltung,
- die Verbesserung von Datenqualität und Nachvollziehbarkeit sowie
- die Schaffung einer zukunftsfähigen und skalierbaren technischen Infrastruktur.



Ein besonderer Fokus liegt auf der möglichst einfachen Integration in bestehende betriebliche Abläufe. Hierzu sollen Schnittstellen zu gängigen Hotel-, Reservierungs- und Property-Management-Systemen (PMS) berücksichtigt werden, um Doppelarbeiten und zusätzliche manuelle Erfassungen möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus soll Gästen die Möglichkeit eröffnet werden, erforderliche Meldedaten bereits vor der Anreise oder digital vor Ort im Rahmen eines elektronischen Pre-Check-Ins bereitzustellen. Hierdurch können Anreiseprozesse vereinfacht, Wartezeiten reduziert und die Datenqualität verbessert werden.

Zur Umsetzung der digitalen Systemlandschaft erfolgte die Durchführung eines gesonderten Vergabe- und Auswahlverfahrens. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen der Gastgeberinnen und Gastgeber, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, die digitale Nutzbarkeit für Gäste sowie die langfristige Betriebs- und Zukunftsfähigkeit des Systems berücksichtigt, um die Einführung eines leistungsfähigen, praxisnahen und zukunftssicheren Systems sicherzustellen, das den Anforderungen einer modernen touristischen Destination entspricht und gleichzeitig eine möglichst geringe organisatorische Belastung für Gastgeberinnen und Gastgeber, touristische Leistungsträgerinnen und Leistungsträger und Verwaltung gewährleistet.

Die technische Umsetzung erfolgt im Rahmen des gesonderten Vergabe- und Einführungsprozesses und in Abstimmung mit dem technischen Dienstleister.

4.5 Digitale Service- und Informationsinstrumente

Für die optimale Besucherinformation- und Besucherlenkung ist angedockt an das technische Meldesystem ein digitaler Reisebegleiter vorgesehen. Dieser soll künftig als Service-, Informations- und Kommunikationsinstrument dienen und Gästen einen einfachen Zugang zu touristischen Informationen, digitalen Services sowie möglichen Partnerangeboten ermöglichen.

Zusätzlich ist eine separate Gästekarte als bewusstes Instrument zur Besuchendenlenkung und Auslastungssteuerung vorgesehen, die während des Aufenthaltes der Gäste in Koblenz genutzt werden kann. Die Gästekarte ist ausdrücklich nicht als klassische Leistungs- oder Inklusivkarte ausgestaltet. Sie begründet keinen Anspruch auf bestimmte Leistungen oder Vergünstigungen. Vielmehr soll sie als flexible Serviceplattform dienen, über die zusätzliche Informationen, Services, Partnerangebote und touristische Mehrwerte bereitgestellt werden können.

Insgesamt geht es darum, Gästen einen einfachen Zugang zu touristischen Informationen, digitalen Services und ausgewählten touristischen Angeboten bereitzustellen sowie die Kommunikation zwischen Gästen, touristischen Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern und der Destination Koblenz zu stärken. Gemeinsam mit dem digitalen Reisebegleiter vor Ort trägt die Gästekarte dazu bei, touristische Informationen und Angebote besser zu vernetzen, Prozesse für Gäste und Gastgeberinnen und Gastgeber zu vereinfachen sowie zusätzliche Mehrwerte für Übernachtungsgäste zu schaffen.

Im Rahmen der Ausgestaltung können über den digitalen Reisebegleiter und die digitale Gästekarte insbesondere folgende Funktionen und Angebote unterstützt werden:



- digitale touristische Informationen und Gästeservices,
- Informationen zu Sehenswürdigkeiten, Veranstaltungen und Angeboten,
- digitale Karten-, Routing- und Informationsangebote,
- Hinweise zu touristischen Erlebnisräumen und Erlebnisrouten,
- saisonale oder zeitlich begrenzte Aktionen,
- Partnerangebote und freiwillige Vergünstigungen,
- zielgruppenspezifische Informations- und Serviceangebote sowie
- weitere digitale touristische Anwendungen.

Zur optimalen Besucherlenkung, Gästeinformation und Auslastungssteuerung können Gäste hierdurch aktiv auf touristische Angebote, Veranstaltungen, Sehenswürdigkeiten, Mobilitätsangebote sowie alternative Besuchszeiten und Besuchsorte hingewiesen werden.

Insbesondere im Zusammenhang mit

- der Weiterentwicklung touristischer Erlebnisräume und Erlebnisrouten,
- touristischen Veranstaltungen,
- der Besucherlenkung bei stark frequentierten Angeboten,
- der Bundesgartenschau 2029,
- nachhaltigen Mobilitätsangeboten sowie
- regionalen Kooperations- und Partnerangeboten

bietet die Gästekarte zusätzliche Möglichkeiten zur zielgerichteten Kommunikation und Steuerung touristischer Angebote.

Die konkrete Ausgestaltung der Gästekarte sowie möglicher Partnerangebote erfolgt im Rahmen der weiteren organisatorischen und technischen Umsetzung gemeinsam mit touristischen Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie weiteren Partnern. Die jeweils aktuellen Leistungen, Partnerangebote und Informationen sollen fortlaufend digital bereitgestellt und über die touristischen Informationsangebote der Koblenz-Touristik GmbH kommuniziert werden.

4.6 Förderung der Nutzung nachhaltiger Binnenmobilität

Die Förderung nachhaltiger Mobilitätsangebote gewinnt sowohl aus touristischer als auch aus ökologischer und stadtentwicklungspolitischer Sicht zunehmend an Bedeutung. Ziel ist es, die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsformen zu stärken und gleichzeitig die negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zu reduzieren.

Hierzu zählen insbesondere die Verringerung von Verkehrsbelastungen, Parksuchverkehren, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie die Entlastung stark frequentierter Innenstadt- und Tourismusbereiche. Gleichzeitig können nachhaltige Mobilitätsangebote einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Gäste leisten. Für die Stadt Koblenz und gleichzeitig die Gäste bietet die gezielte Förderung nachhaltiger Binnenmobilität die Möglichkeit, touristische Angebote besser miteinander zu verknüpfen, die Erreichbarkeit touristischer Einrichtungen zu verbessern und die nachhaltige Entwicklung des Tourismusstandortes zu unterstützen.



Von besonderer Bedeutung ist dabei die Verknüpfung der unterschiedlichen touristischen Erlebnisräume und Angebotscluster innerhalb der Stadt. Hierzu zählen insbesondere Kultur- und Sehenswürdigkeiten, Freizeit- und Aktivangebote, Veranstaltungsorte, Gastronomie sowie kulinarische Angebote. Durch eine bessere Vernetzung dieser Angebote können Gäste zusätzliche Besuchsanlässe erhalten, Aufenthaltsdauern verlängert und touristische Wertschöpfungseffekte gestärkt werden. Insbesondere mit Blick auf die Bundesgartenschau 2029, die langfristige touristische Entwicklung der Stadt Koblenz sowie die stärkere Vernetzung mit regionalen Partnerinnen und Partnern gewinnt die Förderung nachhaltiger Mobilitätsangebote somit zusätzlich an Bedeutung.

Zu möglichen Leistungen zur Förderung der Nutzung nachhaltiger Binnenmobilität im Zusammenspiel mit der Besucherinformation und -lenkung gehören beispielsweise:

- digitale Mobilitäts- und Routinginformationen (Echtzeitlenkung),
- die Verknüpfung touristischer Erlebnisräume und Erlebnisrouten,
- Angebote für Rad- und Wandertourismus,
- multimodale Mobilitätsangebote,
- touristische Wegeleit- und Informationssysteme sowie
- weitere Maßnahmen zur nachhaltigen Besucherlenkung und Mobilitätsförderung.

Mögliche Mobilitätsleistungen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, werden aber unabhängig vom Gästebeitrag oder einer Gästekarte betrachtet. Diese werden auf Grundlage gesonderter vertraglicher Vereinbarungen und Kooperationsmodellen entwickelt.



4.7 Herleitung der Beitragshöhe und zweckgebundene Mittelverwendung

Die Einführung des Gästebeitrages verfolgt das Ziel, zusätzliche zweckgebundene Mittel zur nachhaltigen Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen in der Stadt Koblenz zu generieren. Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag dürfen gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz ausschließlich für touristische Zwecke verwendet werden und stehen damit vollständig für die touristische Entwicklung des Standortes Koblenz zur Verfügung.

Auf Grundlage der aktuellen touristischen Kennzahlen, der Übernachtungsentwicklung sowie der vorgesehenen Beitragssystematik wird für das Basisjahr 2027 ein jährliches Beitragsaufkommen von rund 3,1 Mio. € erwartet. Die festgelegte Beitragshöhe von 2,90 € pro beitragspflichtiger Person und Übernachtung sowie 1,45 € im Rahmen der vorgesehenen Ermäßigungstatbestände orientiert sich dabei sowohl an den touristischen Anforderungen des Standortes Koblenz als auch an vergleichbaren touristischen Destinationen und Städtestandorten.

Ziel ist es, die zusätzlichen Mittel gezielt für Maßnahmen einzusetzen, die einen nachhaltigen touristischen Mehrwert erzeugen und die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz langfristig stärken. Hierbei sollen nicht kurzfristige Einzelmaßnahmen, sondern insbesondere Maßnahmen mit struktureller, qualitativer und strategischer Wirkung unterstützt werden.

Die Mittelverwendung erfolgt auf Grundlage eines transparenten Clusteransatzes. Die einzelnen Maßnahmen werden dabei thematisch zusammengefasst und orientieren sich an den strategischen Entwicklungszielen des Tourismusstandortes Koblenz. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Mittelverwendung nachvollziehbar, steuerbar und langfristig weiterentwickelbar bleibt.

Im Mittelpunkt stehen insbesondere Maßnahmen zur:

- Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur,
- Verbesserung touristischer Service- und Informationsangebote,
- Digitalisierung touristischer Leistungen,
- Entwicklung touristischer Erlebnisräume und Erlebnisrouten,
- Weiterentwicklung touristischer Angebote und Veranstaltungen,
- Besucherlenkung und Qualitätsentwicklung,
- touristischen Vermarktung und Positionierung des Standortes Koblenz.

Besondere Bedeutung kommt dabei Maßnahmen zu, die die touristische Profilierung der Stadt Koblenz stärken, zusätzliche Nachfrageimpulse erzeugen und nachhaltige Wertschöpfungseffekte für Stadt, touristische Betriebe und regionale Partnerinnen und Partner schaffen. Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung touristischer Erlebnisräume, der Vernetzung von Kultur-, Freizeit-, Aktiv- und Kulinarikangeboten sowie der Vorbereitung und nachhaltigen Nutzung der Impulse der Bundesgartenschau 2029.

Die Mittelverwendung soll dabei ausdrücklich nicht nach dem sogenannten Gießkannenprinzip erfolgen. Vielmehr sollen die verfügbaren Mittel auf Grundlage tourismusfachlicher Prioritäten und strategischer Entwicklungsziele eingesetzt werden. Entscheidend sind dabei insbesondere der



touristische Nutzen, die erwartete Wirkung auf Nachfrage und Aufenthaltsqualität, die Bedeutung für die touristische Positionierung sowie die langfristigen Mehrwerte für den Tourismusstandort Koblenz.

Zur Sicherstellung einer transparenten und nachvollziehbaren Mittelverwendung ist eine regelmäßige Berichterstattung über die Verwendung der Einnahmen vorgesehen. Ergänzend soll eine fortlaufende fachliche Begleitung durch den touristischen Fachbeirat erfolgen. Auf Grundlage eines regelmäßig fortzuschreibenden Maßnahmen- und Mittelverwendungsplanes können Prioritäten überprüft, neue Entwicklungen berücksichtigt und die strategische Weiterentwicklung des Systems begleitet werden.

Der Gästebeitrag soll damit nicht nur einen Beitrag zur Finanzierung touristischer Aufgaben leisten, sondern sich als dauerhaftes Instrument zur qualitativen Weiterentwicklung, Profilierung und nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandortes Koblenz etablieren.



5. Governance, Transparenz und Fachbeirat

5.1 Prozessbeschreibung der Mittelplanung und Mittelverwendung

Die Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag erfolgt auf Grundlage eines transparenten, nachvollziehbaren und tourismusfachlich begleiteten Verfahrens. Ziel ist es, die verfügbaren Mittel strategisch einzusetzen, tourismusfachliche Prioritäten zu berücksichtigen und gleichzeitig eine fundierte Entscheidungsgrundlage für Verwaltung und Politik zu schaffen.

Die fachliche Koordination und Vorbereitung der Mittelverwendung erfolgen durch die Koblenz-Touristik GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz. Hierzu werden regelmäßig relevante Maßnahmen, Projektideen, Entwicklungsbedarfe und Investitionsschwerpunkte erfasst, gebündelt und tourismusfachlich bewertet. Grundlage hierfür bilden insbesondere die strategischen Ziele der Tourismusentwicklung, die im Rahmen dieses Konzeptes definierten Handlungsfelder und Cluster der Mittelverwendung, aktuelle touristische Herausforderungen sowie die Anforderungen und Entwicklungspotenziale des Tourismusstandortes Koblenz.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, ihrer tourismusfachlichen Relevanz sowie ihrer Umsetzbarkeit geprüft. Ziel ist es, Maßnahmen zu identifizieren, die einen nachhaltigen Beitrag zur touristischen Entwicklung, zur Aufenthaltsqualität, zur Besucherlenkung sowie zur Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz leisten.

Auf dieser Grundlage erstellt die Stadt Koblenz zusammen mit der Koblenz-Touristik GmbH einen Jahresmaßnahmen- und Mittelverwendungsplan. Dieser bündelt die vorgesehenen Maßnahmen, ordnet diese den definierten Handlungsfeldern und Clustern zu und stellt den geplanten Mitteleinsatz transparent dar. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen berücksichtigt werden, die einen erkennbaren touristischen Mehrwert schaffen, die Entwicklung touristischer Erlebnisräume unterstützen, die touristische Infrastruktur und Servicequalität stärken sowie die nachhaltige Positionierung des Standortes Koblenz fördern.

Der Jahresmaßnahmen- und Mittelverwendungsplan wird anschließend dem touristischen Fachbeirat zur Beratung vorgelegt. Im Rahmen der fachlichen Beratung erfolgt eine Diskussion und Einordnung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls eine Priorisierung oder Weiterentwicklung einzelner Projekte. Die Beratung dient insbesondere der fachlichen Qualitätssicherung, der Transparenz sowie der strategischen Weiterentwicklung des Systems.

Die Ergebnisse der fachlichen Beratung werden anschließend durch die Verwaltung in den politischen Beratungs- und Entscheidungsprozess eingebracht. Die abschließende Entscheidung über die Verwendung der Mittel aus dem Gästebeitrag verbleibt dabei beim Stadtrat der Stadt Koblenz, der im Rahmen seiner kommunalen Zuständigkeiten über die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen entscheidet.

Zur Sicherstellung einer transparenten und nachvollziehbaren Mittelverwendung ist eine jährliche Berichterstattung vorgesehen. Die umgesetzten Maßnahmen, die Mittelverwendung sowie



wesentliche Ergebnisse und Entwicklungen sollen dokumentiert und ausgewertet werden. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen wiederum in die Fortschreibung der Maßnahmenplanung und die Weiterentwicklung des Gästebeitragssystems ein.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Einnahmen aus dem Gästebeitrag entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckbindung eingesetzt werden und einen möglichst hohen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, Qualitätssicherung und Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz leisten.

5.2 Einrichtung eines Fachbeirates für den Gästebeitrag

Zur fachlichen Begleitung der Mittelverwendung sowie zur Förderung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssicherung bei der Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag ist die Einrichtung eines touristischen Fachbeirates vorgesehen.

Der Fachbeirat soll Verwaltung, Koblenz-Touristik GmbH und Politik bei grundsätzlichen tourismusfachlichen Fragestellungen beraten und die strategische Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Koblenz unterstützen. Ziel ist es, die Verwendung der Mittel auf eine möglichst breite fachliche Grundlage zu stellen und gleichzeitig die Transparenz gegenüber touristischen Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern, Gastgeberinnen und Gastgebern sowie weiteren tourismusrelevanten Akteuren zu stärken.

Die Einrichtung eines Fachbeirates trägt dazu bei, die Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag nachvollziehbar, tourismusfachlich fundiert und langfristig strategisch auszurichten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Mittel entsprechend ihrer gesetzlichen Zweckbindung eingesetzt werden und einen möglichst hohen Beitrag zur touristischen Entwicklung, zur Aufenthaltsqualität sowie zur Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes Koblenz leisten.

Der Fachbeirat besitzt dabei ausdrücklich keine Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Mittel. Die abschließende Entscheidung über die Mittelverwendung verbleibt beim Stadtrat der Stadt Koblenz. Der Fachbeirat übernimmt vielmehr eine beratende Funktion und spricht Empfehlungen zur Priorisierung, Weiterentwicklung und strategischen Ausrichtung von Maßnahmen aus.

Zu den Aufgaben des Fachbeirates gehören insbesondere:

- die fachliche Beratung zur strategischen Ausrichtung der Mittelverwendung,
- die Begleitung der Weiterentwicklung touristischer Handlungsfelder und Maßnahmen,
- die tourismusfachliche Einordnung geplanter Projekte und Investitionen,
- die Beratung bei der Priorisierung von Maßnahmen und Projekten,
- die Förderung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung,
- die Begleitung von Monitoring- und Evaluierungsprozessen sowie
- die Unterstützung der langfristigen Weiterentwicklung des Gästebeitragssystems.



Die fachliche Koordination des Fachbeirates sowie die Vorbereitung der Beratungsunterlagen erfolgt durch die Koblenz-Touristik GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz. Grundlage der Beratungen bildet insbesondere der jährlich fortzuschreibende Maßnahmen- und Mittelverwendungsplan sowie die regelmäßige Berichterstattung über die Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag.

Der Fachbeirat soll in der Regel ein- bis zweimal jährlich tagen. Darüber hinaus können bei Bedarf zusätzliche Sitzungen oder themenspezifische Beratungen durchgeführt werden.

Die konkrete Zusammensetzung des Fachbeirates orientiert sich an dem Ziel, unterschiedliche tourismusrelevante Perspektiven und Fachkompetenzen einzubinden. Hierzu können insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Koblenz-Touristik GmbH, der Stadtverwaltung, touristischer Leistungsträgerinnen und Leistungsträger, der Beherbergungswirtschaft, tourismusnaher Institutionen sowie weitere tourismusfachliche Akteure gehören.

Die konkrete Ausgestaltung, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Fachbeirates werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Mit der Einrichtung des Fachbeirates wird eine transparente und fachlich fundierte Governance-Struktur geschaffen, die die nachhaltige Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag unterstützt und gleichzeitig die Akzeptanz sowie die langfristige Weiterentwicklung des Systems fördert.



5.3 Empfehlungen zur Zusammensetzung des Fachbeirates

Für die erfolgreiche Arbeit des Fachbeirates ist eine ausgewogene Zusammensetzung aus tourismusfachlicher Kompetenz, praktischer Marktperspektive sowie kommunaler Verantwortung von besonderer Bedeutung. Ziel ist es, unterschiedliche Sichtweisen auf die touristische Entwicklung des Standortes Koblenz einzubringen und gleichzeitig eine effiziente und arbeitsfähige Gremienstruktur sicherzustellen.

Der Fachbeirat sollte daher aus einem festen Kern von Mitgliedern bestehen, die die wesentlichen tourismusrelevanten Perspektiven des Standortes Koblenz dauerhaft vertreten. Ergänzend können je nach Themenstellung weitere Institutionen, Fachpartnerinnen und Fachpartner oder Projektverantwortliche beratend hinzugezogen werden.

Zu den dauerhaft vertretenen Institutionen und Akteuren können insbesondere gehören:

- Stadt Koblenz,
- Koblenz-Touristik GmbH,
- DEHOGA Rheinland-Pfalz bzw. eine Vertretung der Hotellerie und Gastronomie,
- Industrie- und Handelskammer (IHK),
- Vertreter*innen des Vereins für Standortmarketing und Tourismusförderung für Koblenz und die Region (SMART e.V.),
- ausgewählte Vertreterinnen und Vertreter der Beherbergungswirtschaft,
- ausgewählte touristische Leistungsträger und tourismusnahe Institutionen,

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, weitere Institutionen und Partnerinnen und Partner je nach Themenstellung beratend oder anlassbezogen einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere Akteure, die für einzelne Maßnahmen, Projekte oder strategische Fragestellungen eine besondere fachliche Relevanz besitzen. Hierzu können beispielsweise gehören:

- regionale Tourismusorganisationen und Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
- die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE),
- Verkehrsunternehmen und Mobilitätsanbieter,
- Vertreterinnen und Vertreter der Bundesgartenschau 2029,
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen,
- wissenschaftliche Einrichtungen,
- sowie weitere tourismusrelevante Partnerinnen und Partner und Fachinstitutionen.

Durch die Kombination aus festen Mitgliedern und flexibel hinzuziehbaren Fachpartnerinnen und Fachpartnern kann sichergestellt werden, dass der Fachbeirat sowohl dauerhaft arbeitsfähig bleibt als auch auf neue Entwicklungen, Projekte und Herausforderungen angemessen reagieren kann.

Die konkrete Zusammensetzung des Fachbeirates sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden, um den Anforderungen einer dynamischen Tourismusentwicklung sowie den zukünftigen Herausforderungen des Tourismusstandortes Koblenz gerecht zu werden.

6. Prozess, Einführung und Umsetzung

Die Einführung des Gästebeitrages in Koblenz ist das Ergebnis eines mehrstufigen fachlichen, organisatorischen und politischen Entwicklungsprozesses. Ziel war es, ein rechtssicheres, praxisnahes und zukunftsorientiertes System zu entwickeln, das sowohl den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz als auch den Bedürfnissen der touristischen Akteure und Gastgeberinnen und Gastgeber entspricht.

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurden neben den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen insbesondere die touristischen Entwicklungsziele des Standortes Koblenz, die Anforderungen an eine moderne, digitale Umsetzung sowie Erfahrungen vergleichbarer Destinationen berücksichtigt.

Darüber hinaus erfolgte eine frühzeitige Einbindung relevanter touristischer Akteure und Institutionen. Hierzu gehörten insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Beherbergungswirtschaft, touristische Leistungsträger, die Koblenz-Touristik GmbH, zuständige Fachämter der Stadtverwaltung, externe Fachberaterinnen und Fachberater sowie weitere tourismusrelevante Partnerinnen und Partner. Die Ergebnisse und Hinweise aus diesem Beteiligungsprozess wurden bei der Ausarbeitung der Satzung, der organisatorischen Umsetzung sowie der Entwicklung der vorgesehenen Governance- und Mittelverwendungsstrukturen berücksichtigt.

Übersicht der Prozessarchitektur und Meilensteine.

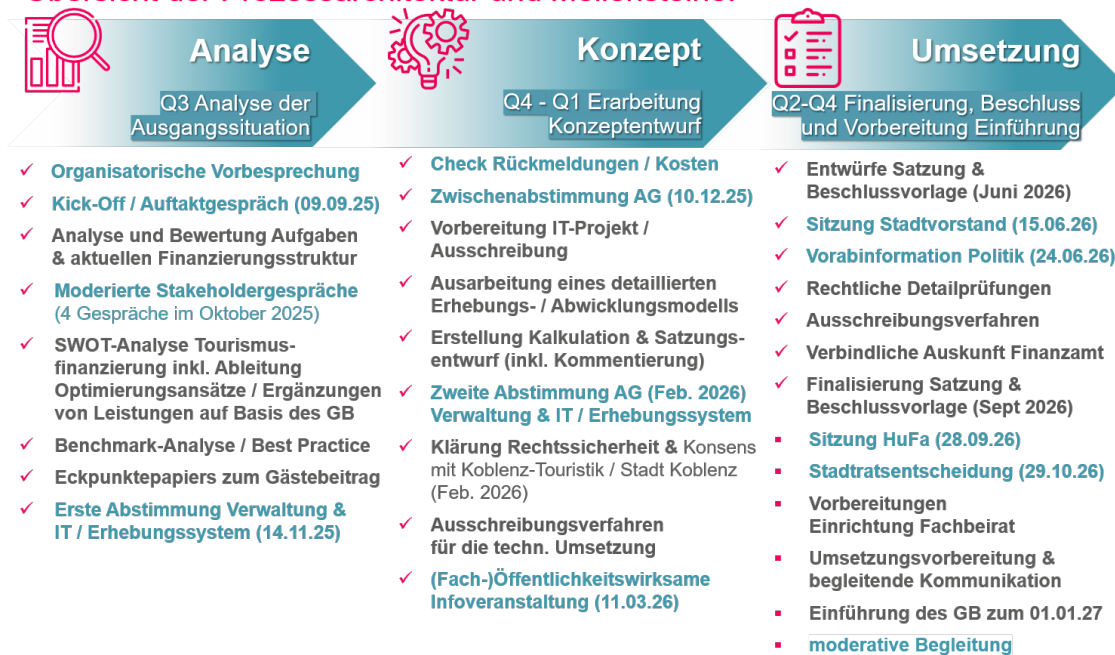


Abb. Einrichtungsprozess des Gästebeitrages in der Stadt Koblenz, PROJECT M GmbH (2026)



Beteiligungs- und Abstimmungsprozess

Die Einführung des Gästebeitrages in Koblenz wurde im Rahmen eines mehrstufigen fachlichen, organisatorischen und politischen Abstimmungsprozesses vorbereitet. Ziel war es, die unterschiedlichen Anforderungen der beteiligten Akteure frühzeitig zu berücksichtigen und eine möglichst praxisnahe, rechtssichere und akzeptierte Ausgestaltung des Systems zu entwickeln.

Im Rahmen der Konzeptentwicklung wurden insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, die touristischen Entwicklungsziele des Standortes Koblenz sowie die Anforderungen an eine moderne und digitale Umsetzung berücksichtigt.

Darüber hinaus erfolgte eine frühzeitige Einbindung relevanter touristischer Akteure und Institutionen. Hierzu gehörten insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Beherbergungswirtschaft, touristische Leistungsträgerinnen und Leistungsträger, die Koblenz-Touristik GmbH, zuständige Fachämter der Stadtverwaltung, externe Fachberaterinnen und Fachberater sowie weitere tourismusrelevante Partnerinnen und Partner.

Die Ergebnisse und Hinweise aus dem Beteiligungsprozess wurden bei der Ausarbeitung der Satzung, der organisatorischen Umsetzung sowie der Entwicklung der vorgesehenen Governance- und Mittelverwendungsstrukturen berücksichtigt.

Politische Abstimmung und Beschlussfassung

Die Einführung des Gästebeitrages erfolgt auf Grundlage eines politischen Beschlusses des Stadtrats der Stadt Koblenz. Hierzu werden die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages, das vorliegende Konzept zur Einführung und Mittelverwendung, die vorgeschlagenen Strukturen zur Mittelverwendung sowie die weiteren Umsetzungsunterlagen den zuständigen politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Durch die politische Beratung und Beschlussfassung wird sichergestellt, dass die Einführung des Gästebeitrages auf einer transparenten und demokratisch legitimierten Grundlage erfolgt.

Technische Umsetzung und Systemeinführung

Für die organisatorische und technische Umsetzung des Gästebeitrages ist die Einführung eines digitalen Melde-, Abrechnungs- und Gästekartensystems vorgesehen.

Hierzu wird ein gesondertes Auswahl- und Vergabeverfahren durchgeführt. Ziel ist die Einführung eines leistungsfähigen, praxisnahen und zukunftssicheren Systems, das sowohl die Anforderungen der Gastgeberinnen und Gastgeber als auch die Anforderungen der Stadt Koblenz und der Koblenz-Touristik GmbH erfüllt.

Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere:

- die digitale Meldung und Abrechnung des Gästebeitrages,
- digitale Pre-Check-In-Prozesse,
- Schnittstellen zu bestehenden Hotel- und Reservierungssystemen,
- die digitale Bereitstellung eines Nachweises, z.B. über QR-Code,
- die Dokumentation von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen,
- die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen sowie
- eine möglichst verwaltungsarme und anwenderfreundliche Umsetzung.



Kommunikation, Information und Schulung

Die erfolgreiche Einführung des Gästebeitrages setzt eine frühzeitige, transparente und zielgruppengerechte Kommunikation voraus.

Daher ist vorgesehen, Gastgeberinnen und Gastgeber, touristische Leistungsträgerinnen und Leistungsträger sowie weitere betroffene Akteure frühzeitig über die Einführung des Gästebeitrages, die organisatorischen Abläufe sowie die Nutzung des Meldesystems zu informieren.

Hierzu gehören insbesondere:

- Informationsveranstaltungen,
- digitale Informationsangebote,
- Schulungen und Einweisungen,
- FAQ- und Informationsmaterialien,
- technische Handreichungen,
- individuelle Unterstützungsangebote für Gastgeberinnen und Gastgeber sowie
- begleitende Kommunikationsmaßnahmen für Gäste.

Ziel ist es, einen möglichst reibungslosen Übergang in den Regelbetrieb zu gewährleisten und gleichzeitig die Akzeptanz des Gästebeitragssystems bei Gästen, Gastgeberinnen und Gastgebern und touristischen Partnerinnen und Partnern zu stärken.

Geplanter Zeitplan bis zur Einführung

Die Einführung des Gästebeitrages ist zum 01.01.2027 vorgesehen.

Bis zur Einführung sind verschiedene organisatorische, technische und kommunikative Umsetzungsschritte erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die politische Beschlussfassung, die technische Systemeinführung, die Vorbereitung der Gästekarte, die Einrichtung der organisatorischen Prozesse, die Information der Gastgeberinnen und Gastgeber sowie die Durchführung von Schulungs- und Kommunikationsmaßnahmen.



7. Fazit und strategischer Ausblick

Mit der Einführung des Gästebeitrages schafft die Stadt Koblenz die Grundlage für eine langfristig tragfähige, zweckgebundene und zukunftsorientierte Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen. Der Gästebeitrag stellt dabei nicht nur ein Finanzierungsinstrument dar, sondern zugleich ein strategisches Entwicklungsinstrument zur nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandortes Koblenz.

Die zusätzlichen Mittel ermöglichen es, touristische Infrastruktur, Serviceangebote, Digitalisierung, Besucherinformation sowie die Entwicklung touristischer Erlebnissräume und Angebote langfristig zu sichern und gezielt weiterzuentwickeln. Gleichzeitig wird die touristische Wettbewerbsfähigkeit des Standortes gestärkt und die Grundlage für eine nachhaltige touristische Wertschöpfung geschaffen.

Vor dem Hintergrund der Bundesgartenschau 2029 sowie der darüberhinausgehenden langfristigen Tourismusentwicklung gewinnt die Einführung des Gästebeitrages zusätzliche Bedeutung. Die erwarteten Impulse der BUGA bieten die Chance, touristische Angebote, Erlebnissräume und Infrastruktur nachhaltig weiterzuentwickeln und die Positionierung von Koblenz als attraktiver Tourismus-, Kultur- und Erlebnisstandort dauerhaft zu stärken.

Ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Einführung und Mittelverwendung des Gästebeitrages liegt daher in der konsequenten Ausrichtung auf eine Positionierungs- und Entwicklungsstrategie der Stadt Koblenz.

Die vorgesehene Governance-Struktur mit der fachlichen Vorbereitung durch die Koblenz-Touristik GmbH, der Beratung durch den touristischen Fachbeirat sowie der politischen Entscheidung durch den Stadtrat schafft in puncto Transparenz, Nachvollziehbarkeit und tourismusfachliche Qualität die erforderlichen Rahmenbedingungen.

Gleichzeitig unterstreicht das gewählte Modell den partnerschaftlichen Ansatz der Tourismusentwicklung in Koblenz. Die nachhaltige Weiterentwicklung des Standortes kann nur im Zusammenwirken von Stadtverwaltung, Politik, Koblenz-Touristik GmbH, touristischen Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern, Gastgeberinnen und Gastgebern sowie weiteren Partnerinnen und Partnern erfolgreich gestaltet werden. Der Gästebeitrag schafft hierfür eine gemeinsame Grundlage und eröffnet zusätzliche Handlungsspielräume für die zukünftige Entwicklung des Tourismusstandortes.

Die Einführung des Gästebeitrages ist damit ein wichtiger Schritt, um die touristische Leistungsfähigkeit, die Aufenthaltsqualität sowie die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für Koblenz langfristig zu sichern und weiter auszubauen. Gleichzeitig entsteht ein transparentes und nachhaltiges System der Tourismusfinanzierung, das die Stadt Koblenz in die Lage versetzt, zukünftige Herausforderungen aktiv zu gestalten und die Chancen einer modernen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Destinationsentwicklung konsequent zu nutzen.

Einnahmen		Beitragshöhe	Einnahme p.a. (Planung)
geplante Einnahmen aus Gästebeitrag p.a.		2,90 €	3.080.523,71 €
geplante Einnahmen aus Zusatzleistungen VRM-ÖPNV-Ticket		0,60 €	639.008,53 €
Cluster für jährliche Mittelplanung / Mittelverwendung			
Nr.	Cluster	Beschreibung	Ausgabenbereiche p.a.
Vorleistungen			
1	Systemleistungen / Projektmanagement	Dauerhaft erforderliche Sytemkosten, u.a. Personalbedarf - Projektstelle Stadt / Steueramt (Abwicklung) - Projektstelle Tourismus (fachliche Planung / Beirat) IT Systemkosten - Lizenzen digitales Meldesystem & digitales Ticketing - Monitoring Tracking / Report - Dashboard (KPI-Management & Auslastungssteuerung) Anteil 52% 48%	115.000,00 €
Kernleistungen			
2	Kooperative Tourismusentwicklung & Netzwerkarbeit	Jährlich geplante Kernleistungen, u.a. Destinationsmanagement - Erstellung / Umsetzung Tourismusstrategie Kooperationen Destinationsmarketing - Marketing-Kooperationen in Koblenz - Marketingkooperationen mit Umland-Regionen - Marketingkooperation zur Ereignissen z.B. BUGA 2029 - Förderung Kongresstandort Koblenz	300.000,00 €
3	Gästeservice / Gästeinformation	Besucherlenkung - Besucherinformations- und Leitsystem allg. Besucherservices - Tourist Information, Print- & Kleinprodukte - digitale Informationen / Infopoints - Content Produktion	350.000,00 €
4	Inspiration / Vermarktung	Allgemeines Destinationsmarketing - Imagewerbung (personalisiertes Zielgruppenmarketing) - Umsetzung Kampagnen - Berieb touristische Website - Contentproduktion (Bewegtbild, Foto, Text) - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit - Umsetzung Messeauftritte	650.000,00 €
5	Basisinfrastruktur / Aufenthaltsqualität zentrale Orte / Ankommensorte	Sicherung tourisitsche Aufenthaltsqualität - kommunale Sonderleistungen (Sonderreinigungen, Bepflanzungen, Beleuchtung) zentraler Ankommensorte (u.a. Bahnhof, Schiffsanlegeplätze) - kommunale Sonderaktivitäten (Sonderreinigungen, reinigungen zentrale touristische Erlebnis- / Aufenthaltsorte (u.a. Deutsches Eck, Schloss, Festung) Anlassbezogene kommunale Sonderreinigungen - kommunale Sonder- / Zusatzleistungen (saisonale Bepflanzungen, Saisonbeleuchtung, saisonale Bepflanzung z.B. im Rahmen von Events)	550.000,00 €
6	Erlebniseinrichtungen / Erlebnisinfrastruktur (dauerhaft / temporär)	Erlebnisinfrastruktur - Inwertsetzung & Inszenierung kommunale Infrastruktur (ausgewählte Wanderwege, Inszenierungskonzepte, Beleuchtung) Erlebniseinrichtungen - Betrieb kommunale Erlebniseinrichtungen (z.B. Kultureinrichtung mit touristischen Angeboten)	900.000,00 €
7	Events (Jahresprogramm)	Eventmanagement - Planung / Umsetzung tourisitsche (Groß)Events - Planung / Umsetzung touristische Veranstaltungsformate - Planung / Umsetzung jahresspezifische Themenevents	250.000,00 €
Zusatzleistungen			
8	Mobilität	Besucherservice durch Mobilität vor Ort - Zusatzleistung VRM-Ticket	639.008,53 €
Hinweis: Die Einahmen- und Mittelplanung basiert auf einer konservativen Hochrechnung der zu erwartenden Gäste- und Nutzerzahlen. Basisjahr sind die ermittelten Übernachtungszahlen aus 2024 und 2025, die für das Plan-/Vergleichsjahr 2027 exemplarisch hochgerechnet worden sind. Für die Planung der Mittelverwendung ist zudem eine bewusste Überplanung erfolgt, da die Mittel des Gästebeitrages vollständig auszugeben sind.			

Fachbeirat Gästebeitrag der Stadt Koblenz

Zusammensetzung und Aufgaben des touristischen Fachbeirats

Zur fachlichen Begleitung und Qualitätssicherung der zweckgebundenen Mittelverwendung aus dem Gästebeitrag der Stadt Koblenz wird ein Fachbeirat eingerichtet. Der Fachbeirat berät die Verwaltung und den Stadtrat in allen grundsätzlichen, tourismusfachlichen Fragen der Verwendung der Mittel aus dem Gästebeitrag. Ziel ist die Sicherstellung eines rechtssicheren, wirtschaftlich sinnvollen Einsatzes der Mittel zur Stärkung des Tourismusstandortes Koblenz und somit auch des städtischen Haushaltes. Die Entscheidung und das Budget-Recht über die zu verwendenden Mittel liegen beim Stadtrat der Stadt Koblenz.

Der Fachbeirat spricht fachliche Empfehlungen zur Mittelverwendung innerhalb der in der Satzung definierten Maßnahmen- und Aufgabenbereiche aus. Die Empfehlungen sollen insbesondere die touristische Wertschöpfung, die Attraktivität des Standortes, die Qualitätsentwicklung sowie die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Koblenz berücksichtigen. Die Maßnahmen und Projekte werden von der Koblenz-Touristik GmbH als zuständige touristische Fachbehörde von den beteiligten Ämtern und Betrieben der Stadt Koblenz gesammelt und mit dem Fachbeirat abgestimmt.

Dem Fachbeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter tourismusrelevanter Institutionen, Verbände, Leistungsträger und Fachorganisationen an. Die Zusammensetzung des Fachbeirates soll insbesondere die Bereiche Beherbergung, Gastronomie, Kultur, Freizeit, Destinationsmarketing, regionale Tourismusentwicklung sowie tourismusrelevante Wirtschaftsfelder angemessen berücksichtigen. Die Mitglieder des Fachbeirates werden seitens der Koblenz-Touristik GmbH für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Der Beirat tagt in der Regel ein- bis zweimal jährlich. Er ist frühzeitig in die Haushalts- und Wirtschaftsplanung einzubinden, damit die empfohlenen Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden können. Der Fachbeirat kann Empfehlungen zur organisatorischen, technischen und strategischen Weiterentwicklung des Gästebeitrages aussprechen.

Die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel aus dem Gästebeitrag erfolgt jährlich durch den Stadtrat der Stadt Koblenz.

Vorschlag für die Zusammensetzung des Fachbeirats Gästebeitrag in der Stadt Koblenz:

Institution	Name	Funktion
IHK Koblenz	N.N.	Tourismusreferent
DEHOGA RLP	Hans-Joachim Mehlhorn	Kreisvorsitzender (+Sprecher Tourismusabteilung SMART e.V.)
Verein für Standortmarketing und Tourismusförderung Koblenz und Region (SMART e.V.)	Tobias Kröber	Vorsitzender
	Stephan Sandmann	2. Vorsitzender, Abteilung Tourismus
Koblenz-Touristik GmbH	Claus Hoffmann	Geschäftsführer
	Katharina Bersch	Abteilungsleitung Touristik
	Daniel Steiger / Jan Moryson	Abteilungsleitung Event/ Marketing
Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE)	Prof. Dr. Schmauder	Leiter Kulturzentrum Festung Ehrenbreitstein, Vertreter Generaldirektion GDKE
Touristische Regionalagentur: Romantischer Rhein Tourismus GmbH	Kristina Neitzert	Geschäftsführerin Romantischer Rhein Tourismus GmbH
Vertreter der Unterkunftsbetriebe	Nicole Boinski	Vertreterin Kettenhotels (Four Points Flex by Sheraton)
Vertreter der Unterkunftsbetriebe	Andreas Kölsch	Vertreter Inhabergeführte Hotels (Zum schwarzen Bären)
Vertreter der Unterkunftsbetriebe	Karina Ansos	Gehobene Hotellerie (Hotel Fährhaus am Stausee)
Vertreter der Unterkunftsbetriebe	Jacob Geditz	Vertreter Jugendunterkünfte (Jugendherberge Festung)
Koblenzer Gästeführer e.V.	Harald Hammer	Vorstandsmitglied Koblenzer Gästeführer e.V., Gästeführer

Folgende Zeitplanung liegt der jährlichen Mittelplanung zugrunde:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Projektabstimmung zwischen den beteiligten Ämtern | Februar/ März |
| 2. Einreichung von Projekten bei der Koblenz-Touristik | bis 31.03. |
| 3. Einordnung in Cluster und Vorbereitung für Fachbeirat | April |
| 4. Sitzung Fachbeirat und Empfehlung | April/ Mai |
| 5. Besprechung in GV Ko-To als Fachausschuss | Juni |
| 6. Anmeldung von Mitteln im städtischen Haushalt | bis 30.06. |
| 7. Beratung/ Beschluss über Mittelverwendung im Stadtvorstand | Juni-September |
| 8. Beschluss über Mittelverwendung im HuFA & Stadtrat | Oktober/ Nov |



KOBLENZ
VERBINDET.

Zusammenstellung von FAQs zur Einführung des Gästebeitrages nach KAG in der Stadt Koblenz

Übersicht

1. Einführung und Erläuterung zu den FAQs zum Gästebeitrag	2
1.1 Anlass & Zielstellung (Allgemeine Informationen)	2
1.2 Vorteile für die Gäste.....	4
1.3 Wer ist beitragspflichtig?	5
1.4 Befreiungen und Ermäßigungen	7
1.5 Beitragshöhe & Beitragszeitraum	8
1.6 Meldung und Abrechnung	9
1.7 Datenschutz und Rechtliches.....	10
1.8 Einführung und Ansprechpartner	11
1.9 Ansprechpartner.....	12
2. Interaktive FAQs zum Gästebeitrag.....	13
2.1 Fragen Gastgeber/Unterkunftsbetrieb.....	13-17
2.2 Fragen Gast.....	18-20



1. Einführung und Erläuterung zu den FAQs zum Gästebeitrag

Ziel ist eine übersichtliche und zentral gepflegte Microsite auf der Internetseite der Stadt Koblenz unter <https://www.koblenz.de>. Die Inhalte sollen über entsprechende Verlinkungen auch auf der Internetseite der Koblenz Touristik unter <https://www.koblenz-touristik.de> bzw. der Touris-Information unter <https://www.visit-koblenz.de> erreichbar sein. Ergänzend ist eine kompakte PDF-Version der wichtigsten Informationen als Download- und Druckversion vorgesehen.

Weitere Informationen zum Gästebeitrag, zur Gästekarte, zu möglichen Vergünstigungen sowie zur Verwendung der Einnahmen werden digital als interaktive FAQ-Darstellung mit aufklappbaren Fragen und Antworten bereitgestellt. Aktuelle Informationen finden Gäste insbesondere auf den Internetseiten:

- Allgemeine Informationen zum Gästebeitrag auf der Website der Stadt Koblenz unter www.koblenz.de
- Informationen zur Gästekarte, zu möglichen Vergünstigungen auf der touristischen Website der Koblenz-Touristik GmbH unter www.visit-koblenz.de
- Die Satzung über die Erhebung des Gästebeitrages der Stadt Koblenz ist auf der Internetseite der Stadt Koblenz unter www.koblenz.de veröffentlicht und dort öffentlich zugänglich bereitgestellt.

1.1 Anlass & Zielstellung (Allgemeine Informationen)

Warum führt die Stadt Koblenz einen Gästebeitrag ein?

Der Tourismus ist ein bedeutender Wirtschafts- und Standortfaktor für die Stadt Koblenz. Gäste sorgen für Wertschöpfung in Hotellerie, Gastronomie, Einzelhandel, Kultur- und Freizeitwirtschaft und tragen wesentlich zur Attraktivität und Lebendigkeit des Standortes bei.

Gleichzeitig steigen die Anforderungen an touristische Infrastruktur, Servicequalität, Digitalisierung, Mobilität sowie die Entwicklung und Vermarktung touristischer Angebote kontinuierlich an. Hinzu kommen die Anforderungen im Zusammenhang mit der BUGA 2029 sowie die langfristige Sicherung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz.

Mit der Einführung des Gästebeitrages soll eine zusätzliche und zweckgebundene Finanzierung touristischer Aufgaben und Einrichtungen geschaffen werden. Ziel ist es, Gäste angemessen an den Aufwendungen zu beteiligen, die durch die Bereitstellung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen entstehen und von denen diese während ihres Aufenthaltes profitieren.

Welche Vorteile entstehen für den Tourismusstandort Koblenz?

Die Einnahmen aus dem Gästebeitrag werden zusätzlich zu den bestehenden Investitionen der Stadt Koblenz in die Tourismusförderung zweckgebunden für touristische Maßnahmen und Einrichtungen verwendet. Dadurch können touristische Infrastruktur, Angebote und Serviceleistungen nicht nur langfristig gesichert, sondern gezielt weiterentwickelt und entsprechend für die Wettbewerbsfähigkeit ausgebaut werden.



Der Gästebeitrag unterstützt insbesondere:

- die Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Infrastruktur,
- die Verbesserung touristischer Service- und Informationsangebote,
- die Digitalisierung touristischer Leistungen,
- die Stärkung nachhaltiger Mobilitätsangebote,
- die Weiterentwicklung touristischer Angebote und Veranstaltungen,
- die touristische Vermarktung des Standortes Koblenz sowie
- die Vorbereitung und touristische Positionierung im Kontext der BUGA 2029.

Welche Vorteile ergeben sich für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe und touristische Betriebe?

Von einer nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandortes profitieren auch Gastgeber/Unterkunftsbetriebe und touristische Betriebe. Attraktive touristische Angebote, hochwertige Infrastruktur, gute Servicequalität sowie eine starke touristische Vermarktung erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Koblenz und tragen zur langfristigen Sicherung touristischer Nachfrage bei.

Ziel ist es, die touristische Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Stadt Koblenz kontinuierlich weiterzuentwickeln und damit langfristig positive Rahmenbedingungen für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe, Gastronomie, Einzelhandel sowie weitere tourismusabhängige Branchen zu schaffen.

Was ist der Unterschied zwischen Gästebeitrag, Tourismusabgabe und Bettensteuer?

Die Stadt Koblenz führt einen zweckgebundenen Gästebeitrag für Übernachtungsgäste ein.

Der Gästebeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz, der vom Gast bezahlt und über den Unterkunftsbetrieb abgerechnet wird. Er dient der zweckgebundenen Finanzierung touristischer Infrastruktur, Angebote und Leistungen, von denen Gäste während ihres Aufenthaltes profitieren.

Ein Tourismusbeitrag bzw. eine Tourismusabgabe wird dagegen von selbstständig tätigen Unternehmen und Betrieben bezahlt, die wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus erzielen können. Ein solcher Beitrag ist in Koblenz derzeit nicht vorgesehen.

Im Unterschied zu einer Betten- oder Übernachtungssteuer dürfen die Einnahmen aus dem Gästebeitrag ausschließlich für touristische Zwecke verwendet werden. Die Mittel fließen somit gezielt in die touristische Entwicklung und Qualitätssicherung des Standortes Koblenz zurück.

Welche Rolle übernimmt der touristische Fachbeirat?

Zur fachlichen Begleitung und transparenten Beratung der Mittelverwendung ist die Einrichtung eines touristischen Fachbeirates vorgesehen.

Der Fachbeirat soll Verwaltung und Politik insbesondere bei grundsätzlichen tourismusfachlichen Fragen zur Verwendung der Einnahmen aus dem Gästebeitrag beraten und aufbauend auf den Vorarbeiten der Koblenz-Touristik GmbH Empfehlungen zur Weiterentwicklung touristischer Maßnahmen und Angebote geben.



Hierdurch soll eine transparente, fachlich begleitete und tourismusorientierte Mittelverwendung unterstützt werden. Die abschließende Entscheidung über die Verwendung der Mittel verbleibt beim Stadtrat der Stadt Koblenz.

Die konkrete Zusammensetzung und Aufgabenbeschreibung des Fachbeirates werden gesondert festgelegt.

1.2 Vorteile für die Gäste

Welche Vorteile haben Gäste durch den Gästebeitrag?

Mit dem Gästebeitrag leisten Gäste einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung touristischer Angebote und Infrastruktur in Koblenz. Gleichzeitig profitieren sie von einem attraktiven touristischen Angebot, einer hohen Aufenthaltsqualität sowie zusätzlichen Service- und Informationsleistungen.

Was ist die Gästekarte?

Zeitgleich mit der Einführung des Gästebeitrages ist die Ausgabe einer unentgeltlichen Gästekarte vorgesehen. Die Gästekarte dient insbesondere als digitales und analoges Service- und Informationsinstrument für Gäste während ihres Aufenthaltes in Koblenz. Im Zusammenhang mit der Gästekarte ist vorgesehen, Gästen künftig verschiedene zusätzliche Angebote und Vergünstigungen bereitzustellen.

Hierzu können beispielsweise gehören:

- Vergünstigungen bei touristischen Einrichtungen und Angeboten,
- Preisvorteile bei Führungen, Freizeit- und Kulturangeboten,
- digitale Informations- und Serviceangebote sowie
- weitere touristische Mehrwerte bei teilnehmenden Partnerbetrieben.

Die konkreten Angebote werden im Rahmen der weiteren Umsetzung und gemeinsam mit touristischen Partnern im Rahmen von Partnerprogrammen entwickelt.

Wird die Gästekarte auch digital verfügbar sein?

Ja. Ziel ist eine möglichst digitale und anwenderfreundliche Bereitstellung der Gästekarte. Gäste sollen die Gästekarte künftig möglichst digital vor oder während ihres Aufenthaltes erhalten und nutzen können.

Dadurch sollen insbesondere:

- Informationen einfacher bereitgestellt,
- Prozesse vereinfacht,
- digitale Services bereitgestellt sowie
- der organisatorische Aufwand reduziert werden.

Haben Gäste einen Anspruch auf bestimmte Leistungen oder Vergünstigungen?

Nein. Die Gästekarte dient insbesondere als Service- und Informationsinstrument. Ergänzende freiwillige Leistungen, Vergünstigungen oder Zusatzangebote werden unabhängig von der Entrichtung des Gästebeitrages gewährt. Ein Anspruch auf bestimmte Vergünstigungen oder Zusatzleistungen besteht nicht.



Können Gäste kostenfrei den ÖPNV nutzen?

Mögliche Mobilitätsleistungen, insbesondere im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs, werden unabhängig von der Gästekarte und dem Gästebeitrag betrachtet und auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen und Kooperationsmodelle entwickelt. Die Nutzung nachhaltiger Mobilitätsangebote soll dabei zur Verbesserung der touristischen Erreichbarkeit, zur Stärkung der Aufenthaltsqualität sowie zur nachhaltigen Entwicklung des Tourismusstandortes Koblenz beitragen.

Zusammen mit dem Gästebeitrag erhebt die Stadt Koblenz für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einen Betrag in Höhe von 0,60 € je beitragsfähiger Übernachtung. Dieser Betrag wird vollständig an den Verkehrsverbund VRM weitergeleitet.

Die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden unmittelbar durch den Verkehrsverbund VRM gegenüber den jeweiligen Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen insoweit nicht.

1.3 Wer ist beitragspflichtig?

Wer muss den Gästebeitrag zahlen?

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle ortsfremden Personen, die im Gebiet der Stadt Koblenz übernachten und die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen, Angebote und Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Gästebeitrag wird für jede beitragspflichtige Person und jede Übernachtung erhoben und durch den jeweiligen Gastgeber/Unterkunftsbetrieb eingezogen und an die Stadt Koblenz abgeführt.

Nicht beitragspflichtig gemäß der Satzung sind Personen,

- die sich im Stadtgebiet zu Unterrichts- oder Ausbildungszwecken aufhalten sowie
- die sich zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten im Stadtgebiet aufhalten, ohne für die Unterkunft ein Entgelt zu zahlen.
- Nicht als beitragsfähige Unterkunft gelten Übernachtungsmöglichkeiten in Krankenhäusern gem. § 107 Abs. 1 SGB V, Obdachlosenheimen, Hospizen und vergleichbaren Einrichtungen, die der Aufnahme von Personen in besonderen sozialen Notsituationen dienen. Übernachtungen in Reha-Kliniken und Altenheimen hingegen sind grundsätzlich beitragsfähig.

Gilt der Gästebeitrag auch für Geschäftsreisende?

Ja. Der Gästebeitrag wird grundsätzlich unabhängig vom Reisezweck/Anlass des Aufenthalts erhoben und gilt daher auch für Geschäftsreisende. Auch diese haben die Möglichkeit die touristische Infrastruktur, Mobilitätsangebote sowie weitere öffentliche Einrichtungen und Leistungen der Stadt Koblenz zu nutzen sowie an Veranstaltungen und weiteren Angeboten teilzunehmen.

Welche Unterkünfte / Unterkunftsformen sind betroffen?

Der Gästebeitrag gilt grundsätzlich für alle entgeltlichen Übernachtungen im Stadtgebiet Koblenz.

Hierzu zählen insbesondere:

- Hotels,
- Gasthöfe und Pensionen,



- Ferienwohnungen und Ferienhäuser,
- Privatzimmer,
- Jugendherbergen,
- Camping- und Wohnmobilstellplätze,
- Haus- und Kajütboote
- Ferienunterkünfte,
- Fahrgast- und Flusskreuzfahrtschiffe, soweit diese im Stadtgebiet Koblenz über Nacht festmachen sowie
- weitere gewerblich oder privat gegen ein Entgelt angebotene Unterkunftsformen.

Eine Übernachtung auf einem Schiff liegt vor, wenn dieses zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen 0:00 und 5:00 Uhr im Stadtgebiet anliegt.

Gilt der Gästebeitrag auch für Ferienwohnungen oder private Übernachtungen?

Ja. Der Gästebeitrag gilt grundsätzlich auch für Ferienwohnungen, Privatzimmer und Unterkünfte, die über Plattformen wie beispielsweise Airbnb oder vergleichbare Vermittlungs- und Buchungsplattformen angeboten werden und für die ein Entgelt erhoben wird. Kostenfreie Übernachtungen bei Freunden, Verwandten und Bekannten sind nicht vom Gästebeitrag betroffen.

Was gilt für Flusskreuzfahrtschiffe?

Auch Gäste von Flusskreuzfahrtschiffen sind grundsätzlich beitragspflichtig, sofern diese im Stadtgebiet Koblenz übernachten und die Möglichkeit haben, touristische Einrichtungen und Angebote der Stadt zu nutzen.

Gibt es pauschale Regelungen?

Folgende Personengruppen zahlen abweichend einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag - sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind - der sich jeweils wie folgt bemisst:

- a) Zweitwohnungsinhaber haben unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
- b) Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen haben unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.
- c) Inhaber von Haus- und Kajütbooten haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 15 Tagen/Jahr bemessen wird.
- d) Personen, die zusammenhängend mindestens 3 Monate Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben (sog. Longstayer), und denen die Möglichkeit zur Benutzung der beitragsfinanzierten Einrichtungen und zur Teilnahme an den beitragsfinanzierten Veranstaltungen geboten wird, haben ebenfalls unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag zu zahlen, der anhand einer Aufenthaltsdauer von 30 Tagen/Jahr bemessen wird.



1.4 Befreiungen und Ermäßigungen

Welche Personen sind von der Entrichtung des Gästebeitrages befreit?

Von der Entrichtung des Gästebeitrages sind gemäß der Satzung insbesondere gegen Nachweis befreit:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- bettlägerige Kranke oder sonstige Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können,
- schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100,
- erforderliche Begleitpersonen schwerbehinderter Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 mit entsprechendem Nachweis.

Die Befreiungen berücksichtigen insbesondere Personengruppen, bei denen typischerweise keine oder nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit zur Nutzung touristischer Angebote und Einrichtungen besteht.

Welche Personen erhalten eine Ermäßigung?

Der Gästebeitrag wird gemäß der Satzung um 50 % ermäßigt für:

- Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 bis 90,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Klassenfahrten oder Schulreisen (exklusive Lehr- und Begleitpersonal).

Der ermäßigte Gästebeitrag beträgt somit 1,45 € pro Person und Übernachtung.

Die Ermäßigungen berücksichtigen, dass bei diesen Personengruppen typischerweise nur ein eingeschränkter oder reduzierter Vorteil aus der Nutzung touristischer Angebote und Einrichtungen besteht.

Bei Klassenfahrten und Schulreisen erfolgt der Aufenthalt in der Regel im Rahmen eines vorgegebenen Programms, wodurch die individuelle Nutzung touristischer Angebote regelmäßig eingeschränkt ist.

Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Voraussetzungen für eine Nichtbeitragspflicht, Befreiung oder Ermäßigung sind gegenüber dem Gastgeber/Unterkunftsbetrieb bzw. im Rahmen des digitalen Meldeverfahrens durch geeignete Nachweise zu belegen, sofern diese nicht offensichtlich vorliegen.

Geeignete Nachweise können insbesondere sein:

- Schüler-, Studierenden- oder Ausbildungsnachweise bzw. Bescheinigungen von Schulen oder Bildungseinrichtungen,
- Schwerbehindertenausweise,
- ärztliche Bescheinigungen,
- Nachweise zur Erforderlichkeit einer Begleitperson sowie
- weitere geeignete Unterlagen entsprechend der Satzung.

Die Nachweise können auch im Rahmen eines elektronischen Meldeverfahrens oder eines digitalen Pre-Check-Ins übermittelt werden.



1.5 Beitragshöhe & Beitragszeitraum

Wie hoch ist der Gästebeitrag, die der Übernachtungsgast zu zahlen hat?

Der Gästebeitrag beträgt gemäß der Satzung:

- 2,90 € pro beitragspflichtige Person und Übernachtung,
- bzw. 1,45 € pro Person und Übernachtung im Rahmen der vorgesehenen Ermäßigungstatbestände.

Die Beitragshöhe orientiert sich an der touristischen Bedeutung und den infrastrukturellen Anforderungen des Standortes Koblenz sowie an vergleichbaren touristischen Destinationen. Gastgeber/Unterkunftsbetriebe übernehmen die Erhebung und Abwicklung des Gästebeitrages im Rahmen des vorgesehenen Melde- und Abrechnungsverfahrens. Beitragspflichtig ist grundsätzlich der Gast.

Für Zweitwohnungsinhaber, Inhaber von Mobilheimen, Wohnmobilen, Campingwagen oder vergleichbare Unterkünfte gelten die in der Satzung geregelten besonderen Bestimmungen und Pauschalierungsregelungen.

Diese haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer einen jährlichen pauschalen Gästebeitrag bemessen auf Basis von pauschal 30 bz. 15 Übernachtungen zu entrichten.

Die Gästebeitragspflicht in Höhe eines pauschalen Jahresbeitrages für Zweitwohnungsinhaber beginnt mit Beginn eines jeden Kalenderjahres.

Wird die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung erst im laufenden Kalenderjahr begründet, so beginnt die Gästebeitragspflicht mit der Unterkunftnahme im Stadtgebiet am Anreisetag. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zweitwohnung oder die weitere Wohnung aufgegeben wird.

Endet die Beitragspflicht abweichend von dem bei der Festsetzung zugrunde gelegten Jahresende oder von dem zur Beitragsentrichtung angemeldeten Zeitpunkt vorzeitig und dauerte die Unterkunftnahme dadurch weniger als 30 Tage, so hat der Beitragspflichtige in Höhe des überzahlten (Teil-)Betrages gegen die Stadt Koblenz einen Erstattungsanspruch. Diesen hat er mit Nachweis der für das vorzeitige Ende der Beitragspflicht maßgeblichen Tatsachen bei der Stadtverwaltung Koblenz geltend zu machen,

Die konkreten Regelungen ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung des Gästebeitrages der Stadt Koblenz.

Zusammen mit dem Gästebeitrag erhebt die Stadt Koblenz für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Betrag in Höhe von 0,60 € je beitragsfähiger Übernachtung. Die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs werden unmittelbar durch den Verkehrsverbund VRM gegenüber den jeweiligen Ticketinhaberinnen und Ticketinhabern erbracht. Ansprüche gegenüber der Stadt Koblenz bestehen insoweit nicht.

Für welchen Zeitraum wird der Gästebeitrag erhoben?

Der Gästebeitrag wird für jede beitragspflichtige Übernachtung im Stadtgebiet Koblenz erhoben. Maßgeblich ist somit die Dauer des jeweiligen Aufenthalts. Eine Ausnahme besteht für den pauschalen Gästebeitrag.

Wie erfolgt die Zahlung des Gästebeitrages?

Der Gästebeitrag wird in der Regel zusammen mit den Übernachtungskosten durch den Gastgeber/Unterkunftsbetrieb eingezogen und anschließend an die Stadt Koblenz abgeführt.

Die organisatorische Abwicklung erfolgt über das vorgesehene digitale Melde- und Abrechnungssystem.



Müssen Gastgeber/Unterkunftsbetriebe den Gästebeitrag selbst zahlen?

Nein. Beitragspflichtig ist grundsätzlich der Gast.

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe übernehmen die Erhebung und Abwicklung des Gästebeitrages im Rahmen des vorgesehenen Melde- und Abrechnungsverfahrens.

1.6 Meldung und Abrechnung

Welche Aufgaben haben Gastgeber/Unterkunftsbetriebe im Zusammenhang mit dem Gästebeitrag?

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe unterstützen die Stadt Koblenz bei der Erhebung des Gästebeitrages.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Erfassung der erforderlichen Gästedaten,
- die Prüfung möglicher Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände,
- die Einziehung des Gästebeitrages,
- die Abwicklung über das digitale Meldesystem sowie
- die fristgerechte Meldung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Koblenz.

Die Erfassung und Abwicklung des Gästebeitrages soll möglichst digital und anwenderfreundlich erfolgen. Hierfür wird ein digitales Melde- und Abrechnungssystem bereitgestellt.

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sollen über das digitale Meldesystem insbesondere:

- Gästedaten erfassen,
- Meldungen übermitteln,
- Befreiungen und Ermäßigungen dokumentieren,
- Abrechnungen verwalten sowie
- Gästekarten digital bereitstellen können.

Weitere Informationen zum eingesetzten System und zur technischen Umsetzung werden rechtzeitig vor Einführung des Gästebeitrages bereitgestellt.

Die konkreten Pflichten der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe ergeben sich aus der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrags.

Welche Daten müssen erfasst werden?

Die beitragspflichtigen Personen haben ausschließlich die für die Erhebung des Gästebeitrags erforderlichen Angaben vorzunehmen.

Dazu gehören in der Regel folgende Angaben:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum (soweit eine Befreiung oder Ermäßigung in Betracht kommt)
- Angaben zu möglichen Befreiungs- oder Ermäßigungstatbeständen
- Anschrift



- Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Was ist ein digitaler Pre-Check-In?

Ziel ist eine möglichst digitale und effiziente Abwicklung der Meldeprozesse. Gäste sollen ihre Daten künftig bereits vor Anreise oder digital vor Ort übermitteln können. Der digitale Pre-Check-In wird über das System bereitgestellt.

Hierdurch sollen insbesondere:

- Anreiseprozesse vereinfacht,
- Wartezeiten reduziert,
- Meldedaten effizienter für den Gast und Betrieb erfasst sowie
- organisatorische Abläufe für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe erleichtert werden.

Was ist eine Nullmeldung?

Sofern im jeweiligen Abrechnungszeitraum keine beitragspflichtigen Übernachtungen stattgefunden haben, ist über das digitale Melde- und Abrechnungsverfahren eine sogenannte Nullmeldung erforderlich. Hierdurch soll eine vollständige und nachvollziehbare Abwicklung des Gästebeitragssystems sichergestellt werden.

Was passiert, wenn Gäste den Gästebeitrag nicht zahlen möchten?

Der Gästebeitrag ist ein öffentlich-rechtlicher Beitrag auf Grundlage der Gästebeitragssatzung der Stadt Koblenz. Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sind verpflichtet, den Gästebeitrag entsprechend der gesetzlichen Vorgaben einzuziehen und abzuführen. Bei Rückfragen oder Unklarheiten können Gäste auf die Informationen der Stadt Koblenz zum Gästebeitrag verwiesen werden.

1.7 Datenschutz und Rechtliches

Wie werden die Daten der Gäste verarbeitet?

Die Verarbeitung der Gästedaten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz, der Satzung der Stadt Koblenz sowie der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur die für die Erhebung und Abwicklung des Gästebeitrages erforderlichen Daten verarbeitet.

Wer hat Zugriff auf die erhobenen Daten?

Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten ausschließlich die jeweils zuständigen Stellen und beauftragten Dienstleister, soweit dies für die Durchführung des Gästebeitragssystems erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zweckgebunden und unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben.



Wie lange müssen Meldedaten und Nachweise aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrung der Meldedaten und Nachweise erfolgt entsprechend der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben.

Dies gilt insbesondere für:

- Meldedaten,
- digitale Meldedaten,
- Nachweise zu Befreiungen oder Ermäßigungen sowie
- abrechnungsrelevante Unterlagen.

Weitere Informationen zu Aufbewahrungsfristen und datenschutzrechtlichen Anforderungen werden rechtzeitig vor Einführung des Gästebeitrages bereitgestellt.

Wer haftet für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung des Gästebeitrages?

Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sind entsprechend der Satzung verpflichtet, den Gästebeitrag ordnungsgemäß zu erheben, zu melden und an die Stadt Koblenz abzuführen.

Was passiert bei Verstößen gegen die Satzung?

Verstöße gegen die Satzung können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Die Stadt Koblenz setzt bei der Einführung des Gästebeitrages jedoch ausdrücklich auf eine frühzeitige Information, transparente Kommunikation sowie eine praxisnahe Unterstützung der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe.

1.8 Einführung und Ansprechpartner

Wann wird der Gästebeitrag in Koblenz eingeführt?

Die Einführung des Gästebeitrages ist zum 01.01.2027 vorgesehen.

Bis zur Einführung erfolgen weitere organisatorische, technische und kommunikative Vorbereitungsschritte zur Einrichtung des Meldesystems, zur Information der Gastgeber/Unterkunftsbetriebe sowie zur Umsetzung der Gästekarte und weiterer Serviceangebote.

Wie werden Gastgeber/Unterkunftsbetriebe weiter informiert?

Die Stadt Koblenz und die Koblenz-Touristik GmbH haben Gastgeber/Unterkunftsbetriebe bereits frühzeitig und umfassend über die Einführung des Gästebeitrages informiert. Weitere Angebote werden folgen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Informationsveranstaltung (bereits stattgefunden)
- digitale Informationsangebote,
- Schulungen und Einweisungen,
- ergänzende Informationsunterlagen,
- technische Hinweise zum Meldesystem sowie
- fortlaufende Informationen zur Einführung und Umsetzung.



Gibt es Schulungen oder Informationsangebote für Gastgeber/Unterkunftsbetriebe?

Ja. Vor Einführung des Gästebeitrages sind Informationsveranstaltungen, Schulungen sowie ergänzende Informations- und Unterstützungsangebote vorgesehen. Ziel ist es, Gastgeber/Unterkunftsbetriebe frühzeitig bei der organisatorischen und technischen Umsetzung zu unterstützen und einen möglichst reibungslosen Start des Gästebeitragssystems zu gewährleisten.

1.9 Wer ist Ansprechpartner bei Fragen zum Gästebeitrag?

Fragen zum Melde- und Abrechnungsverfahren, zur Beitragserhebung sowie zu abgabenrechtlichen Themen:

Stadt Koblenz – Kämmerei- und Steueramt

E-Mail: gaestebeitrag@stadt.koblenz.de

Fragen zur Gästekarte, touristischen Angeboten, Partnerprogrammen sowie allgemeinen touristischen Informationen:

Koblenz Touristik GmbH

E-Mail: gaestekarte@koblenz-touristik.de



2. Interaktive FAQs zum Gästebeitrag

2.1 Fragen Gastgeber/Unterkunftsbetrieb

Wer ist zur Erhebung des Gästebeitrags verpflichtet?

Zur Erhebung des Gästebeitrags ist der Gastgeber/Unterkunftsbetrieb verpflichtet. Er erhebt den Gästebeitrag von den beitragspflichtigen Gästen und führt die erhobenen Beiträge an die Stadt Koblenz ab.

Der Gastgeber/Unterkunftsbetrieb ist außerdem dafür verantwortlich, die erforderlichen Angaben zu den Gästen zu erfassen und die entsprechenden Meldungen und Abrechnungen gegenüber der Stadt Koblenz vorzunehmen.

Welche Gäste muss ich anmelden bzw. erfassen?

Sie müssen grundsätzlich alle Gäste erfassen, die in Ihrem Unterkunftsbetrieb übernachten.

Auch Gäste, die von der Zahlung des Gästebeitrags befreit sind, sind entsprechend den Vorgaben des Meldesystems zu erfassen. Dabei sind die erforderlichen Angaben und gegebenenfalls die entsprechenden Nachweise zu berücksichtigen.

Welche Daten müssen im Meldesystem erfasst werden?

Im Meldesystem sind die für die Erhebung und Abrechnung des Gästebeitrags erforderlichen Gäste- und Aufenthaltsdaten zu erfassen.

Dazu gehören insbesondere die Angaben zum Gast, zum Aufenthaltszeitraum sowie die für die Feststellung der Beitragspflicht erforderlichen Angaben.

Sofern eine Befreiung oder eine besondere Regelung geltend gemacht wird, sind auch die hierfür erforderlichen Angaben bzw. Nachweise zu erfassen.

Wie erfolgt die Anmeldung – digital oder auf anderem Weg?

Die Anmeldung und die erforderlichen Meldungen erfolgen grundsätzlich über das von der Stadt Koblenz bereitgestellte Meldesystem.

Die konkreten Zugangsdaten, den Ablauf der Anmeldung sowie die Nutzung des Meldesystems erhalten die Gastgeber rechtzeitig vor dem Start des Verfahrens.

Was muss ich tun, wenn ein Gast die erforderlichen Angaben oder Nachweise nicht vorlegt?

Der Gast ist darauf hinzuweisen, dass die erforderlichen Angaben bzw. Nachweise für die ordnungsgemäße Erfassung und Abwicklung des Gästebeitrags benötigt werden.

Als Gastgeber sollten Sie die erforderlichen Angaben und Nachweise entsprechend den Vorgaben des Meldesystems einholen und dokumentieren. Liegen notwendige Angaben oder Nachweise nicht vor, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Unklarheiten oder wenn eine Erfassung ohne die erforderlichen Angaben nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadt Koblenz.



Wie wird eine Gruppe abgerechnet?

Bei Gruppen ist der Gästebeitrag grundsätzlich für die einzelnen beitragspflichtigen Personen entsprechend der Gästebeitragssatzung der Stadt Koblenz zu erfassen.

Für die Abrechnung muss insbesondere die Anzahl der Gäste, die jeweiligen Aufenthaltszeiten sowie gegebenenfalls Befreiungen oder Ermäßigungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Praxisbeispiel: Bei einer Gruppe mit mehreren Personen sind nicht automatisch alle Personen beitragspflichtig. Befreiungen oder Ermäßigungen einzelner Gruppenmitglieder müssen bei der Abrechnung entsprechend berücksichtigt werden.

Was gilt, wenn einzelne Personen einer Gruppe beitragsfrei sind?

Befreiungen oder Ermäßigungen gelten grundsätzlich nur für die Personen, bei denen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei einer Gruppe müssen daher die einzelnen Personen entsprechend ihrer jeweiligen Beitragspflicht berücksichtigt werden. Erforderliche Nachweise sollten nach den Vorgaben des Verfahrens dokumentiert bzw. erfasst werden.

Wie wird der Gästebeitrag auf der Rechnung des Gastes ausgewiesen?

Grundsätzlich ist der Gästebeitrag auf der Rechnung bzw. Abrechnung des Gastes gesondert und nachvollziehbar auszuweisen. Für den Gast muss erkennbar sein, welcher Betrag auf den Gästebeitrag entfällt.

Muss der Gästebeitrag separat ausgewiesen und berechnet werden?

Ja. Der Gästebeitrag wird dem Gast zusätzlich zum Übernachtungspreis berechnet und auf der Rechnung bzw. Abrechnung gesondert ausgewiesen werden.

Der Gästebeitrag ist dabei als Gästebeitrag auszuweisen und nicht Bestandteil des Übernachtungspreises.

Wie gehe ich mit einer Buchung um, bei der sich die Anzahl der Gäste kurzfristig ändert?

Für die Abrechnung ist die tatsächlich maßgebliche Anzahl der beitragspflichtigen Gäste nach den Vorgaben der Gästebeitragssatzung zu berücksichtigen.

Änderungen der Personenzahl sollten im Unterkunftsbetrieb nachvollziehbar dokumentiert werden, damit die spätere Abrechnung korrekt erfolgen kann.

Was gilt bei einer Stornierung vor der Anreise bzw. bei einem No-Show?

Bei einer Stornierung vor der Anreise oder bei einem No-Show ist zu prüfen, ob der Gast tatsächlich angereist ist. Der Unterkunftsbetrieb berücksichtigt den tatsächlichen Aufenthaltsstatus bei der Erhebung und Abrechnung des Gästebeitrags und dokumentiert die entsprechenden Angaben nachvollziehbar.

Bei Fragen zur konkreten Behandlung eines Einzelfalls können sich Gastgeber an die zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Koblenz wenden.

Was gilt bei einer vorzeitigen Abreise bzw. bei einer Verkürzung oder Umbuchung des Aufenthalts?

Ändert sich die Dauer des Aufenthalts, sind die tatsächlichen Aufenthaltsdaten entsprechend zu erfassen.

Bei einer vorzeitigen Abreise bzw. Verkürzung des Aufenthalts ist der Gästebeitrag entsprechend der tatsächlich beitragspflichtigen Übernachtungen zu berechnen.



Auch bei einer Umbuchung sind die geänderten Aufenthaltsdaten in den Unterlagen und Meldungen entsprechend zu berücksichtigen.

Was gilt bei einer Verlängerung des Aufenthalts?

Wird ein Aufenthalt verlängert, sind die zusätzlichen Übernachtungen entsprechend zu erfassen. Der Gästebeitrag ist für die zusätzlichen beitragspflichtigen Übernachtungen zu erheben und in der Abrechnung gegenüber der Stadt Koblenz zu berücksichtigen.

1Was gilt, wenn sich die Anzahl der Gäste kurzfristig ändert?

Ändert sich die Anzahl der Gäste, sind die tatsächlich anwesenden beitragspflichtigen Personen entsprechend zu erfassen. Der Gästebeitrag ist auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der beitragspflichtigen Gäste zu berechnen und zu erheben.

Änderungen sind in den erforderlichen Meldungen und Abrechnungen entsprechend zu berücksichtigen.

Was gilt bei einem Zimmerwechsel innerhalb des Betriebs?

Ein Zimmerwechsel innerhalb desselben Unterkunftsbetriebs hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Beitragspflicht des Gastes. Entscheidend sind die tatsächlichen Aufenthaltsdaten und die Anzahl der beitragspflichtigen Personen.

Der Zimmerwechsel sollte im betrieblichen Belegungs- bzw. Meldesystem nachvollziehbar dokumentiert werden.

Was gilt, wenn ein Gast während seines Aufenthalts in eine andere Unterkunft wechselt?

Wechselt ein Gast während seines Aufenthalts in einen anderen Unterkunftsbetrieb, sind die jeweiligen Aufenthalte getrennt zu erfassen.

Der abgebende Unterkunftsbetrieb berücksichtigt den Aufenthalt bis zur Abreise. Der aufnehmende Unterkunftsbetrieb erfasst den Aufenthalt ab der Anreise und erhebt den für diesen Aufenthalt anfallenden Gästebeitrag.

Beide Unterkunftsbetriebe berücksichtigen die jeweiligen Aufenthaltsdaten in ihren Meldungen und Abrechnungen gegenüber der Stadt Koblenz. Eine doppelte Erhebung für denselben Zeitraum soll dabei vermieden werden.

Was gilt bei einer Sammelbuchung über einen Reiseveranstalter oder eine Plattform?

Auch bei einer Sammelbuchung über einen Reiseveranstalter oder einer Buchungs- bzw. Vermittlungsplattform sind die einzelnen beitragspflichtigen Gäste zu erfassen.

Als Gastgeber bzw. Unterkunftsbetrieb sind Sie dafür verantwortlich, die erforderlichen Angaben zu den Gästen zu erfassen, den Gästebeitrag entsprechend der gültigen Gästebeitragssatzung der Stadt Koblenz zu erheben und die erforderlichen Meldungen und Abrechnungen vorzunehmen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadtverwaltung Koblenz.

Was muss ich tun, wenn ich einen falschen Betrag berechnet habe?

Wenn Sie einen falschen Gästebeitrag berechnet haben, korrigieren Sie die Berechnung und stellen Sie sicher, dass der richtige Gästebeitrag erhoben wird. Die erforderliche Korrektur ist entsprechend im Meldesystem zu berücksichtigen.



Wurde der bereits erhobene Betrag dadurch zu hoch oder zu niedrig angesetzt, ist der Differenzbetrag entsprechend auszugleichen.

Bei Fragen zur Korrektur können Sie sich an die zuständigen Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Koblenz wenden.

Wie kann ich eine bereits abgegebene Meldung korrigieren?

Eine bereits abgegebene Meldung kann bei Bedarf korrigiert werden. Nutzen Sie hierfür die im Meldesystem vorgesehenen Möglichkeiten zur Korrektur bzw. wenden Sie sich an die zuständigen Ansprechpartner, wenn eine Korrektur über das System nicht möglich ist.

Wichtig ist, dass die Angaben nach der Korrektur vollständig und richtig sind.

Was gilt, wenn ich einen Fehler erst nach Ablauf der Meldefrist feststelle?

Stellen Sie einen Fehler erst nach Ablauf der Meldefrist fest, sollten Sie die Korrektur so schnell wie möglich vornehmen bzw. veranlassen. Warten Sie nicht bis zur nächsten regulären Meldung.

Nutzen Sie hierfür die im Meldesystem vorgesehenen Möglichkeiten zur Korrektur. Sollte eine nachträgliche Korrektur über das System nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Koblenz.

Entscheidend ist, dass die Stadt Koblenz die richtigen Angaben und Beträge erhält.

Was gilt, wenn ein Gast nachträglich eine Befreiung oder Ermäßigung geltend macht?

Wird erst nach der Abrechnung festgestellt, dass ein Gast die Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung erfüllt, ist zu prüfen, ob und wie die bereits abgegebene Meldung korrigiert werden kann.

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die erforderlichen Nachweise entsprechend den geltenden Vorgaben vorliegen.

Was gilt bei Buchungen über Plattformen wie zum Beispiel Booking, Airbnb oder andere Vermittlungsplattformen?

Auch bei einer Buchung über eine Buchungs- oder Vermittlungsplattform gelten die Regelungen zum Gästebeitrag. Die Buchung über eine Plattform ändert grundsätzlich nichts an der Beitragspflicht des Gastes.

Als Gastgeber sind Sie dafür verantwortlich, den Gästebeitrag entsprechend den geltenden Regelungen zu erheben und die erforderlichen Angaben im Meldesystem zu erfassen.

Wer ist bei Plattformbuchungen für die Erhebung des Gästebeitrags verantwortlich?

Grundsätzlich ist der Gastgeber bzw. Unterkunftsbetrieb für die Erhebung des Gästebeitrags verantwortlich.

Dies gilt auch dann, wenn die Buchung über eine Plattform wie Booking, Airbnb oder eine andere Vermittlungsplattform erfolgt. Der Gastgeber erhebt den Gästebeitrag und führt ihn an die Stadt Koblenz ab.



Was gilt, wenn der Gast den Gästebeitrag bereits über eine Buchungsplattform bezahlt hat?

Wenn der Gästebeitrag nach Auskunft des Gastes bereits über eine Buchungsplattform erhoben oder bezahlt wurde, prüfen Sie bitte zunächst, ob und in welcher Form der Gästebeitrag bereits berücksichtigt wurde.

Der Gästebeitrag darf nicht doppelt erhoben werden. Die entsprechenden Angaben sind bei der Erfassung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadtverwaltung Koblenz.

Was muss ich bei einer vorübergehenden Schließung des Betriebs, bei einer Betriebsaufgabe bzw. bei einer Änderung meiner Betriebs- oder Kontaktdaten beachten?

Änderungen, die für die Erhebung und Abrechnung des Gästebeitrags relevant sind, müssen der Stadt Koblenz **unverzüglich mitgeteilt** und im Meldesystem entsprechend aktualisiert werden.

Dies gilt insbesondere für:

- eine vorübergehende Schließung des Unterkunftsbetriebs,
- die endgültige Aufgabe des Betriebs,
- eine Änderung der Betriebsanschrift,
- eine Änderung der Kontaktdaten sowie
- sonstige Änderungen der für die Abwicklung des Gästebeitrags relevanten Betriebsdaten.

Nutzen Sie für die Mitteilung bzw. Änderung die dafür vorgesehenen Möglichkeiten im Meldesystem. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Ansprechpartner der Stadtverwaltung Koblenz.

Was gilt, wenn der Betrieb nur saisonal geöffnet ist?

Bei einem saisonal betriebenen Unterkunftsbetrieb sind die Melde- und Abrechnungspflichten auch für Zeiträume ohne Gästebeherbergung zu beachten. Für diese Zeiträume ist eine Nullmeldung erforderlich.

Der Unterkunftsbetrieb dokumentiert den Beginn und das Ende der saisonalen Betriebsunterbrechung nachvollziehbar.

Was passiert, wenn ich bei der Abrechnung unsicher bin?

Wenn eine konkrete Situation nicht eindeutig aus den FAQ oder den bereitgestellten Informationen hervorgeht, können Sie die zuständige Stelle bei der Stadtverwaltung Koblenz kontaktieren.

Insbesondere bei Zweifelsfällen zur Beitragspflicht, zu Befreiungen und Ermäßigungen, zur Korrektur bereits abgegebener Meldungen oder zu Zahlungsausfällen sollte nicht eigenständig von den vorgesehenen Abrechnungsregeln abgewichen werden.



2.2 Fragen Gast

Kann ich meine Gästekarte an andere weitergeben?

Nein, die Gästekarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie gilt während des Aufenthalts.

Was gilt bei einer Stornierung oder bei einem No-Show (Nichtanreise)?

Bei einer Stornierung oder wenn die gebuchte Unterkunft nicht in Anspruch genommen wird, entsteht grundsätzlich kein Gästebeitrag für den nicht erfolgten Aufenthalt.

Bei Fragen zu einer Stornierung oder einem No-Show wenden Sie sich bitte an Ihren Unterkunftsbetrieb.

Was gilt bei einer vorzeitigen Abreise?

Bei einer vorzeitigen Abreise wird der Gästebeitrag grundsätzlich nur für den tatsächlichen Aufenthalt erhoben. Änderungen der Aufenthaltsdauer sind dem Unterkunftsbetrieb mitzuteilen.

Was gilt, wenn ich meinen Aufenthalt verlängere oder bei einer Umbuchung?

Bei einer Verlängerung des Aufenthalts ist der Gästebeitrag für den zusätzlichen Aufenthalt ebenfalls zu entrichten.

Bei einer Umbuchung kann sich die Höhe des Gästebeitrags entsprechend der geänderten Aufenthaltsdauer ändern.

Was gilt, wenn ich während meines Aufenthalts die Unterkunft wechsle?

Wenn Sie während Ihres Aufenthalts die Unterkunft wechseln, informieren Sie bitte beide Unterkunftsbetriebe. Der Gästebeitrag ist für den jeweiligen Aufenthalt entsprechend den geltenden Regelungen zu berücksichtigen. Eine doppelte Erhebung für denselben Zeitraum soll dabei vermieden werden.

Ich habe meine Unterkunft über eine Buchungsplattform gebucht. An wen zahle ich den Gästebeitrag?

Auch bei einer Buchung über eine Buchungsplattform wird der Gästebeitrag an den Unterkunftsbetrieb gezahlt. Der Gastgeber erhebt den Gästebeitrag von Ihnen und führt ihn an die Stadt Koblenz ab.

Muss ich den Gästebeitrag auch bezahlen, wenn ich meine Unterkunft über eine Buchungsplattform wie z.B. Booking, Airbnb oder eine andere gebucht habe?

Ja. Die Buchung über eine Buchungsplattform ändert grundsätzlich nichts an der Pflicht zur Zahlung des Gästebeitrags. Der Gästebeitrag wird vom Unterkunftsbetrieb bei Ihnen erhoben und an die Stadt Koblenz abgeführt.

Ich habe bei der Buchung über eine Buchungsplattform keinen Hinweis auf den Gästebeitrag gesehen. Muss ich ihn trotzdem bezahlen?

Ja. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu entrichten, ob er bei der Buchung über eine Buchungsplattform bereits gesondert ausgewiesen wurde. Der Gästebeitrag wird vom Unterkunftsbetrieb bei Ihnen erhoben und an die Stadt Koblenz abgeführt.



Wird der Gästebeitrag pro Person und Übernachtung berechnet?

Ja. Der Gästebeitrag wird grundsätzlich pro beitragspflichtige Person und Übernachtung berechnet. Die Höhe des Gästebeitrags richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages.

Gibt es einen Mindestaufenthalt für den Gästebeitrag?

Nein. Für die Erhebung des Gästebeitrags ist kein Mindestaufenthalt erforderlich. Der Gästebeitrag wird für die jeweiligen beitragspflichtigen Übernachtungen erhoben. Angefangenen Übernachtungen gelten als volle Übernachtungen.

Muss ich als Geschäftsreisender oder bei einer Dienstreise den Gästebeitrag bezahlen?

Ja. Auch Geschäftsreisende und Personen, die aus beruflichen Gründen in Koblenz übernachten, müssen den Gästebeitrag bezahlen. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob der Aufenthalt privat oder beruflich veranlasst ist.

Was ist, wenn ich Inhaber einer Zweitwohnung bin?

Für Inhaber einer Zweitwohnung gelten besondere pauschale Regelungen zum Gästebeitrag. Der Gästebeitrag wird in diesen Fällen nicht für jede einzelne Übernachtung separat erhoben. Die Höhe und die weiteren Einzelheiten richten sich nach der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages.

Was gilt, wenn ich früher abreise als ursprünglich gebucht?

Wenn der Aufenthalt vorzeitig beendet wird, wird der Gästebeitrag nur für die tatsächlich in Anspruch genommenen Übernachtungen erhoben. Bitte informieren Sie Ihren Unterkunftsbetrieb über die vorzeitige Abreise, damit der Gästebeitrag entsprechend abgerechnet werden kann.

Ich übernachtete kostenlos bei Verwandten. Muss ich den Gästebeitrag bezahlen?

Nein. Wenn Sie kostenlos bei Verwandten, Freunden oder Bekannten übernachten, ist diese Übernachtung nicht beitragspflichtig. Für die kostenlose private Unterkunft fällt kein Gästebeitrag an.

Ich bin nur für eine Veranstaltung bzw. nur tagsüber in Koblenz und übernachtete hier nicht. Muss ich Gästebeitrag bezahlen?

Nein. Wenn Sie nur für eine Veranstaltung nach Koblenz kommen bzw. sich nur tagsüber in Koblenz aufhalten und nicht in Koblenz übernachten, fällt kein Gästebeitrag an. Der Gästebeitrag wird für Übernachtungen erhoben.

Muss ich den Gästebeitrag direkt an die Stadt Koblenz bezahlen?

Nein. Der Gästebeitrag wird von Ihrem Unterkunftsbetrieb bei Ihnen erhoben. Sie zahlen den Gästebeitrag an den Gastgeber. Dieser führt den Gästebeitrag anschließend an die Stadt Koblenz ab.

Muss ich den Gästebeitrag bezahlen, wenn er auf meiner Rechnung nicht ausgewiesen ist?

Ja. Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob der Gästebeitrag auf der Rechnung gesondert ausgewiesen ist.

Wenn der Gästebeitrag nicht ausgewiesen wurde, wenden Sie sich bitte an Ihren Unterkunftsbetrieb.



Was passiert, wenn ich den Gästebeitrag nicht bezahlen möchte?

Wenn Sie zur Zahlung des Gästebeitrags verpflichtet sind, müssen Sie diesen entrichten. Der Unterkunftsbetrieb ist verpflichtet, den Gästebeitrag von Ihnen zu erheben und an die Stadt Koblenz abzuführen.

Wird der Gästebeitrag trotz bestehender Zahlungspflicht nicht entrichtet, können die hierfür geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen greifen.

Was kann ich tun, wenn ich den Gästebeitrag für falsch berechnet halte?

Wenn Sie der Meinung sind, dass der Gästebeitrag falsch berechnet wurde, wenden Sie sich zunächst an Ihren Unterkunftsbetrieb. Dieser kann die Berechnung prüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich auch an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Koblenz wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der Stadt Koblenz.

Was kann ich tun, wenn ich glaube, dass ich von der Zahlung befreit bin?

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie von der Zahlung des Gästebeitrags befreit sind, informieren Sie Ihren Unterkunftsbetrieb und teilen Sie ihm die entsprechenden Gründe mit. Der Unterkunftsbetrieb kann prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung eines Gästebeitrages erfüllt sind.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0197/2026/1		Datum: 10.09.2026	
Dezernat 3			
Verfasser:	03-Dezernent/in für Bildung und Kultur		Az.:
Betreff: Übersicht über die aktuellen Förderanträge im Projekt "Demokratie leben!"			
Gremienweg:			
29.10.2026	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert
	TOP	öffentlich	☐ Enthaltungen ☐ Gegenstimmen

Unterrichtung:

Das Federführende Amt (Dezernent für Bildung und Kultur, Ingo Schneider) und die im Bildungsbüro der Stadt angesiedelte Koordinierungs- und Fachstelle informieren mit der Anlage über die mit Frist vom 16. August 2026 gestellten Förderanträge sowie über die im Rahmen von „Demokratie leben!“ bewilligten Anträge mit Frist vom 10. Mai.

Ergänzende Informationen:

Demokratieladen im Rahmen der Koblenzer Wochen der Demokratie

Die Partnerschaft für Demokratie Koblenz entwickelt ihre Arbeit im Rahmen der dritten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ strategisch weiter. Im Mittelpunkt stehen die Stärkung demokratischer Selbstwirksamkeit, niedrigschwellige Beteiligungsmöglichkeiten, die Bearbeitung lokaler Herausforderungen sowie die stärkere Vernetzung von Verwaltung, Zivilgesellschaft, Kultur, Wissenschaft und Bildung. Die Demokratiekonferenz 2025 hat diese Bedarfe eindrücklich bestätigt. Die Teilnehmenden formulierten den Wunsch nach sichtbaren Orten demokratischer Begegnung, nach mehr Präsenz im öffentlichen Raum, nach einer besseren Vernetzung bestehender Initiativen sowie nach Räumen, in denen neue Ideen entstehen und Menschen unkompliziert miteinander ins Gespräch kommen können. Die Räumlichkeiten des Kreatops in der Löhrrstraße 113 wurden dabei ausdrücklich als geeigneter Ort benannt. Im Rahmen der für den November geplanten Koblenzer Wochen der Demokratie wird die Partnerschaft für Demokratie an dieser Stelle die Idee eines Demokratieladens umsetzen und auf diese Weise den Charakter des Kreatops als demokratischen Ort hervorheben. Der Demokratieladen ist ein zeitlich befristeter Begegnungs-, Beratungs- und Veranstaltungsort während der Koblenzer Wochen der Demokratie 2026. Er versteht sich nicht als einzelne Veranstaltung, sondern entsprechend des Charakters des Ortes als Plattform, auf der bestehende Projekte sichtbar werden, neue Kooperationen entstehen und kurzfristig entwickelte Formate umgesetzt werden können. Durch seine zentrale Lage und offene Gestaltung lädt er Passantinnen und Passanten zum Mitmachen ein und macht Demokratie im Alltag erlebbar.

Stadtgesichter

Der Kulturausschuss der Stadt Koblenz hat am 14.05.2025 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, Maßnahmen zur Dokumentation und Aufbereitung der Koblenzer Migrationsgeschichte umzusetzen (BV/0254/2025). Hierzu gehört ausdrücklich die Prüfung, inwieweit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ jährlich eine Ausstellung oder ein vergleichbares Format zu Aspekten der Koblenzer Migrationsgeschichte finanziell und organisatorisch unterstützt werden kann. Mit der Unterrichtungsvorlage UV/0050/2026 wurde dieser politische Auftrag weiter konkretisiert. Danach soll zunächst kein stationäres Dokumentationszentrum entstehen. Vielmehr soll die Dokumentation der Koblenzer Migrationsgeschichte schrittweise und unter aktiver Beteiligung

der Stadtgesellschaft aufgebaut werden. Im Mittelpunkt stehen persönliche Migrationsgeschichten, die Sichtbarmachung gesellschaftlicher Vielfalt sowie die Entwicklung einer langfristig nutzbaren Dokumentation. Das Projekt „Stadtgesichter“ bildet den ersten konkreten Baustein dieses Prozesses. Es setzt den in den politischen Gremien beschlossenen partizipativen Ansatz um und verbindet Dokumentation, kulturelle Teilhabe, Demokratiebildung und Begegnung.

Menschen mit Migrationsgeschichte werden gemeinsam mit einem Gegenstand porträtiert, der exemplarisch für ihre persönliche Migrationsbiografie steht. Die Portraits sollen im Rahmen einer Ausstellung beim Fest der Demokratie präsentiert und durch einen Workshop zur Frage der Dokumentation von Migrationsgeschichte ergänzt werden. Das Projekt lädt die Stadtgesellschaft ein, ihre Geschichte selbst sichtbar zu machen und schafft gleichzeitig Impulse für eine langfristige Dokumentation der Koblenzer Migrationsgeschichte.

Anlagen: Übersicht über bewilligte und eingegangene DL!-Projektanträge

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Unterrichtungsvorlage Stadtrat 03.09.2026

Bewilligte Projektförderungen durch die Partnerschaft für Demokratie Koblenz in den Sitzungen des Bündnisses und der „Jugend für Demokratie“ im Mai/Juni 2026:

Projekttitel	Antragstellende Institution/Organisation/Verein
Fest der Demokratie	Soziales Netzwerk Koblenz e.V.
Vortrags- und Diskussionsabend "Mein jüdisches Frauenleben heute" mit Petra Kunik, 1. jüdische Vorsitzende der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Frankfurt am Main e.V.	Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Koblenz
Fest zum Weltkindertag	Der Kinderschutzbund Kreisverband Koblenz e.V.
Open Air Kino – der Jugendrat Koblenz präsentiert „Wochenendrebellen“	Jugendrat Koblenz, Kinder- und Jugendbüro in Trägerschaft der Jugendkunstwerkstatt
OpenAirKino in der Großsiedlung Neuendorf	Jugend(sozial)arbeit St. Peter der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus & St. Martinus für das Netzwerk soziale Arbeit Neuendorf

Eingegangene Projektanträge zur Frist 16.08.2026, Partnerschaft für Demokratie Koblenz:

Projekttitel	Antragstellende Institution/Organisation/Verein	Kurzbeschreibung des Projekts
Philosophieren als demokratische Praxis	Institut für Philosophie, Universität Koblenz	Das Philosophieren als Kulturtechnik und demokratische Praktiken gehören zusammen: Dialogbereitschaft, öffentlicher Diskurs und deliberative Demokratie werden durch kritisches Denken, Reflektieren der eigenen Voraussetzungen, Anerkennung des Anderen und Respekt konstituiert. Die Veranstaltungen an unterschiedlichen Einrichtungen (VHS Koblenz, Uni Koblenz, Kinder-Uni, Reuffel, ISSO, Vorstadt-Kids uvm.) werden gezielt genutzt, um unterschiedliche Bevölkerungsgruppen an der Partnerschaft für Demokratie in Koblenz zu beteiligen, auf die Wochen der Demokratie aufmerksam zu machen, inhaltliche Bezüge zu deren Programm herzustellen und zur aktiven Teilnahme zu motivieren. Die Maßnahme geht über die regulären Aktivitäten der beteiligten Einrichtungen hinaus: Für den Förderzeitraum werden ein gemeinsames Veranstaltungskonzept,

		abgestimmte Informationsmaterialien, projektbezogene Dialogimpulse sowie eine dokumentierte Ansprache der Teilnehmenden entwickelt und umgesetzt. Die Veranstaltungen bilden damit eine klar abgegrenzte Aktivierungsphase für die Koblenzer Wochen der Demokratie.
Die beste aller möglichen Demokratien?	Hochschule für Gesellschaftsgestaltung	Das Projekt „Die beste aller möglichen Demokratien?“ verbindet Theorie und Praxis in zwei aufeinanderfolgenden Formaten. Den Auftakt bildet eine Impulsveranstaltung an der VHS, die verschiedene Demokratiemodelle wie liberale Konzepte, republikanische Ansätze sowie Räte- und Losdemokratie vorstellt. Ziel ist eine inklusive, philosophische Auseinandersetzung ohne elitäre Barrieren, bei der das gemeinsame Erarbeiten von Argumenten im Mittelpunkt steht. Die zweite Phase nutzt ein Planspiel zur praktischen Anwendung dieser Theorien. Die behandelten Themen werden vorab über Social-Media-Umfragen zu aktuellen lokalen Herausforderungen in Koblenz ermittelt. Teilnehmende agieren in Rollen, die analog zu den Modellen – etwa der Losdemokratie – politische Entscheidungen simulieren. Den Abschluss bilden eine systematische Dokumentation und die Veröffentlichung der Ergebnisse im digitalen Raum zur Evaluation der Vermittlungsmethoden.
October 7	ark e.V. (Arbeitsgruppe Rheinland-pfälzischer Künstler e.V.)	Die Installation „October 7“ der Künstlerin Daniela Polz erinnert an die 253 Geiseln des Terrorangriffs vom 7. Oktober 2023. Hierfür schuf sie 253 Porzellengefäße, in die Name und Schicksal der jeweiligen Geisel mit Bleisatzstempeln eingepresst sind. Die Gefäße werden in einer Doppelreihe in der Citykirche Koblenz installiert und von einer Klanginstallation mit 100 gesprochenen Fragen begleitet – ohne Antworten. Die Fragen thematisieren das Leben der Geiseln, ihre Angehörigen, den Terrorangriff und dessen Folgen sowie die humanitären Aspekte des Geschehens. Die Installation versteht sich bewusst nicht als politische Stellungnahme, sondern als emotionaler Erinnerungs- und Begegnungsraum. Sie lädt Besucherinnen und Besucher zum Innehalten, zum Gespräch und zur

		Auseinandersetzung mit Menschlichkeit, Mitgefühl und Verantwortung ein.
Verdichtete Pflege	Universität Koblenz	„Verdichtete Pflege“ ist ein bundesweiter Poesie-Wettbewerb für professionell Pflegende. Ziel des Projekts ist es, mittels literarischer Ausdrucksformen Pflegeperspektiven auf die Medizin der Zukunft sichtbar zu machen und den öffentlichen Dialog zwischen Gesundheitswesen, Wissenschaft und Gesellschaft zu stärken. Die eingereichten Beiträge werden von einer interdisziplinären Jury bewertet. Die besten Autor*innen werden zur öffentlichen Abschlussveranstaltung im Rahmen der Koblenzer Wochen der Demokratie eingeladen und präsentieren dort ihre Texte. Die drei besten Beiträge werden mit Geldpreisen ausgezeichnet; ergänzend wird ein Publikumspreis vergeben. Moderierte Gespräche zwischen Teilnehmenden, Jury und Publikum fördern den Austausch über die Rolle der professionellen Pflege in einer demokratischen und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung.
Politikerinnentalk "Auf ein Glas Wein mit... Dr. Kranz"	Verein der Freunde Zonta e.V.	In Führungspositionen in der Wirtschaft und Politik sind Frauen nach wie vor eine unterrepräsentierte Gruppe. Dabei werden hier wichtige Entscheidungen getroffen, die auch die Lebensrealitäten von Frauen betreffen. Eine Chancengleichheit von Frauen und Männern ist in keinem dieser Bereiche erreicht. Die Ursachen für diese Unterrepräsentanz sind vielseitig, ebenso wie die Möglichkeiten, dem entgegen zu steuern. Ein erster Schritt ist die Sichtbarmachung dieser Tatsache. Im Rahmen der Veranstaltung "Auf ein Glas Wein mit..." soll der Fokus hierauf gelenkt und ein Problembewusstsein geschaffen werden. Weiterhin sollen Frauen aus der Politik über ihre Erfahrungen und ihren Weg hin zur "Macht", Einfluss zu nehmen, berichten.
Kampagne " Orange the world"	Verein der Freunde Zonta e.V.	Im Rahmen der weltweiten Kampagne „Orange the World“ setzt der Verein der Freunde Zonta e. V. ein Zeichen gegen Gewalt an Frauen. Ziel des Projekts ist es, die Öffentlichkeit für Gewalt gegen Frauen im häuslichen und öffentlichen Raum zu sensibilisieren und auf bestehende Hilfsangebote

		aufmerksam zu machen. Kern des Aktionstags ist eine Lesung der Autorin Prof. Dr. Kristina Wolff aus ihrem Buch „Wie viele noch? – Deutschlands gebilligte Femizide“ mit anschließender Möglichkeit zur Diskussion. Ergänzend werden öffentliche und private Gebäude im Stadtgebiet ab 17 Uhr bis Mitternacht in der Signalfarbe Orange beleuchtet. Vorgesehen sind unter anderem das Frauenporträt in Koblenz-Lützel, die Kastorkirche, die Zuwegung zum Museum Ludwig durch den Blumenhof sowie das Museum Ludwig. Das Projekt wird von mehreren Koblenzer Serviceclubs sowie weiteren Institutionen und Akteur*innen unterstützt. Durch die Verbindung einer Kulturveranstaltung mit sichtbaren Zeichen im öffentlichen Raum soll eine breite Öffentlichkeit erreicht, für das Thema Gewalt gegen Frauen sensibilisiert und die gesellschaftliche Aufmerksamkeit für die Problematik gestärkt werden.
Ukrainian Community Koblenz e.V.	Begegnung – Dialog – MitWirkung: Ukraine und Deutschland im Gespräch	Das Projekt „Begegnung – Dialog – MitWirkung: Ukraine und Deutschland im Gespräch“ findet im November 2026 im Rahmen der Koblenzer Wochen der Demokratie statt. Eine Fotoausstellung mit Porträts ukrainischer Menschen in der Tourist-Information Koblenz bildet den Rahmen für vier aktive Begegnungsformate: Eröffnungsabend mit Gesprächsrunde, Schulklassen-Workshop „Geschichte im Bild“, partizipatives Element „Mein Koblenz – Meine Stimme“ sowie ein Begegnungscafé. Veranstaltungsort ist die Tourist-Information sowie das KREA-TOP Koblenz. Menschen ukrainischer und deutscher Herkunft begegnen sich auf Augenhöhe, bauen Berührungsängste ab und gestalten demokratisches Miteinander aktiv mit.
Fakt oder Fake? Gemeinsam gegen Desinformation und Filterblasen	Kolpingwerk in der Diözese Trier e.V. – Gebiet Koblenz	Oft hört man in Diskussionen: „Das habe ich im Internet gelesen...“ – aber stimmt das überhaupt? Eine gesunde Skepsis bei Informationen und Bildern im Internet ist durchaus angebracht. Denn Desinformation, Deepfakes und Framing sind im Netz weit verbreitet. Wie man sie erkennt und gut darauf reagiert, können Erwachsene im Workshop „Fake oder Fakt“ am 12. November 2026 von 19 bis 22 Uhr im Haus Wasserburg in Vallendar lernen. Mathias Birsens, gelernter Journalist und

		Referent für politische Bildung vermittelt das entsprechende Handwerkszeug, um Informationen und Bilder im Internet zu überprüfen und weitere Informationen dazu zu recherchieren. Das probieren wir im Kurzworkshop auch gleich aus, sodass die Teilnehmenden nach dem Workshop fit sind, um Fakes zu erkennen.
Sub:merged	dasKREATOP e.V.	SUB:MERGED ist eine interdisziplinäre Ausstellungswoche im Ludwig Museum Koblenz, die zeitgenössische Kunst als Ort der Begegnung, des Austauschs und der kulturellen Teilhabe versteht. Ziel ist es, den musealen Raum bewusst für ein breites Publikum zu öffnen und Berührungsängste gegenüber zeitgenössischer Kunst abzubauen. Kunst soll nicht als elitär oder schwer zugänglich erlebt werden, sondern als gemeinsamer Erfahrungs- und Dialograum. 20 Künstler*innen unterschiedlicher Generationen, Ausbildungswege und kultureller Hintergründe präsentieren ihre Arbeiten ohne Hierarchien in einem Wohnraum Setting. Ergänzt wird das Projekt durch Kunstworkshops für Grundschulklassen, einen Schreibworkshop, einen Fotoclub sowie ein niedrigschwelliges Begleitprogramm mit Live-Musik, DJ-Sets und gastronomischem Angebot. So schafft SUB:MERGED Begegnungen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen, stärkt kulturelle Teilhabe und fördert demokratisches Miteinander.
Workshop: "Andere Blicke – Comic zeichnen für ein respektvolles Miteinander"	Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V.	Jugendliche und Erwachsene entwickeln eigene kurze Comicgeschichten zu Toleranz, Vorurteilen und Zusammenhalt. Über das gemeinsame Zeichnen und Erzählen entsteht ein niedrigschwelliger Raum, in dem unterschiedliche Lebensrealitäten sichtbar werden und respektvoller Austausch praktisch eingeübt wird – nicht nur besprochen, sondern gestaltet. Im Zentrum des Workshops steht, dass Teilnehmende eigene Perspektiven und Lebensrealitäten in ihre Geschichten einbringen, wodurch die Bandbreite unterschiedlicher Erfahrungen innerhalb der Gruppe sichtbar wird. Der Workshop richtet sich an Jugendliche und an Erwachsene, um unterschiedliche Generationen in Kontakt zu bringen. Ihre jeweils eigenen

		Sichtweisen und Erfahrungshorizonte bestimmen den kreativen Prozess. Fremde Geschichten werden wertgeschätzt und eigene Sichtweisen eingebracht- ohne Abwertung.
Demokratiebildung erlebbar machen – ein Rätselraum als Lernort	Katholische Familienbildungsstätte Koblenz e.V.	Das Projekt gestaltet den Rätselraum „Insel der Stimmen“ zum Thema Demokratiebildung in der Kath. Familienbildungsstätte Koblenz zusätzlich zu einem außerschulischen Bildungsort für Grundschulklassen um. Anschließend werden sechs Termine mit Grundschulklassen durchgeführt. An jedem Termin verbringt eine Klasse einen Vormittag in der Familienbildungsstätte: Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen den Rätselraum, reflektieren im Anschluss gemeinsam ihre Erfahrungen und Erlebnisse und bereiten zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls ein gemeinsames Mittagessen zu. Im Rätselraum sind die Teilnehmenden von der Herausforderung gemeinsam Entscheidungen zu treffen und sich über mögliche Lösungen auszutauschen. Sie lernen die Aufgaben eines Inselrates kennen und setzen sich mit bestehenden Gemeinderechtsregeln auseinander. Durch die Verbindung von spielerischem Erleben, angeleiteter Reflexion und gemeinsamem Handeln werden demokratische Werte erfahrbar und im Miteinander erlebbar gemacht.
Selbstbehauptungs- und Resilienztraining für Kinder der Kindertagesstätten	Ev. Kindertagesstätte Compu Group in Kooperation mit der Ev. Kindertagesstätte Pustebume Asterstein (Träger: Ev. Kirchengemeinde Lützel)	Viele Kinder erleben den Kita-Alltag als herausforderndes soziales Umfeld. Konflikte, Ausgrenzung, Vorurteile oder Grenzverletzungen zeigen, wie wichtig frühe Demokratiebildung ist. Das Projekt setzt hier an und stärkt Kinder darin, demokratische Grundwerte wie Mitbestimmung, Respekt, Vielfalt, Gleichberechtigung, Empathie und Kinderrechte im Alltag praktisch zu erfahren. In altersgerechten Übungen, Gesprächen, Spielen und kreativen Methoden lernen sie, eigene Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, ihre Meinung zu äußern, anderen zuzuhören, unterschiedliche Sichtweisen anzuerkennen. Sie erproben faire Konfliktlösungen, übernehmen Verantwortung in der Gruppe und erfahren, dass ihre Stimme zählt. Gleichzeitig werden pädagogische Fachkräfte darin unterstützt, Beteiligung, Vielfaltssensibilität und gewaltfreie Kommunikation

		nachhaltig im Kita-Alltag zu verankern. So fördert das Projekt Selbstvertrauen, soziale Kompetenz, Konfliktfähigkeit und ein demokratisches Miteinander von Anfang an.
Wir doch nicht – Lesung, Begegnung und Theaterwerkstatt für Demokratie	daskREATOP e.V.	Im Rahmen der Koblenzer Wochen der Demokratie verbindet das Projekt eine öffentliche Lesung mit Nora Burgard-Arp zu ihrem dystopischen Roman „Wir doch nicht“ mit einer theaterpädagogischen Werkstatt für Schüler*innen. Der Roman zeigt anhand eines autoritären Zukunftsszenarios, wie demokratische Rechte, Gleichberechtigung und gesellschaftliche Vielfalt schrittweise eingeschränkt werden können. Jugendliche setzen sich in einem integrativen, niedrighschwelligen Format mit Freiheit, Ausgrenzung, Zivilcourage, Geschlechtergerechtigkeit und demokratischer Verantwortung auseinander. Über Standbilder, Perspektivwechsel und kurze Szenen entwickeln sie eigene Positionen und tragen diese vor. Die öffentliche Lesung mit Diskussion bringt Jugendliche, Bewohner*innen Lützels und weitere Interessierte miteinander ins Gespräch. Ziel ist, Demokratie nicht abstrakt, sondern lebensnah, kreativ und handlungsorientiert erfahrbar zu machen.



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0542/2026					Datum: 27.08.2026					
Dezernat 3										
Verfasser:		40-Kultur- und Schulverwaltungsamt					Az.:			
Betreff:										
Weitere Antragsstellung zur bundesweiten Förderung lokaler "Partnerschaften für Demokratie" des Bundesprogramms "Demokratie leben!"										
Gremienweg:										
28.09.2026	Haupt- und Finanzausschuss				☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
					☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
					☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP		öffentlich		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	
29.10.2026	Stadtrat				☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
					☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
					☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
	TOP		öffentlich		☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen	

Beschlussentwurf:

Das Gremium befürwortet und beschließt, dass das Amt 40/ Kultur- und Schulverwaltungsamt (Bildungsbüro) einen Antrag zur weiteren bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.-31.12.2027 fristgerecht bis vrs. zum 31.10.2026 einreicht.

Begründung:

Seit dem 01.10.2018 wird die Stadt Koblenz im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ gefördert (gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.08.2018, BV 0782/2018). Der Stadt Koblenz wurden im Zeitraum vom 01.10.2018 bis zum 31.12.2019 insgesamt 141.250 € bereitgestellt. Im Folgejahr wurde eine Förderung i.H.v. 138.889,00 € (davon 125.000,00 € aus Bundesmitteln) vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 bewilligt (gemäß Stadtratsbeschluss vom 15.08.2019, BV/0629/2019/1). In diesem Zusammenhang wurde eine befristete Projektstelle in Vollzeit eingerichtet. Auch in den Jahren 2021 bis 2024 wurde eine Förderung in derselben Höhe bewilligt (gemäß Stadtratsbeschluss vom 04.06.2020, BV/0359/2020/1, vom 15.07.2022, BV/0398/2022 sowie vom 21.07.2023, BV/0304/2023).

Mit Beginn der 3. Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird die Stadt Koblenz seit 2025 erneut gefördert (gemäß Stadtratsbeschluss vom 06.09.2024, BV/0406/2024). Für die Förderjahre 2025 und 2026 standen bzw. stehen der Stadt Koblenz jeweils insgesamt 155.555,56 € zur Verfügung, davon jeweils 140.000,00 € aus Bundesmitteln (gemäß Stadtratsbeschluss vom 02.10.2025, BV/0473/2025).

Gemäß Förderrichtlinien wurde die Fördersumme in zwei Fonds aufgeteilt:

1. **Mittel zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen** (insgesamt 115.000,00 €), davon 75.000,00 Weiterleitungen
2. **Mittel zur Umsetzung von Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung** (insgesamt 25.000,00 €)

Die Stadtverwaltung Koblenz hat die Möglichkeit, die Förderperiode für das Förderprogramm für ein weiteres Jahr (ab 2027) zu verlängern.

Eckdaten zum kommenden Förderjahr:

- Einreichungsfrist: voraussichtlich KW 44 per Online-Formular
- Dauer der Förderung: 01.01.2027 - 31.12.2027
- Fördersummen: Bis zu einer Summe von **140.000,00 €**
- Zu erbringende Eigenleistung der Stadtverwaltung:
 - ➔ Erbringung von kommunalen Eigenmitteln bzw. Drittmitteln in Höhe von mindestens 10 % (15.555,56 €) der Gesamtausgaben pro Kalenderjahr (Bestätigung erforderlich)
 - ➔ Die Einrichtung einer Stelle mit 0,5 Vollzeitäquivalenten zur administrativen Bearbeitung des Förderprogramms
 - ➔ 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur inhaltlichen Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“ bei Ansiedlung der Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst. Die jeweiligen Aufgaben (administrative Bearbeitung und inhaltliche Steuerung) können auch in einer Stelle mit 1,0 VZÄ verbunden werden.

Beide Aufgabenbereiche sind zurzeit in der Verwaltung als sogenannte „Koordinierungs- und Fachstelle“ mit einer Projektstelle in Vollzeit befristet bis zum Ende des Bewilligungszeitraums besetzt. Diese Umsetzung hat sich bislang bewährt und soll für die neue Förderperiode beibehalten werden.

Entsprechende Eigenmittel und Personalressourcen von insgesamt 1,0 VZÄ müssten nach Bewilligung erneut zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung von Personal- und Sachmitteln durch das Förderprogramm „Demokratie leben!“ ist ausgeschlossen.

Erforderlich für die Antragsstellung ist zudem die Bestätigung der Ko-Finanzierung, d.h. mindestens 10 % der Fördersumme muss von der Stadt finanziert werden, welche wiederum zur Summe addiert werden (bei einer Fördersumme von 140.000,00 € p.a. entspricht dies 15.555,56 € und folglich einem Gesamtansatz von 155.555,56 €).

Angaben zur voraussichtlichen Höhe der Ausgaben des Vorhabens

Kategorie	Ausgaben p.a.	Bemerkung
Personalkosten für eine Vollzeitstelle EGr. 9b TVöD	81.900,00 Euro + Leistungsentgelt	Lt. Rückmeldung Amt für Personal und Organisation, Fr. Retzmann, Jahrespersonalkosten nach KGSt-Publikation 10/2026; „Kosten eines Arbeitsplatzes (2026/2027)“
Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes	9.700,00 Euro	Lt. Rückmeldung Amt für Personal und Organisation, Fr. Retzmann
Gemeinkostenzuschlag Büroarbeitsplatz 20 % der Bruttopersonalkosten	16.380,00 €	Lt. Rückmeldung Amt für Personal und Organisation, Fr. Retzmann
Eigenanteil Projektfördermittel für die Stadt Koblenz	max. 15.555,56 Euro	10 % der projektbezogenen Gesamtausgaben im Jahr; je nach Projekt werden weitere Fördergelder und Spenden akquiriert. Die Fördersumme von max. 140.000 Euro ist hierbei berücksichtigt.
Gesamtkosten	max. 123.535,56 Euro	
Kategorie	Einnahmen p.a.	
Projektfördermittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“	max. 140.000,00 Euro	reine Projektfördermittel zur direkten Verausgabung oder Weiterleitung an Dritte
Gesamteinnahmen	max. 140.000,00 Euro	

Die Förderung „Demokratie leben!“ ermöglicht der Stadt Koblenz, strategische Netzwerke für das Thema Demokratie zu knüpfen und konkrete Projekte in diesem Bereich durchzuführen, damit Koblenz weiterhin als tolerante und vielfältige Stadt wahrgenommen werden kann, die sich proaktiv gegen demokratiefeindliche Tendenzen stellt.

Durch die Förderung konnten bereits im laufenden Förderjahr ca. 30 zivilgesellschaftliche Projekte vorangebracht und strategische Eckpfeiler zur Einrichtung einer nachhaltig angelegten Koblenzer Partnerschaft für Demokratie gelegt werden:

- Eine v. a. erwachsene Zielgruppe konnte u. a. durch folgende Projekte erreicht werden, die durch die Partnerschaft für Demokratie gefördert wurden:
 - **„Community:kino“:** Interkulturelle Filmreihe, bei der an mehreren Filmabenden jeweils eine kulturelle Gruppe aus Koblenz und der Region Mittelrhein im Mittelpunkt stand. Neben der Filmvorführung boten die Veranstaltungen Gelegenheit zur Begegnung und zum Austausch mit den jeweiligen Communities sowie dazu, deren kulturelle Perspektiven kennenzulernen.
 - **„Stärkung und Fortentwicklung der Demokratie – Ideen und Vorschläge der Initiative für einen handlungsfähigen Staat“:** Vortrag und Diskussion zu den Vorschlägen der „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“ mit Dr. Thomas de Maizières zur Stärkung der demokratischen Dialogkultur und politischen Beteiligung.
 - **„Vielfalt leben, Demokratie stärken – Fachtag für Vielfalt und Demokratie 2026“:** Fachtag zu den Vielfaltsdimensionen Migration und Geschlecht mit Beiträgen aus Wissenschaft und Praxis sowie Möglichkeiten zu Austausch, Diskussion und Vernetzung.
 - **„Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden. Eine friedensethische Entwicklungslinie von der Antike bis zur Gegenwart“:** Vortrags- und Diskussionsabend zur Friedensethik und zu gewaltfreien Möglichkeiten der Konfliktlösung als Beitrag zu einer lebendigen und stabilen Demokratie.

- Im Jugendbereich konnten bisher u. a. folgende Projekte unterstützt werden:

- **Kommunalpolitisches Planspiel „Sternstunden in Conflünz“:** Planspiel des Kinder- und Jugendbüros, bei dem Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 in die Rollen von Stadträtinnen und Stadträten schlüpfen und über die Nachnutzung eines ehemaligen Kasernengeländes beraten. Dabei werden kommunalpolitische Entscheidungsprozesse erlebbar gemacht und Kompetenzen wie Dialogfähigkeit, Kompromissbereitschaft und der Umgang mit unterschiedlichen Positionen gefördert.
- **„Let’s Fetz – das Debattierexperiment“:** Debattierformat des Kinder- und Jugendbüros, bei dem Jugendliche am Beispiel der kontrovers diskutierten Frage eines Social-Media-Verbots für unter 16-Jährige unterschiedliche Positionen einnehmen und miteinander diskutieren. Durch die Auseinandersetzung mit Argumenten, den Perspektivwechsel und die Entwicklung von Kompromisslösungen werden Demokratie-, Methoden- und Sozialkompetenzen vermittelt.
- **„Projektwoche gegen Rassismus, Hass und Gewalt – Antiziganismus“:** Projektwoche an der Carl Benz Schule zur Auseinandersetzung mit Antiziganismus, Rassismus und der Verfolgung von Sinti und Roma während der NS-Zeit. Eine Ausstellung, Gespräche und ein abschließendes Konzert mit Sinto-Musikern vermittelten Einblicke in Geschichte, Kultur und Lebensrealitäten der Sinti und Roma und förderten Verständnis und Auseinandersetzung mit antiziganistischen Vorurteilen.

Für 2026 werden zurzeit weitere Projekte seitens Amt 40/ Kultur- und Schulverwaltungsamt organisiert:

- Die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ finden im Zeitraum im gesamten November 2026 unter dem Motto **„MitWirkung – Demokratie gestalten“** erneut unter Mitwirkung von zahlreichen Initiativen, Vereinen und Organisationen statt. Ministerpräsident Gordon Schnieder übernimmt die Schirmherrschaft der diesjährigen Veranstaltungsreihe (wie auch bereits seine Amtsvorgänger Alexander Schweitzer und Malu Dreyer in den vergangenen acht Jahren). Die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ haben sich mittlerweile als jährliche Veranstaltungsreihe etabliert und sollen auch im Jahr 2025 fortgeführt werden.
- Im Rahmen der Koblenzer Wochen der Demokratie 2026 wird in den Vereinsräumlichkeiten des KREATOPs in der Löhrrstraße 113 ein zeitlich befristeter Demokratieladen eingerichtet. Der Demokratieladen soll als niedrigschwelliger Begegnungs-, Beratungs- und Veranstaltungsort dienen,

Angebote und Projekte der Demokratiearbeit sichtbar machen, den Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen sowie die Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure stärken.

- Gedenkveranstaltung im November für Koblenzer Schulen mit Stolpersteinpatenschaften anlässlich des Gedenkens zur Reichspogromnacht
- Durchführung einer durch das Bundesprogramm vorgeschriebenen „Demokratiekonferenz“, bei der die strategische Entwicklung der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ partizipativ erarbeitet und für das kommende Förderjahr festgelegt wird

Durch eine Verlängerung der Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ können weitere Projekte umgesetzt werden und die „Partnerschaft für Demokratie“ in Koblenz in Kooperation mit externen Akteur*innen langfristig und strategisch weiterentwickelt werden.

Zudem soll das Netzwerk demokratisch engagierter Initiativen, Organisationen und Vereine in Koblenz stetig erweitert und vertieft werden, um so ein stadtübergreifendes Bündnis zu schaffen.

Auch der mit Beginn der 3. Förderperiode im Jahr 2025 initiierte verstärkte Austausch mit weiteren Partnerschaften für Demokratie (aus Rheinland-Pfalz sowie aus dem gesamten Bundesgebiet) soll fortgeführt werden, umso ein breites Netzwerk aufzubauen, von dem alle Teilnehmenden durch Informations- und Ideenaustausch profitieren.

In Bezug auf die Förderziele des Bundesprogramms soll der Fokus zukünftig noch stärker auf Kommunen und ihre Bürger*innen gelegt werden, um so eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft zu initiieren, die auch darauf abzielt, „demokratiskeptische“ Personen und Gruppen zu erreichen und diesen partizipative Möglichkeiten aufzuzeigen. Eine weitere wichtige Zielgruppe sind nach wie vor Bildungseinrichtungen und insbesondere Schulen, mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen frühzeitig demokratische Grundwerte zu vermitteln und diese an Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

Hintergrund:

Die Entstehung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland ist unmittelbar mit der Stadt Koblenz verbunden: 2018 jährte sich die sogenannte „Rittersturzkonferenz“ zum 70. Mal. Daran anknüpfend wurden die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ 2018 erstmalig als eine breit angelegte Veranstaltungsreihe durchgeführt, welche von vielen unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren der Koblenzer Kultur- und Bildungslandschaft getragen wurde. Nach erfolgreicher Durchführung der Demokratiewochen 2018 wurde Kultur- und Bildungsdezernentin PD Dr. Margit Theis-Scholz auf das Förderprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufmerksam gemacht.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) wurden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

Durch die Förderung hat Koblenz die Chance, sich weiter als lokale „Partnerschaft für Demokratie“ zu etablieren und somit die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure für Aktivitäten für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Hierdurch wird strategisch zur nachhaltigen

Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beigetragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Verwaltung und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt.

Die Etablierung der „Koblenzer Wochen der Demokratie“, wozu sich die Akteurinnen und Akteure bereits 2018 ausgesprochen haben, ist ein elementarer Baustein dieser Partnerschaften der Demokratie. Das Förderprogramm „Demokratie leben!“ geht auch über die „Koblenzer Wochen der Demokratie“ hinaus und erweitert diese um eine strategische zukunftsorientierte Komponente als Stadt. Besonders im Jugendbereich konnten durch die Förderung viele Projekte im Bereich der politischen Bildung durchgeführt werden. Insgesamt kann mit der Verlängerung der Förderung Koblenz als Ort der Demokratie, welcher auch überregionale Relevanz erhalten soll, vorangebracht werden.

Anlage/n:

- Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)
- Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Historie:

- Stadtrat vom 30.08.2018 (BV/0762/2018)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 29.10.2018 (BV/0917/2018)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 19.08.2019 (BV/0629/2019/1)
- Schulträgerausschuss vom 22.08.2019 (BV/0629/2019/1)
- Stadtrat vom 29.08.2019 (BV/0629/2019/1)
- Kulturausschuss vom 20.05.2020 (BV/0359/2020)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 25.05.2020 (BV/0359/2020)
- Stadtrat vom 04.06.2020 (BV/0359/2020/1)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 05.07.2021 (BV/0398/2021)
- Kulturausschuss vom 07.07.2021 (BV/0398/2021)
- Stadtrat vom 15.07.2021 (BV/0398/2021)
- Kulturausschuss vom 09.09.2022 (BV/0328/2022)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 10.07.2023 (BV/0304/2023)
- Stadtrat vom 21.07.2023 (BV/0304/2023)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 26.08.2024 (BV/0406/2024)
- Kulturausschuss vom 05.09.2024 (BV/0406/2024)
- Stadtrat vom 06.09.2024 (BV/0406/2024)
- Haupt- und Finanzausschuss vom 22.09.2025 (BV/0473/2025)
- Stadtrat vom 02.10.2025 (BV/0473/2025)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

(Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)

Vom 20. November 2024

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) diese Richtlinie.

I. Förderziele und Zweckungszweck

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) nebst Anlagen zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie.

(2) Ziel der Förderung ist es, zur Stärkung der Demokratie und zu einem friedlichen, respektvollen Zusammenleben beizutragen, Teilhabe zu fördern sowie die Arbeit gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

(3) Die übergeordneten Ziele der Förderung sind im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ niedergelegt (Anlage). Zur Erreichung dieser Ziele werden Projekte auf allen Ebenen des Staates gefördert.

(4) Das Bundesprogramm weist drei Handlungsfelder auf: Demokratieförderung – Vielfaltgestaltung – Extremismusprävention. Diese Handlungsfelder untergliedern sich in Themenfelder.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Die Projekte werden in fünf Programmbereichen und einem Bereich für Sondervorhaben durchgeführt. Die Programmbereiche sind: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Nr. 1), Landes-Demokratiezentren (Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Nr. 3), Innovationsprojekte (Nr. 4), Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe (Nr. 5). Sie werden ergänzt durch den Bereich der Sondervorhaben (Nr. 6).

1. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden im Programmbereich „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ Projekte von etablierten zivilgesellschaftlichen Organisationen gefördert, deren Arbeit im jeweiligen Themenfeld von bundesweiter Bedeutung ist. Ziel ist der Aufbau einer bundeszentralen Struktur, die in ihrem jeweiligen Themenfeld bundesweit Impulse setzt, Trans-

fer organisiert, die Qualität der Angebote weiterentwickelt und eine fachpolitische Interessenvertretung gestaltet sowie als direkter Ansprechpartner dient. Hierzu werden in der Regel je Themenfeld jeweils ein Projekt einer Fachorganisation oder jeweils ein Projekt jedes Mitglieds eines Kooperationsverbundes gefördert. In jedem Themenfeld ist eine bereits etablierte Fachorganisation allein Zuwendungsempfänger. Alternativ können sich bis zu sieben Organisationen, die im jeweiligen Themenfeld tätig sind, in einem Kooperationsverbund zusammenfinden und jeweils Zuwendungsempfänger sein.

2. Im Programmbereich „Landes-Demokratiezentren“ wird jeweils ein Projekt pro Land gefördert, das die zielgerichtete Zusammenarbeit aller im jeweiligen Land relevanten Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung landesweiter oder überregionaler Ziele des Bundesprogramms gestaltet. Eine oberste Landesbehörde als Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die Umsetzung des jeweiligen Landes-Demokratiezentums. Dabei sind die Bündelung und Vernetzung überregionaler, regionaler und lokaler Maßnahmen der Demokratieförderung, der Prävention und der Intervention (insbesondere der Beratung) in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms Schwerpunkte der Arbeit. Durch die Landes-Demokratiezentren werden die überregionalen Beratungsmaßnahmen zur Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie Ausstiegs- und Distanzierungsberatung in dem jeweiligen Land gefördert. Darüber hinaus unterstützen sie die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie und weiterer im Rahmen des Bundesprogramms geförderter Projekte im jeweiligen Land. Weiterhin können sie bis zu zwei Projekte im Rahmen der Programmziele modellhaft umsetzen.

3. Im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ werden Projekte kommunaler Gebietskörperschaften und Projekte von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften gefördert, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung lokaler und kommunaler Ziele des Bundesprogramms gestalten. Eine Partnerschaft für Demokratie besteht aus einem „Federführenden Amt“, einer „Koordinierungs- und Fachstelle“, einem „Bündnis“ und einem „Jugendforum“. Die kommunale Gebietskörperschaft oder der Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften ist Zuwendungsempfänger und trägt die Verantwortung für die Partnerschaft für Demokratie. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt, das zu den Themen des Bundesprogramms arbeitet.

4. Im Programmbereich „Innovationsprojekte“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die der Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsansätze und neuer Wege der Zielgruppenerreichung dienen. Die Projekte sind entlang der Handlungsfelder Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention gegliedert. Sie sind einzelnen Themenfeldern zu-

zuordnen. Die Erkenntnisse aus der Projektumsetzung sollen in andere Programmbereiche, in andere Handlungsfelder oder in Regelstrukturen übertragbar sein. Sie fokussieren praxisorientiert konkrete soziale Räume und Orte der (politischen) Sozialisation.

5. Im Programmbereich „Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die die Beratung und Begleitung radikalierungsgefährdeter, ideologischer oder wegen einschlägiger Straftaten inhaftierter Menschen oder Klient*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Arbeitsansätze für das jeweilige Themenfeld erarbeiten. Sie entwickeln Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben. Die Projekte adressieren menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös oder weltanschaulich motivierte Gewalt. Sie sollen eine schrittweise Distanzierung ermöglichen sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung unterstützen.
6. Die fünf Programmbereiche werden durch zusätzliche Projekte im Bereich der „Sondervorhaben“ ergänzt. Hierzu zählen zuvörderst Evaluationen, wissenschaftliche Begleitungen sowie Forschungs-, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsvorhaben. Als weitere Sondervorhaben können insbesondere gefördert werden:
 - a. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können, weil aufgrund besonderer Umstände eine Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen nicht möglich oder angezeigt ist.
 - b. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des BMFSFJ, die die übergeordneten Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verfolgen, im begründeten Einzelfall aber nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können.

(2) Zielgruppe der Maßnahmen des Bundesprogramms sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene. Daneben adressieren die Maßnahmen des Bundesprogramms auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

(3) Die näheren Einzelheiten des Gegenstandes der Förderung regelt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (Anlage). Darüber hinaus können Klarstellungen und Konkretisierungen in Merkblättern niedergelegt werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

III. Zuwendungsempfänger

(1) In den Programmbereichen Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2) und Partnerschaften für Demokra-

tie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften Zuwendungsempfänger.

(2) In allen übrigen Programmbereichen sind juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen, Zuwendungsempfänger. Weitere Voraussetzungen können in Förderaufrufen festgelegt werden.

(3) Im Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 1 Nr. 6) sowie programmbereichsübergreifend können in begründeten Einzelfällen auch (andere) juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger sein.

(4) Die Zuwendungsempfänger bieten die Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Ein Zuwendungsempfänger kann in jedem Programmbereich nur eine Zuwendung erhalten. Davon ausgenommen sind die Programmbereiche Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) und Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) sowie der Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 2 Nr. 6).

(2) Im Programmbereich Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) wird in jedem Land nur ein Projekt gefördert.

(3) Ein Zuwendungsempfänger im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Ziffer II Absatz 1 Nr. 1) kann im Programmbereich Innovationsprojekte (Ziffer II Absatz 1 Nr. 4) nur für ein weiteres Projekt eine Zuwendung erhalten. Dieses Projekt muss verpflichtend einem anderen Themenfeld zugeordnet sein als das Projekt im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

(2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

(3) Grundlage für die Berechnung der Festbeträge nach Absatz 2 sind

1. für Personal- und Sachkosten – auf Basis eines eingereichten Stellenplans – 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13–E 15 Ü), gehobenen (E 9 B–E 12) und mittleren (E 5–E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs, die sich aus der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“ ergeben. Den Sachkosten wird der vom BMFSFJ für den Förderbereich behördenspezifisch ermittelte Wert zugrunde gelegt. Wenn und sofern das BMFSFJ auch für Personalkosten einen für den Förderbereich behördenspezifischen Wert ermittelt, ist dieser zugrunde zu legen.

Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

2. zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten,

- a. 90 v.H. einer Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft (Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende usw.) sowie

- b. 90 v.H. einer angemessenen Teilnehmendenpauschale je Tag und teilnehmender Person.

- (4) Die Festlegung der Zuschüsse erfolgt jährlich in einem „Demokratie leben!“-Rundschreiben. Die Beträge werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

- (5) Ein Zuschuss für zusätzliche Reisekosten, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschale abgedeckt sind, kann den Vorgaben – des Bundesreisekostengesetzes gemäß – beantragt und gewährt werden. Die Entstehung der zusätzlichen Kosten ist nachzuweisen. Eine Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

- (6) Für Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Zuwendungszweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

- (7) In den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen und in begründeten Einzelfällen werden die Zuwendungen ausnahmsweise auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes gewährt.

- (8) Die Zuwendungen für einzelne Sondervorhaben nach Ziffer II Absatz 1 Nr.6 können ausnahmsweise im Wege der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren.

- (9) In begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat.

VI. Weiterleitung

- (1) Im Zuwendungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur zur Projektförderung erfolgen. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Erst- und Zwischenempfänger den Zuwendungszweck.

- (2) Die die Zuwendungsempfänger betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten betreffend Zwischen- und Letztempfängern entsprechend.

VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Fördermittel aus diesem Bundesprogramm sollen nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

- (2) Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms hinweisen. Dem Bund sind Nutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen. Eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

- (4) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

- (5) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen der Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitung sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch das BMFSFJ und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

- (6) Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind grundlegende Prinzipien bei der Umsetzung des Bundesprogramms.

- (7) Das BMFSFJ kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Soweit es die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erfordern, ist insofern zusätzlich zur Anhörung des Bundesrechnungshofs Einvernehmen mit ihm oder mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

VIII. Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle

Die Qualitätssicherung bei der Umsetzung der geförderten Projekte ist eine ständige begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und des BAFzA. Das BAFzA prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrollen begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind. Das BMFSFJ wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen aus. Dabei prüft das BMFSFJ, ob die Förderung für die Erreichung der Ziele geeignet sowie ursächlich und die Förderung insgesamt wirtschaftlich war. Das BMFSFJ nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms vor.

Die geförderten Projekte werden mit Beginn der Förderung evaluiert. Die Evaluationen untersuchen die Umsetzung (unter Berücksichtigung der grundlegenden Prinzipien Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion), die Wirkungsmechanismen und die erzielten Wirkungen der geförderten Projekte sowie deren Nachhaltigkeit. Die Ergebnisse der Evaluationen und der wissenschaftlichen Begleitungen berücksichtigt das BMFSFJ im Rahmen der Qualitätssicherung und Erfolgskontrollen.

X. Verfahren

(1) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesprogramms ist das BAFzA betraut. Es ist Bewilligungsbehörde.

(2) Die Projektförderung wird grundsätzlich ausgeschrieben. Ausschreibungen werden zu festgelegten Terminen auf der Website des Bundesprogramms (<https://www.demokratie-leben.de/>) bekanntgegeben. Förderanträge sind im Förderportal des Bundesprogramms (<https://foerderportal.demokratie-leben.de/>) zu stellen. Die eingereichten Förderanträge werden durch das BAFzA geprüft. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

(3) Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV-BHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

(5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

XI. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)“ vom 5. August 2019 mit Änderungen vom 20. Oktober 2021 und 5. August 2022 (GMBL 2022, S. 810 ff.).

Berlin, den 20. November 2024
101-3601-10/000*02

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Lisa Paus

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Anlage zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

Inhalt

- A. Einleitung
- B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

- 1. Demokratie fördern
- 2. Vielfalt gestalten
- 3. Extremismus vorbeugen

II. Programmbereiche

- 1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur
 - a. Ziele
 - b. Themenfelder
 - c. Förderung
- 2. Landes-Demokratiezentren
 - a. Ziele der Landes-Demokratiezentren
 - b. Ziele der Beratung
 - c. Eigener Schwerpunkt
 - d. Förderung
- 3. Partnerschaften für Demokratie
 - a. Ziele
 - b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie
 - c. Förderung
- 4. Innovationsprojekte
 - a. Themenfelder
 - b. Ziele
 - c. Förderung
- 5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe
 - a. Ziele
 - b. Förderung

III. Sondervorhaben

A. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Das Grundgesetz basiert auf dem Modell einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in dem das Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund steht und durch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird. Der Garantie der Menschenwürde widerspricht jede Vorstellung eines unbedingten Vorrangs eines Kollektivs, einer Ideologie oder einer Religion gegenüber dem ein-

zelen Menschen. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen sind mit der Garantie der Menschenwürde ebenso wenig vereinbar wie auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte. Solche Konzepte verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien vertraut das Grundgesetz auf die Kraft der ständigen geistigen Auseinandersetzung als wirksames Mittel. Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat lebt damit auch von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene. Dieses zu ermöglichen und zu fördern ist Anliegen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und Ausfluss der Verantwortung des Staates, im Rahmen seines Konzepts einer wehrhaften Demokratie aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten.

B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit vielen Jahren fördert der Bund mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Demokratie- und Präventionsarbeit in Deutschland auf allen Ebenen des Staates und damit zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Menschen, die sich für ein vielfältiges, friedliches und demokratisches Miteinander einsetzen.

„Demokratie leben!“ ist ein lernendes Bundesprogramm. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032) Teil der Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“. Damit ist „Demokratie leben!“ ein zentrales Element der Arbeit der Bundesregierung.

I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Dazu wird das Bundesprogramm in **drei Handlungsfeldern** aktiv: **Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen**. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen stärkt das Bundesprogramm die zivilgesellschaftliche Arbeit in diesen Handlungsfeldern.

1. Demokratie fördern

Die Demokratie lebt in besonderem Maße vom demokratischen Engagement der in Deutschland lebenden Menschen. Je mehr Menschen sich für eine demokratische Gesellschaft engagieren, desto resilienter und inklusiver wird sie. Je mehr Menschen lernen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten, desto partizipativer ist die Demokratie.

Demokratische Akteur*innen brauchen Unterstützung, Gestaltungsmöglichkeiten und Beratung in ihrem Engagement für die Demokratie. Gleichzeitig sind Projekte wichtig, die helfen, Demokratieskepsis abzubauen und offene Begegnungen und Diskussionen zu ermöglichen.

Leitbild des Handlungsfelds Demokratieförderung ist das Befürworten der Demokratie und deren Erleben im Alltag als wirksam und gestaltbar. Menschen sollen ihre Anliegen in den demokratischen Prozess einbringen und sich im Gemeinwesen ohne Angst demokratisch engagieren können. Das Zusammenleben soll auf geteilten demokratischen Werten beruhen.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Demokratieförderung sind:

- die Förderung des demokratischen Engagements,
- das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit,
- die Stärkung von (digitalen) Demokratiekompetenzen,
- die Weiterentwicklung von demokratischen, teilhabeorientierten Verfahren, Regeln und Strukturen,
- die Befähigung zur demokratischen Dialog- und Konfliktfähigkeit – individuell, gesellschaftlich und institutionell – sowie
- der Schutz der demokratischen Zivilgesellschaft.

2. Vielfalt gestalten

Die Gesellschaft in Deutschland ist geprägt von einer großen, heterogenen und sich weiter ausdifferenzierenden Vielfalt an Lebensentwürfen, Werten, Religionen und Weltanschauungen. Diese entstehen aus den unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und individuell-biografischen Erfahrungen und Prägungen der hier lebenden Menschen.

Zum Gelingen gesellschaftlicher Vielfalt gehört als Leitbild, dass alle Menschen in Deutschland friedlich und respektvoll zusammenleben und sich in ihrer Vielfalt anerkennen. Dazu zählen auch gleiche Teilhabechancen und Zugänge. Insbesondere Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen müssen gestärkt werden, damit sie sich gleichberechtigt einbringen können.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sind:

- die demokratische Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt und die Anerkennung von Vielfalt,
- der Abbau von Marginalisierung und Diskriminierung in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- die Gestaltung solidarischen Handelns und eines respektvollen Umgangs mit Unterschieden,
- das Empowerment und die Teilhabe der von Diskriminierung betroffenen Menschen sowie
- die Förderung des Umgangs mit Flucht und Migration sowie die Erweiterung von Schutz und Teilhabemöglichkeiten von Geflüchteten und Zugewanderten.

3. Extremismus vorbeugen

Die demokratische, vielfältige Gesellschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Dazu gehören Radikalisierungstendenzen, die Verbreitung von Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Ausbreitung von extremistischen Einstellungen sowie die damit oft einhergehende Ausgrenzung, Abwertung und Gewaltbereitschaft sowie Verschwörungsdenken. Im Netz finden Hass, Hetze und Desinformation eine schnelle Verbreitung und erreichen große Teile der Bevölkerung.

Entsprechend umfasst das Leitbild dieses Handlungsfeldes, dass Radikalisierte und radikalierungsgefährdete Menschen den Wert der Demokratie und eines friedlichen Miteinanders erkennen. Betroffene von (rechts-)extremistischer Gewalt und von Diskriminierung gewinnen Handlungsfähigkeit zurück und erfahren Unterstützung.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Extremismusprävention sind:

- die Beratung und Unterstützung betroffener Menschen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Stärkung der Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation,
- das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene wie die Hinwendung zu gewaltbereiten oder antidemokratischen Ideologien und Organisationen,
- die Präventionsarbeit, von der Aufklärung und Reflexion über die Vermittlung von Wissen bis hin zu einer (sozial-)pädagogischen Arbeit mit Menschen, die bereits Zeichen von Radikalisierungen aufweisen oder aus entsprechenden Szenen aussteigen wollen sowie
- die Stärkung der Arbeit zu entsprechenden Gefährdungslagen in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

II. Programmbereiche

Das Bundesprogramm unterteilt sich in fünf Programmbereiche. Insgesamt setzt die Projektförderung verstärkt auf Vernetzung, Wissensaustausch und bundesweite Qualitätsentwicklung. In der Regel wird eine längerfristige Gesamtförderdauer von bis zu acht Jahren ermöglicht.

1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur wird die weitere Professionalisierung und engere Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen in bestimmten Themenfeldern angestrebt. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben werden dazu Projekte von bundesweiten Fachorganisationen sowie Kooperationsverbünden gefördert.

Die Gestaltung der Maßnahmen im jeweiligen Themenfeld übernimmt entweder eine bundesweite Fachorganisation allein oder ein Kooperationsverbund, der aus bis zu sieben zivilgesellschaftlich tätigen Organisationen im jeweiligen Themenfeld besteht. In diesem Kooperationsverbund übernimmt ein Mitglied die Koordinierung.

a. Ziele

Ziel des Programmbereichs ist die Entwicklung einer bundeszentralen Struktur je Themenfeld in den jeweiligen Handlungsfeldern, die als direkter Ansprechpartner für bundesweite Maßnahmen dient. Die bundeszentrale Struktur übernimmt Aufgaben der Kommunikation, Vernetzung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung sowie des Wissenstransfers und setzt fachpolitische Impulse. Zudem unterstützt sie die Arbeit in den anderen Programmbereichen. Konkret beinhaltet dies in allen drei Handlungsfeldern:

Die **Strukturentwicklung** zielt darauf ab, dass die Fachorganisationen bzw. Kooperationsverbünde in der Regel bis 2028 eine kooperative Struktur in den Themenfeldern aufgebaut haben. Dazu gehört auch, die inhaltliche Weiterentwicklung im jeweiligen Themenfeld.

Impulse und Transfer zielen darauf ab, dass die Zuwendungsempfänger ihre fachliche Expertise an Fachkräfte, Multiplikator*innen und weitere Akteur*innen zur Verfügung stellen. Damit setzen sie wissenschaftliche Impulse im jeweiligen Themenfeld.

Die **Qualitätsentwicklung** zielt darauf ab, einen professionellen fachlichen Austausch, die Nutzung von Standards der Qualitätsentwicklung und damit eine phänomenübergreifende Vernetzung sicherzustellen.

Die **fachpolitische Interessenvertretung** zielt darauf ab, die Öffentlichkeit für das jeweilige Themenfeld zu sensibilisieren, Vernetzungsmaßnahmen umzusetzen sowie Aufgaben der Interessenvertretung wahrzunehmen.

b. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

Demokratiebildung im Kindesalter (bis 14 Jahre) adressiert Kinder ab dem frühkindlichen Alter, um sie zu befähigen und zu motivieren, sich altersgerecht in die Gestaltung des Alltags und Umfeldes einzubringen und v. a. demokratische Beteiligung und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Demokratische Konfliktbearbeitung entwickelt (weiter) und vermittelt lösungsorientierte Formate, um den konstruktiven, friedlichen Umgang mit Unterschieden zu fördern.

Digitale Demokratie entwickelt den digitalen Raum weiter mit dem Ziel, ihn als einen Ort der demokratischen Information, Debatte, Sozialisation und Partizipation zu stärken.

Handlungsfeld Vielfaltgestaltung:

Adressiert werden ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: **Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus sowie LSBTIQ*-Feindlichkeit**. Dabei wird ein Fokus auf Empowerment gelegt und werden intersektionale Verschränkungen auch mit weiteren Phänomenen (u. a. Sexismus, Klassismus) berücksichtigt.

Ebenso werden **Chancengerechtigkeit, Teilhabe und diversitätsorientierte Öffnung in der Migrationsgesellschaft** unter Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Perspektiven adressiert.

Handlungsfeld Extremismusprävention:

Zum **Rechtsextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inklusive Brückenideologien wie Antifeminismus).

Zum **Islamistischen Extremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inkl. religiös-nationalistischer Phänomene).

Zum **Linksextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen konturiert und weiterentwickelt (inkl. Aufbereitung aktueller Forschungsergebnisse).

Um **Hass im Netz und Desinformation** entgegenzuwirken werden die Medien- und Nachrichtenkompetenz gestärkt. Im Ergebnis soll damit die Meinungsvielfalt erhöht und digitale wie analoge Gewalt verhindert werden.

Außerdem Beratung:

In den Beratungsbereichen wird jeweils eine Dachstruktur (weiter-)entwickelt. Diese übernimmt die Vernetzung und Qualitätssicherung, stellt den Wissenstransfer sicher und setzt fachpolitische Impulse und nimmt selbst keine Beratungstätigkeit vor Ort vor. Die Beratungsangebote erfolgen über die Landes-Demokratiezentren.

Es gibt drei Beratungsbereiche: die **Mobile Beratung**, die **Opfer- und Betroffenenberatung** sowie die **Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit/Deradikalisierungsarbeit**.

c. Förderung

Zur Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die seit mindestens fünf Jahren in mindestens drei Ländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in einem der genannten Themenfelder leisten.

Bundesweite Fachorganisationen erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Bei Kooperationsverbünden erfolgt eine gestaffelte Förderung. Die maximale Fördersumme pro Förderjahr richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Auch die Fördersumme für die Koordinierung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Sie wird allein dem Mitglied im Kooperationsverbund gewährt, das die Koordinierung übernimmt. Eine Kooperationsvereinbarung regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Kooperationsverbundes.

2. Landes-Demokratiezentren

Mit den in allen Ländern geförderten Landes-Demokratiezentren wird ein bedarfsorientiertes und an die jeweiligen Herausforderungen angepasstes Beratungsangebot der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bereitgestellt. Das Beratungsangebot soll jeweils im gesamten Land und damit im gesamten Bundesgebiet vorgehalten werden. Darüber hinaus können die Landes-Demokratiezentren eigene Schwerpunkte setzen und mit Bezug auf die vorgefundenen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Land diese umsetzen, unterstützen und begleiten.

a. Ziele der Landes-Demokratiezentren

Zu den Zielen eines Landes-Demokratiezentrums gehören die Förderung, Koordinierung, Vernetzung, konzeptionelle Gestaltung und fachliche Begleitung der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im jeweiligen Land. Darüber hinaus gehören die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie, weiterer Projekte des Bundesprogramms im Land sowie die Ansprache weiterer Akteur*innen zu den

Zielen. In den Ländern werden die Ziele des Bundesprogramms ressortübergreifend gestärkt und der Transfer erprobt und bewährter Ansätze erleichtert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Unterstützung der Partnerschaften für Demokratie bei inhaltlichen Fragen oder etwa bei Bedrohungslagen. Dafür gibt es eine Ansprechperson im jeweiligen Landes-Demokratiezentrum und es werden regelmäßig niedrigschwellige Austausch- und Vernetzungsformate für die Partnerschaften für Demokratie gestaltet.

b. Ziele der Beratung

In jedem Land gibt es für die Dauer der gesamten Förderperiode die drei Beratungsbereiche Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung und Ausstiegs- und Distanzierungsberatung.

Die Beratungsbereiche haben unterschiedliche Ziele:

Die **Mobile Beratung** unterstützt und stärkt Vereine, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Jugendhilfe, religiöse Einrichtungen, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteur*innen des Gemeinwesens sowie Einzelpersonen im Umgang mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischem und antiasiatischem Rassismus, LSBTIQ*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen menschen- und demokratiefeindlichen Anschauungen.

Die **Opfer- und Betroffenenberatung** unterstützt und begleitet Opfer und Betroffene rechtsextremer, antisemitischer, antiziganistischer, Anti-Schwarzer, antimuslimischer und antiasiatischer, LSBTIQ*-feindlicher, islamistischer und antifeministischer Gewalt und damit verbundener Diskriminierungen.

Die **Ausstiegs- und Distanzierungsberatung** unterstützt Personen, die sich aus extremistischen Zusammenhängen lösen wollen.

Die Beratungsstellen beteiligen sich an der fachlichen und methodischen Weiterentwicklung des jeweiligen Beratungsbereichs und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Sie nehmen an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der bundesweiten Monitorings teil. Überdies bringen sie ihre Expertise in den Austausch und Wissenstransfer mit der Landesverwaltung sowie mit den für sie relevanten Regelstrukturen ein. Sie tragen dazu bei, dass die Perspektive von Opfern und Betroffenen dort Berücksichtigung findet.

c. Eigener Schwerpunkt

Die Landes-Demokratiezentren können zusätzlich bis zu zwei eigene Projekte mit Bezug zu Extremismus oder Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit modellhaft umsetzen, um konkreten gesellschaftlichen Problemlagen zu begegnen. Die Förderung erfolgt nach spezifischer Prüfung durch das BAFzA. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

d. Förderung

Landes-Demokratiezentren erhalten für die Umsetzung der Aufgaben eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Diese maximale Fördersumme setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Förderjahr und Land sowie weiteren, nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilten Fördermitteln.

Die Gesamtfördersumme soll wie folgt verwandt werden:

- mindestens 70 % der Bundesmittel für die Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung,
- maximal 20% der Bundesmittel für die Aufgaben des Landes-Demokratiezentrums und
- maximal 10 % der Bundesmittel für den eigenen Schwerpunkt.

Zuwendungsempfänger sind die von den jeweiligen Ländern benannten obersten Landesbehörden. Sie leiten die Bundesmittel an die Letztempfänger weiter.

3. Partnerschaften für Demokratie

Über die Partnerschaften für Demokratie sollen zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, gestärkt und vernetzt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt. Die Partnerschaften für Demokratie ermöglichen eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen für Aktivitäten in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms.

Die Partnerschaften für Demokratie eines Landes kooperieren miteinander und stehen im regelmäßigen Austausch. Sie nehmen an der vom jeweiligen Landes-Demokratiezentrum organisierten Vernetzungstreffen teil. Die Partnerschaften für Demokratie wählen in jedem Land eine*n Sprecher*in, die*der auch die Kontaktstelle zum Land und zum Bund ist. Die Partnerschaft für Demokratie lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen („Demokratiekonferenz“) ein, das alle interessierten Akteur*innen anspricht.

Erstmals soll neben der Koordinierung auf Landesebene auch ein Gesamtnetzwerk aller Partnerschaften für Demokratie entstehen und durch die beständige Kooperation bundesweit eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft etabliert werden. Dazu soll eine Service- und Dialogstelle seitens des Bundes eingerichtet werden.

a. Ziele

Die Partnerschaften für Demokratie erreichen durch die Weiterleitung der Zuwendung an Letztempfänger folgende Ziele:

Sie ermöglichen und stärken **Demokratische Selbstwirksamkeit**, indem sie gemeinsam mit den Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate entwickeln, die das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit im unmittelbaren Lebensumfeld ermöglichen.

Sie erweitern **demokratische Bündnisse**, indem sie Unterstützer*innen sowie Bündnispartner*innen gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen suchen mit dem Ziel, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Akteur*innen der Partnerschaften für Demokratie erhalten **Handlungssicherheit** mit lokalen Herausforderungen, etwa im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur*innen.

Die Partnerschaften für Demokratie sprechen **demokratieskeptische Menschen** durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation an, damit diese einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis entwickeln. Die Partnerschaften für Demokratie versuchen, demokratieskeptische Menschen zu ermutigen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren und darin Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Die Partnerschaften für Demokratie stärken die **Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung**, z. B. über Weiterbildung und Vernetzung.

Sie erarbeiten **Schutzkonzepte für zivilgesellschaftliche Akteur*innen** und gefährdete Gruppen. Dadurch stärken sie u. a. Solidarität für Betroffene von Bedrohungen und Übergriffen und sensibilisieren für antidemokratische Gefährdungen.

b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie

Partnerschaften für Demokratie sind partizipativ und gemeinwesenorientiert. Sie haben folgenden Aufbau:

Federführendes Amt. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt. Dort muss ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden. Das Federführende Amt setzt die konkreten Ziele der jeweiligen Partnerschaft für Demokratie in Verwaltungshandeln um. Es ist zuständig für die Beantragung von Bundesmitteln, deren Weiterleitung und die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel. Das Federführende Amt ist Initiator und damit Teil eines zu bildenden Ämternetzwerks und zentraler Ansprechpartner.

Koordinierungs- und Fachstelle. Das Federführende Amt richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle ein. Diese soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein. Federführendes Amt und Koordinierungs- und Fachstelle berufen gemeinsam ein Bündnis und ein Jugendforum. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehört v. a. die Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteur*innen. Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die inhaltliche-fachliche Beratung von Interessierten, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen), und begleitet diese. Sie berät das Bündnis zu den Einzelmaßnahmen und spricht dazu Empfehlungen aus. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit.

Bündnis. Das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreter*innen des Jugendforums. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept.

Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Bündnis gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jugendforum. Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der Partnerschaft für Demokratie wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds für selbstkonzipierte Projekte bereitgestellt. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet und trägt somit zur zielgruppenorientierten Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie bei.

c. Förderung

Für die Umsetzung der Aufgaben der Partnerschaften für Demokratie wird eine maximale Fördersumme pro Förderjahr je Partnerschaft für Demokratie festgelegt. Aus dieser maximalen Fördersumme werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten gewährt, wenn und sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

4. Innovationsprojekte

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher und methodischer Arbeitsansätze sowie neuer Wege der Zielgruppenerreichung in den drei Handlungsfeldern.

a. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

- Konflikttransformation
- strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage
- Demokratieskepsis
- innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung
- digitale Teilhabe und Kompetenzen

Handlungsfeld Vielfaltsgestaltung:

- ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment
- Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung
- Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

Handlungsfeld Extremismusprävention:

- Prävention von Rechtsextremismus
- Prävention von islamistischem Extremismus
- Prävention von Linksextremismus/Linker Militanz
- Prävention von Verschwörungsdenken und weiteren demokratiefeindlichen Phänomenen
- Prävention von Hass im Netz und Desinformation

b. Ziele

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Demokratieförderung** haben das Ziel, demokratische Werte zu vermitteln und Vertrauen in die Demokratie zu stärken sowie demokratische Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbearbeitung zu fördern.

Konflikttransformation. Meinungsverschiedenheiten sind konstitutiv für Demokratien und gesellschaftliche Normalität. Hierzu gehören lokale oder auch globale Konflikte, die in den lokalen Raum hineinwirken. Innovationsprojekte tragen dazu bei, Konflikte zum Anlass positiver Veränderung bei allen Konfliktbeteiligten werden zu lassen. Hierfür ist es wichtig, methodische Kompetenzen, Ansätze und praktische Konzepte zur konstruktiven Konflikttransformation zu fördern und Multiplikator*innen in der Zivilgesellschaft und in Regelstrukturen entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden.

Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage. In strukturschwachen Regionen und Gebietskörperschaften mit besonderem menschen- und demokratiefeindlichen Problemdruck braucht es Projekte, die innovative Konzepte zur gezielten Förderung des demokratischen Engagements entwickeln. Sie tragen dazu bei, in diesen Regionen und Räumen demokratisch Engagierte in ihrem Handeln zu bestärken und bisher nicht engagierte Menschen vor Ort zu aktivieren.

Demokratieskepsis. Trotz stabiler Zustimmungswerte zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Demokratie sinkt das Vertrauen gegenüber der Handlungsfähigkeit von staatlichen Institutionen. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die auf bestehende Zweifel und auf allgemeine Unzufriedenheit mit dem grundlegenden Funktionieren des demokratischen Systems reagieren und Möglichkeiten der Teilhabe im Rahmen des demokratischen Rechtsstaates eröffnen.

Innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung. Mit der Förderung von Innovationsprojekten werden bisher nicht aktive Menschen angesprochen und angeregt, sich im Rahmen von demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten mit ihren eigenen Gedanken und Lösungsideen zu beteiligen. Zudem soll das Interesse an Demokratie geweckt und die Bereitschaft zu demokratischer Auseinandersetzung und demokratischem Engagement gefördert werden.

Digitale Teilhabe und Kompetenzen. Politisches Handeln findet vielfach im digitalen Raum statt. Das Netz ist – gerade für junge Menschen – auch politischer Sozialisationsraum. Es fehlt zum Teil aber an spezifischen Kompetenzen, um sich konstruktiv im digitalen Raum einbringen zu können. Daher leisten Innovationsprojekte einen Beitrag, damit der digitale Raum stärker zu einem demokratischen und demokratiefördernden Ort ohne Hass und Hetze, aber mit demokratischen Werten und Normen werden kann. Bürger*innen sollen befähigt werden, die Möglichkeiten digitaler Teilhabe und Partizipation zu nutzen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Vielfaltgestaltung** haben das Ziel, ein respektvolles und friedliches Zu-

sammenleben zu fördern, zur Anerkennung von Vielfalt beizutragen und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen.

Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment. Menschen aus marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch auf struktureller und institutioneller Ebene, zum Beispiel in Schule und Beruf, in Bezug auf Wohnen und Gesundheit oder auch im Kontakt mit Verwaltung, Polizei und Justiz. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die mithilfe von Sensibilisierungs- oder Empowerment-Maßnahmen ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischen oder antiasiatischen Rassismus, Sexismus oder LGBTIQ*-Feindlichkeit in den Blick nehmen und innovative Ansätze und Konzepte zu ihrer Prävention entwickeln und erproben. Dabei soll die individuelle Einstellungsebene, die Strukturebene oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Grundbestandteil extremistischer Ideologien adressiert und die Perspektive der jeweiligen Betroffenengruppe und deren Teilhabe einbezogen werden.

Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität. Verschiedene Dimensionen der Diskriminierung können sich durch das Zusammentreffen von mehreren Diskriminierungsmerkmalen einerseits gegenseitig verstärken (Mehrfachdiskriminierung) oder beim Zusammentreffen an den Schnittstellen eine spezifische, neue Form der Diskriminierung erzeugen (intersektionale Diskriminierung). Für die Eindämmung und Prävention von Diskriminierung und Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind daher Innovationsprojekte zentral, die Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Ansätze berücksichtigen.

Es werden daher Projekte gefördert, die präventiv-pädagogische Ansätze zum Beispiel im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Altersdiskriminierung oder Klassismus entwickeln und erproben, und die sich auf einen konkreten Sozialraum beziehen, wie etwa den Bildungsbereich oder andere Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Verwaltung.

Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft. Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft stellt die Gesellschaft als Ganzes immer wieder vor Herausforderungen. Dabei werden zum Beispiel Fragen nach Zugehörigkeit, gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und geteilten bzw. divergenten Wertvorstellungen aufgeworfen. Eine demokratische, respektvolle und friedliche Gesellschaft ist darauf angewiesen, entsprechende Entwicklungen zu analysieren und dabei einen Umgang mit der Vieldeutigkeit und Ambiguität, aber auch mit etwaigen Konflikten zu finden sowie Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Deswegen werden Innovationsprojekte gefördert, die Aushandlungsprozesse, Perspektivwechsel und Dialogmöglichkeiten zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus werden Innovationsprojekte gefördert, die Maßnahmen umsetzen, die einen selbstreflektierenden Umgang mit

eigenen sowie in Institutionen eingeschriebenen Vorurteilen ermöglichen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Extremismusprävention** haben das Ziel, demokratiefeindliche und extremistische Einstellungen genauso wie einschlägige Symbole und Narrative erkennbar zu machen, Veränderungsprozesse anzustoßen sowie demokratische Handlungsoptionen aufzuzeigen und Orientierung zu geben.

Prävention von Rechtsextremismus. Rechtsextremismus zeigt sich immer häufiger aktionsorientiert in Form von Protesten oder Kampagnen, im digitalen Raum, auf Online-Plattformen oder jugendkulturell angepasst. Er hat sich gerade in manchen ländlichen Räumen mit geringen zivilgesellschaftlichen Angeboten und Aktivitäten strukturell etabliert. Gleichzeitig zeigt sich ein größer werdender Teil der Gesellschaft empfänglicher für rechtsextreme und rechtspopulistische Einstellungen. Unterschätzt wird zudem oft die Rolle von Frauen in der rechtsextremen Szene.

Besonders gefördert werden daher Innovationsprojekte, die Ansätze und Methoden aus dem Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention zur (pädagogischen) Arbeit mit Radikalisierten oder Radikalisierungsgefährdeten und deren sozialem Umfeld entwickeln und erproben. Weiterhin werden neue jugendkulturelle Angebote in Schwerpunktregionen sowie Angebote und Formate der Tertiärprävention (Praxis-Wissenschaft-Kooperation) entwickelt, die Frauen und Mädchen in der rechtsextremen Szene adressieren.

Prävention von islamistischem Extremismus. Islamistischer Extremismus ist ein vielgestaltiges Phänomen, geprägt von sehr unterschiedlichen Strömungen. Sie umfassen unter anderem jihadistische, salafistische und legalistische Tendenzen. Diesen liegen Ideologien der Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit zugrunde, die insbesondere im Netz und in sozialen Medien durch radikalisierte Ansprache, jugendaffine Beeinflussungsstrategien und Identitätsangebote befördert werden. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention umgesetzt, die u.a. pädagogische Fachkräfte fortbilden und dabei unterstützen, Prozesse islamistischer Radikalisierung zu erkennen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich direkt an Radikalisierungsgefährdete bzw. ihre Bezugspersonen richten und ihnen ermöglichen, islamistische sowie verschwörungs-ideologische islamistische Einstellungen, Symbole, Handlungen und Narrative online oder offline zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen.

Prävention von Linksextremismus/linker Militanz. Bisherige Ansätze im Bereich Linksextremismus sind stark auf die Vermittlung von Wissen fokussiert und setzen vielfach auf phänomenübergreifend und universalpräventiv ausgelegte Ansätze und Methoden, v.a. weil belastbare Zugänge für die präventiv-pädagogische Arbeit zu einschlägigen Zielgruppen kaum gelungen sind. Um die Präventionspraxis im Themenfeld weiterzuentwickeln, werden Innovationsprojekte gefördert, die im sekundärpräventiven Bereich mit Radikalisierungsgefährdeten arbeiten. Um mit jungen Menschen mit Affinität zu linksextremen Orientierungen ins Gespräch zu kommen, werden Projekte gefördert, die gesellschaftliche

Konfliktthemen wie beispielsweise Globalisierungs- und Kapitalismuskritik, Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele oder gruppenbezogene Abwertungsstrategien und politische Konflikte im Ausland aufgreifen.

Prävention von Verschwörungsdenken und demokratiefeindlichen Phänomenen. Verschwörungsdenken ist ein integraler Bestandteil von extremistischen Ideologien. Es kann aber auch antidemokratische Haltungen jenseits extremistischer Strukturen und Netzwerke hervorbringen und verfestigen, gerade unter Jugendlichen, die keine klare Affinität oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen extremistischen Ideologie aufweisen. Das Netz als jugendaffines Medium kann die Herausbildung und die Verbreitung von demokratiefeindlichen Einstellungen begünstigen. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention gefördert, die Ansätze und Methoden entwickeln und erproben, um On- oder Offline-Zugänge zu einschlägigen Zielgruppen mit Affinität zu verschwörungsorientierten Erklärungsmustern herzustellen und Betroffene in ihren sozialen und emotionalen Kompetenzen zu stärken. Weiterhin werden Projekte gefördert, die Konzepte zur Fortbildung von Fachkräften entwickeln.

Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation. Die Ausbreitung von Hass im Netz und Desinformation kann zu Verunsicherung oder Silencing besonders betroffener Gruppen führen. In der Folge kann es zum Verlust von Meinungsvielfalt im Netz, zu politischer Polarisierung und Radikalisierung bis hin zu physischen Angriffen kommen. In diesem Themenfeld werden daher Projekte gefördert, die die Internetnutzenden handlungssicher im Umgang mit Hass im Netz und Desinformation machen, etwa durch Methoden der digitalen Zivilcourage, Moderation oder Ansätzen der Sensibilisierung, einschließlich aufsuchender Bildungsarbeit im Netz und demokratischer Medienbildung.

c. Förderung

Innovationsprojekte erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Die Gesamtförderdauer beträgt vier Jahre. Das letzte Förderjahr dient vorrangig dem Transfer in die Praxis oder in die Regelstrukturen.

5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Im Rahmen des Programmbereichs Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden Projekte gefördert, die Beratung und Begleitung von radikalierungsgefährdeten, ideologisierten oder wegen einschlägiger Straftaten Inhaftierten und Klient*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Ansätze erarbeiten. Dabei adressieren die Projekte menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös, oder weltanschaulich motivierte Gewalt aus allen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linker Extremismus). Die Projekte unterstützen eine schrittweise Distanzierung sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung. Weiterhin entwickeln sie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben.

Pro Land wird eine Organisation oder ein Verbund von Organisationen bei der Durchführung eines Projektes in be-

darfsspezifischen Themenbereichen zur Prävention oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug gefördert.

a. Ziele

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Extremismusprävention und in der Deradikalisierung. Jedes Projekt muss Maßnahmen in einzelnen Phänomenbereichen (z.B. Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus) anbieten oder phänomenübergreifende Angebote vorhalten. Daneben können primärpräventive Maßnahmen sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung umgesetzt werden. Gleichzeitig können neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Justizministerien und Justizvollzugsanstalten sowie neue Wege der Erschließung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen wie radikalierungsgefährdete bzw. radikalisierte Frauen, Familienangehörige oder Klient*innen der Bewährungshilfe in den Fokus genommen werden. Darüber hinaus werden themenspezifische Fortbildungen zu (neuen) Phänomenbereichen und aktuellen Themen für Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen angeboten sowie deren Erweiterung auf weitere spezifische Berufsgruppen der Justiz angestrebt.

Da die Phase der Haftentlassung eine besonders sensible ist, bei der es auch zu Anfälligkeiten für Radikalisierungsprozesse kommen kann, sollen als Teil des Übergangsmangements und des Stabilisierungcoachings Einzelfallberatungen mit Klient*innen der Bewährungshilfe fortgeführt und ausgebaut werden.

b. Förderung

Zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten für die Aufgaben der Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe eine maximale Fördersumme pro Förderjahr.

III. Sondervorhaben

Die Arbeit in den fünf Programmbereichen wird durch zusätzliche Maßnahmen wie Forschungsvorhaben, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie durch weitere Sondervorhaben ergänzt.

Beispielhaft sind hier Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie Forschungsvorhaben zu nennen:

Die **Evaluation und wissenschaftliche Begleitung** untersuchen die Wirkungen der Projekte im Hinblick auf die benannten Ziele und unterstützen die Weiterentwicklung der Projekte. Ihre Ergebnisse fließen in die Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms ein. Sie sind damit ein elementarer Bestandteil der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Bundesprogramms als Ganzes sowie seiner einzelnen Bestandteile.

Forschungsvorhaben richten sich eng an den Bedarfen des Bundesprogramms aus und liefern Ergebnisse für dessen Steuerung und Weiterentwicklung. Sie tragen dazu bei, dass das Bundesprogramm als lernendes Förderprogramm zeitnah auf gesellschaftliche Veränderungen und Trends reagieren kann.

GMBI 2024, S. 1166



Grundsätze der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Stand: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms.....	2
1.1	Ausgangssituation.....	2
1.2	Zielsetzung des Bundesprogramms	2
2	Gegenstand der Förderung	3
2.1	Federführendes Amt	5
2.2	Koordinierungs- und Fachstelle	5
2.3	Begleitausschuss	5
2.4	Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung	6
2.5	Jugendforum	7
2.6	Zielstellungen und erstrebte Wirkungen im Handlungsbereich Kommune	7
3	Fördervoraussetzungen	8
4	Verfahren	9
4.1	Antragsverfahren Änderungsanträge	10
4.2	Antragsverfahren Folgeanträge.....	10
4.3	Bewilligungsverfahren	11
4.4	Nachweis der Verwendung der Zuwendung	11
4.5	Ausnahmeklausel.....	11

1 Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms

1.1 Ausgangssituation

Deutschland ist ein demokratisches und weltoffenes Land, das einer vielfältigen Gesellschaft Raum und Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Die Basis dafür ist das Grundgesetz, dessen Errungenschaften nicht selbstverständlich existieren. Sie sind das Resultat einer langen Entwicklung, bei der sehr viele mutige und engagierte Menschen immer wieder für diese Werte eingetreten sind, die heute das gesellschaftliche Fundament bilden.

Für ein friedliches, vielfältiges, gleichberechtigtes Zusammenleben in Deutschland wird – neben den sicherheitspolitischen Aufgaben und der Durchsetzung des Rechtsstaats – eine proaktive Demokratieförderung und eine nachhaltige Präventionsarbeit im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern und dem Bund mit der Zivilgesellschaft gebraucht. Besonders Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und auch linker Extremismus, so wie Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird bereits seit 2015 ein breit angelegter Präventionsansatz verfolgt, der alle demokratiefeindlichen Phänomene und Orte der Prävention in den Blick nimmt.

Die wehrhafte Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Das aktive Eintreten für die Werte des Grundgesetzes, die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens sowie die Präventionsarbeit gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie können nur gemeinschaftlich und gesamtgesellschaftlich gelöst werden und müssen an den Herausforderungen, Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

1.2 Zielsetzung des Bundesprogramms

Das Bundesprogramm bleibt eine zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und verfolgt weiterhin die dort festgelegten übergreifenden Ziele.

Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland setzen sich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement

für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) werden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Im Bundesprogramm gibt es vier Handlungsbereiche:

1. **Kommune:**
Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
2. **Länder:**
Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler Beratung, Opferberatung, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung;
3. **Bund:**
Förderung von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken auf Bundesebene;
4. **Modellprojekte:**
Förderung von Modellprojekten in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Die Handlungsfelder wiederum gliedern sich in einzelne Themenfelder auf.

2 Gegenstand der Förderung

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Handlungsbereich Kommune: „Partnerschaften für Demokratie“.

Die „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen für Aktivitäten gegen lokal relevante Formen von Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürger*innen unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung

und Unterstützung gestärkt.

Ziele sind die Förderung und Stärkung des vielfältigen demokratischen Engagements durch die Stärkung einer lebendigen Zivilgesellschaft vor Ort, die Etablierung und Entwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung (einschließlich der Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze), die gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf alle demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene und die Stärkung des öffentlichen Engagements hiergegen (u. a. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie darauf bezogene Formen der Diskriminierung); die Umsetzung fachlicher Ansätze im Rahmen unterschiedlicher Projekte; der Aufbau von Knowhow im Umgang mit programmrelevanten Herausforderungen oder Problemlagen; die Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms als auch der Dialog zu Sicherheit und Prävention.

Daneben sind Inhalte zur Förderung der Bearbeitung lokaler Herausforderungen relevant. Dazu gehört die Analyse der vorhandenen Situation, Ressourcen und bestehender Kompetenzen, die Unterstützung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen und die Entwicklung von kommunalen Strategien sowie darüber hinaus von Handlungskonzepten bei demokratiefeindlichen Vorfällen. Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere auch gegen Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit bzw. darauf bezogenen Formen der Diskriminierung sollen unterstützt werden. Weiter sind Konzepte zur Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens wie die Gestaltung des demokratischen Zusammenlebens in der Einwanderungsgesellschaft von Bedeutung. Eine Schaffung von Orten des respektvollen Miteinanders, konstruktiven Dialogs und Debattierens zur Auseinandersetzung mit programmrelevanten Inhalten wird empfohlen.

„Partnerschaften für Demokratie“ sind partizipativ, paritätisch und gemeinwesenorientiert aufgebaut. Die Akteur*innen analysieren und widmen sich lokalen bzw. regionalen Herausforderungen und erarbeiten Konzepte für eine lebendige, demokratische Gesellschaft und zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort. In die Gestaltungs- und Partizipationsprozesse können alle staatlichen und demokratischen nicht-staatlichen Organisationen und Institutionen einbezogen werden. Darüber hinaus sind Schnittstellen (sofern vorhanden) mit anderen Bundesprogrammen (wie z.B. „Mehrgenerationenhäuser“, „Zusammenhalt durch Teilhabe“, „Soziale Stadt“) möglich.

2.1 Federführendes Amt

Die kommunale Gebietskörperschaft trägt die Verantwortung für die „Partnerschaft für Demokratie“ und bestimmt ein Federführendes Amt. Das Federführende Amt in der Kommune ist zentraler Ansprechpartner vor Ort und übernimmt die Berufung, die Gestaltung und Organisation einer Koordinierungs- und Fachstelle, des Begleitausschusses und einer bedarfsgerechten Form der Jugendbeteiligung. Der Begleitausschuss sollte im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit zivilgesellschaftlichen und weiteren relevanten lokalen Akteur*innen besetzt werden. Das Federführende Amt ist zuständig für die rechtsverbindliche Beantragung der Zuwendung (Antragsstellung) aus dem Bundesprogramm, für die Weiterleitung der zugewendeten Bundesmittel an Dritte, für die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die damit zusammenhängende Erstprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel gegenüber der Regiestelle (Verwendungsnachweis).

2.2 Koordinierungs- und Fachstelle

Für die Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ wird zusätzlich bei einem freien Träger eine Koordinierungs- und Fachstelle eingerichtet. Diese kann in begründeten Ausnahmefällen auch in der kommunalen Verwaltung angesiedelt werden. Sofern dafür die Kommune selbst entsprechende Personal- und Sachaufwendungen zur Verfügung stellt und die fachlichen Ressourcen vorhanden sind.

Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehören die Gesamtkoordination der „Partnerschaft für Demokratie“ in Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteur*innen der Partnerschaft, die inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern und die Begleitung von Einzelmaßnahmen sowie die Koordinierung der Arbeit des Begleitausschusses und des Jugendforums. Ferner sind die Stellen zuständig für die lokale und regionale Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit, die Beratung und Unterstützung von Bürger*innen sowie die Fortbildung, fachliche Qualifizierung (z. B. durch Coaching, etc.) und Beratung von relevanten in der Partnerschaft aktiv engagierten Akteur*innen.

2.3 Begleitausschuss

Wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Bildung eines Begleitausschusses. Der Begleitausschuss muss mit mehrheitlich lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt sein. Dies sind im Sinne des Bundesprogramms Organisationen, Institutionen und Initiativen, welche die Ziele des

Bundesprogramms aktiv verfolgen und für ein die Gleichbehandlung, Inklusion und Vielfalt förderndes Zusammenleben eintreten. Sie arbeiten gemeinwohlorientiert und ohne Gewinnerzielungsabsicht. Daneben können Vertreter*innen aus möglichst allen relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderen staatlichen Institutionen im Gremium vertreten sein. Sollten gewählte Mandatsträger*innen aus der Kommune im Begleitausschuss vertreten sein, zählen auch diese nicht zur Zivilgesellschaft. Es sei denn, sie haben eine relevante Funktion innerhalb eines gemeinnützigen Vereins inne, der die Ziele des Bundesprogramms aktiv unterstützt.

Der Begleitausschuss ist für die strategische Planung und Organisation zuständig. Der Ausschuss legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der „Demokratiekonferenz“ fest und entscheidet, welche Einzelmaßnahmen aus dem Aktions- und Initiativfonds der Zielerreichung dienen und spricht jeweils eine Förderempfehlung aus. Der Begleitausschuss nimmt die beschriebenen Aufgaben als regelmäßig tagendes Gremium wahr und schreibt das strategische Gesamtkonzept regelmäßig fort. Im Begleitausschuss müssen zivilgesellschaftliche Vertreter*innen die Stimmenmehrheit haben. Es ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Grundlagen und Regeln der Zusammenarbeit festgelegt werden (z.B. Beschlussfassungen, die Vermeidung von Doppelfunktionen und Interessenkonflikten, der Umgang mit Problemen, Abwahl und Ausschlusskriterien).

2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das Federführende Amt führen bis zum 31. Mai 2024, zusammen mit allen relevanten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Organisationen vor Ort und Verantwortliche aus Politik und Verwaltung, ein Arbeitstreffen („Demokratiekonferenz“) durch. Das gewählte Format dient dazu, Stand, Ziele und Ausrichtung der weiteren Arbeit in der „Partnerschaft für Demokratie“ partizipativ zu reflektieren. Die Umsetzung des zu erarbeitenden Konzepts soll durch Beschlüsse der gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen unterstützt werden. Eine Kooperationsvereinbarung mit klaren Aufgabenbeschreibungen zwischen federführendem Amt, Koordinierungs- und Fachstelle und Begleitausschuss wird empfohlen. Ferner soll durch geeignete Maßnahmen die Arbeit einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht und für eine Mitwirkung geworben werden. Die Partnerschaft soll über eine eigene Online-Darstellung (Homepage, Soziale Medien o.ä.) verfügen, deren Daten stets aktuell zu halten sind und die über die Homepage des Bundesprogramms zu erreichen ist.



2.5 Jugendforum

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds bereitgestellt. Hilfreich kann dazu die Nutzung bereits vorhandener Strukturen sein, wie z.B. Jugendringe, Jugendparlamente und/oder Jugendbeiräte. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet. Das Jugendforum ist im Begleitausschuss angemessen personell und mit Stimmrecht vertreten. Es arbeitet eigenständig zur Ausgestaltung der Partnerschaft. Die Beschlüsse des Jugendforums können durch die Etablierung einer Form der Zusammenarbeit mit den gewählten Kreis- oder Gemeindevertretungen stärkere Wirkung entfalten. Die Aktivitäten des Jugendforums sind von allen Gremien der „Partnerschaft für Demokratie“ umfassend zu unterstützen, fachlich zu begleiten und in der Öffentlichkeitsarbeit abzubilden. Es wird empfohlen, dass sich das Jugendforum ein Statut/eine Geschäftsordnung gibt.

2.6 Ziele und zu erstrebende Wirkungen im Handlungsbereich Kommune

Ziele:

- Rechtsextremismusprävention und Demokratieförderung werden auf kommunaler Ebene als relevante Handlungsfelder implementiert.
- Aufbau und Ausbau von Maßnahmen zur Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Vielfaltgestaltung) werden auf kommunaler Ebene gefördert.
- Die Begleitausschüsse arbeiten auf eine lokale Verstetigung der Partnerschaften für Demokratie hin.
- Formate zur gemeinsamen Strategieentwicklung für Demokratie und gegen Radikalisierung auf kommunaler Ebene werden eingesetzt und gefördert.
- Der Ausbau des kommunalen/regionalen Netzwerks aus kommunalen Organisationen, Politik und Zivilgesellschaft wird vorangetrieben.
- Jugendliche beteiligen sich aktiv an den Partnerschaften für Demokratie (inkl. Mitwirkung in den Gremien).
- Partnerschaften für Demokratie reagieren auf aktuelle und lokale Herausforderungen zu den Themenfeldern des Bundesprogramms.

Wirkungen:

- Die Koordinierungs- und Fachstellen befördern das Agenda Setting der Programmthemen, aktivieren das Engagement der Akteur*innen in Bezug auf Themenstellungen der Partnerschaften für Demokratie und beteiligen sich am überregionalen Austausch zwischen programmrelevanten Akteur*innen.

- Die Arbeit im Begleitausschuss führt zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft, stärkt die Vernetzung relevanter Akteur*innen vor Ort und trägt zur nachhaltigen Verankerung der Partnerschaft für Demokratie auf lokaler Ebene bei.
- Die Anzahl der faktischen Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen nimmt zu, sie erhalten mehr Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Partnerschaften für Demokratie und engagieren sich zunehmend in den aktuellen Themenschwerpunkten Rechtsextremismus und Demokratieförderung.
- Die Partnerschaften für Demokratie setzen bedarfsgerechte Maßnahmen im Hinblick auf Inhalte und Zielgruppen um und befördern damit die Umsetzung der Leitprinzipien des Bundesprogramms.
- Die Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention (z. B. Prävention gegen Rechtsextremismus, religiös begründeten Extremismus sowie linken Extremismus) sowie weitere drohende Formen der Radikalisierung auf kommunaler Ebene ist handlungsleitend.
- Die Etablierung und Akzeptanz der Gremien (federführendes Amt, Begleitausschuss, Koordinierungs- und Fachstelle sowie Jugendforum) sowie Ausbau und Intensivierung ihrer Zusammenarbeit sind handlungsleitend. Der Einbezug weiterer, für die Demokratieförderung relevanter lokaler Strukturen - auch außerhalb des Bundesprogramms - ist gewünscht.
- Die Sicherstellung des Transfers der gewonnenen Ergebnisse nach Ende der Bundesförderung in die Regelstrukturen auf kommunaler Ebene ist zu gewährleisten.

3 Fördervoraussetzungen

Es werden Kommunen ab einer Größe von mindestens 15.000 Einwohner*innen gefördert. Ergänzend zu den Festlegungen zu Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung (max. 160.000 EUR/pro Jahr) in Nr. V. der Förderrichtlinie Demokratie leben! ist eine weitere Voraussetzung für eine Förderung die zusätzliche Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen:

Eigenanteile sind die Bereitstellung von Personal sowie von Sachmitteln innerhalb der Kommunalverwaltung für die Steuerung der „Partnerschaft für Demokratie“. Es müssen in jedem Fall mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung gestellt werden. Diese können über in der Kommunalverwaltung bereits bestehende Personalkontingente oder einer neu zu schaffender Stelle erbracht werden.

Darüber hinaus ist zur Umsetzung der „Partnerschaft für Demokratie“ eine Koordinierungs- und Fachstelle (bei einem Freien Träger) mit finanziellen Personalmitteln in Höhe von mindestens

einem Stellenanteil von 0,5 VZÄ sowie zzgl. Sachmitteln auszustatten. Die betreffenden Personal- und Sachausgaben können grundsätzlich bis zu 50,00 % der Gesamtausgaben der „Partnerschaft für Demokratie“ betragen. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl eine fachliche Eignung des Trägers als auch seiner mit den Koordinierungs- und Fachaufgaben befassten Mitarbeitenden gegeben sein muss, um die erforderlichen Aufgaben sachgerecht und ordnungsgemäß umzusetzen.

Ist in Ausnahmefällen die Ansiedlung der einzurichtenden Koordinierungs- und Fachstelle in der kommunalen Verwaltung selbst, bspw. im Federführenden Amt, vorgesehen, muss zusätzliches und entsprechend fachlich geeignetes Personal der kommunalen Verwaltung im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ zur Verfügung gestellt werden. Eine Finanzierung dieser dann kommunalverwaltungsinternen Personalstellenanteile aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen, jedoch kann dann der Planungsansatz für die weiteren Ausgaben (siehe nachfolgend) unter Beachtung der einzubringenden Eigenmittel/Drittmittel höher ausfallen.

Im Rahmen der „Partnerschaft für Demokratie“ sollten grundsätzlich mindestens 50,00 % der Gesamtausgaben für die Umsetzung von Aufgaben in folgenden Bereichen verwendet werden:

- für den Aktions- und Initiativfonds zur Umsetzung von Einzelmaßnahmen,
- für den Jugendfonds zur Partizipation und Umsetzung von Einzelmaßnahmen und
- für Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation, Vernetzung und Coaching sowie zur Erstellung einer Situations- und Ressourcenanalyse (max. 12 % der Gesamtausgaben).

Zuwendungsempfänger*innen sind kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften.

Das Bundesprogramm dient nicht der Reduzierung von kommunalen Ausgaben.

4 Verfahren

Die Einreichung der detaillierten Förderanträge erfolgt in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,

Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife, Referat 602

Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

Dafür müssen die durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung gestellten Antragsformulare im Förderportal benutzt werden.

Die eingereichten Anträge werden vom BAFzA statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der

Fördervoraussetzungen geprüft.

Die Anträge enthalten die zu unterzeichnende Erklärung, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Regiestelle im BAFzA wenden.

4.1 Antragsverfahren Änderungsanträge

Abweichungen vom Zuwendungsbescheid und von den für die Bewilligung maßgebenden Umständen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Regiestelle.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) enthalten Regelungen, wonach bestimmte Abweichungen vom verbindlichen Finanzierungsplan zulässig sind, ohne dass es hierzu eines Antrags auf Änderung des Zuwendungsbescheides bedarf. Darüber hinausgehende Abweichungen erfordern einen Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides.

Ein Änderungsantrag muss rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen) vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen im Förderportal „Demokratie leben!“ an das BAFzA übermittelt werden. Der Antrag muss eine fachliche Begründung der Änderung enthalten, die Ursachen für die Änderung erläutern und die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung darstellen.

Änderungsanträge sind insbesondere erforderlich, wenn

- der Bewilligungszeitraum verlängert werden soll;
- es formale Änderungen im Projekt gibt (z.B. Projekttitel);
- der Zweck der Zuwendung verändert bzw. erweitert werden soll;
- zusätzliche Deckungsmittel zur Projektfinanzierung hinzutreten;
- auf bewilligte Fördermittel verzichtet werden soll oder
- eine Überschreitung der Einzelansätze des verbindlichen Finanzierungsplanes um mehr als 20,00 % vorliegt.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.2 Antragsverfahren Folgeanträge

Entspricht der Bewilligungszeitraum nicht der beantragten Projektlaufzeit, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (i. d. R. endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf des Kalenderjahres zum 31.12.) ein Folgeantrag erforderlich.

Über die Fristen und Termine für Folgeanträge werden Sie durch das BAFzA informiert.

4.3 Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden nach qualitativen Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

Die Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre; der Bewilligungszeitraum endet in jedem Falle zum 31. Dezember 2024. Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit erlassen, sofern die Antragstellerin ihrerseits bzw. der Antragsteller seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist und ausreichend Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. In den Projektkonzeptionen müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes Förderjahr definiert sein.

Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

4.4 Nachweis der Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise).

Dafür müssen die vom BAFzA zur Verfügung gestellten Formulare im Förderportal benutzt werden. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und das Merkblatt zum Verwendungsnachweis.

4.5 Ausnahmeklausel

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den hier dargelegten Bestimmungen abweichen.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0217/2026						Datum: 14.09.2026																	
Dezernat 4																							
Verfasser:		66-Tiefbauamt						Az.: 66 AL															
Betreff:																							
Haushaltsfortschreibung des Investitionsprojekts P631002 Pfaffendorfer Brücke																							
Gremienweg:																							
29.10.2026	Stadtrat			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE															
												abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt							
																		verwiesen		vertagt		geändert	
TOP	öffentlich																						
28.09.2026	Haupt- und Finanzausschuss			einstimmig		mehrheitl.		ohne BE															
											abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt								
																	verwiesen		vertagt		geändert		
																							Enthaltungen
TOP	öffentlich																						

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt die Erhöhung der Gesamtkosten von bisher 181.300.000 Euro auf 202.300.000 Euro im Projekt P631002 „Pfaffendorfer Brücke“ gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2b GemHVO zur Kenntnis.

Der Neubau der Pfaffendorfer Brücke ist das derzeit größte öffentliche Infrastrukturprojekt im nördlichen Rheinland-Pfalz. Der Neubau der Rheinbrücke ist eine vom Land Rheinland-Pfalz geförderte kommunale Maßnahme.

Diese Gesamtbaukosten sind derzeit mit 181.300.000 Euro im Haushalt etatisiert. Die Gesamtbaukosten umfassen alle in Verbindung mit dem Projekt erbrachten Bauleistungen, Planungsleistungen, Kompensationsmaßnahmen, Grunderwerb sowie die städtischen Personalkosten. Die abgebildeten Gesamtbaukosten umfassen die Kosten des Hauptbauvertrages in Höhe von 151.060.592,80 Euro auf Basis der Submission vom 12.07.2022.

Aktuell liegt ein Bewilligungsbescheid für eine Landesförderung über 80.742.500 Euro vor. Dieser basiert auf den berechneten Baukosten vor Submission. Mit Antragsdatum vom 19.06.2024 wurde eine Aufstockung der Fördermittel in Höhe von 22,4 Millionen Euro beantragt. Begründung hierfür sind die gestiegenen Baukosten aus dem Ergebnis der Submission gegenüber den berechneten Baukosten. Die Bewilligung der Aufstockung wurde seitens des Landes für 2027 angekündigt.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2026 sollen die Gesamtkosten fortgeschrieben werden. Aktuell sind mehr als 60 % der Hauptbauleistung erbracht. Die mit dem Nachtragshaushaltsplan vorgesehene Kostenfortschreibung beinhaltet die bekannten und verhandelten Mehrkosten aus der bereits erbrachten Bauleistung sowie absehbare Mehrleistungen aus den noch zu erbringenden Bauleistungen. Der aktuell erwartete Leistungszuwachs bis Bauende entspricht einem Betrag von 21 Millionen Euro inklusive Mehrwertsteuer. Dies entspricht einem gegenüber dem Submissionsergebnis um 13,6 % erhöhtem Ausgabestand. Die Gesamtbaukosten des Projekts betragen damit 202,3 Millionen Euro.

Ursächlich für die gestiegenen Baukosten sind im Wesentlichen die folgenden Faktoren:

- Erheblicher Mehrbedarf bei den Aufwendungen für die Kampfmittelsondierung.
- Erheblicher Mehrbedarf bei den Vertiefungsarbeiten mittels Schiffsbagger im Rhein.
- Erheblicher Mehrbedarf bei der Herstellung der so genannten Schiffsstoßfänger (Schiffsabweiser) im Rhein.

- Zusätzliche Kosten für den Umgang mit zuvor unbekannter unterirdischer Bausubstanz.

Festzuhalten ist aber auch, dass durch Umgestaltungen und Optimierungen im Bauprozess, z. B. bei der Bodenverwertung, und die erwartete Wirksamkeit der ausgeschriebenen Stoffpreisgleitung Minderausgaben in Höhe von ca. 3,3 Millionen Euro brutto erzielt werden konnten, ohne die eine entsprechend höhere Fortschreibung notwendig geworden wäre.

Begründung im Einzelnen:

Die Bauarbeiten zur Pfaffendorfer Brücke finden in einem Gebiet statt, welches im zweiten Weltkrieg stark umkämpft wurde. Entsprechend hoch ist die Gefahr auf Kampfmittel zu stoßen. Bereits die Ausschreibung umfasste Kampfmittelsondierungen im großen Umfang. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungswerte der von der Arbeitsgemeinschaft Pfaffendorfer Brücke (ARGE) beauftragten Firma für Kampfmittelsondierungen, musste die Vorgehensweise in weiten Bereichen angepasst und intensiviert werden. Dies ist insbesondere dadurch begründet, dass weite Bereiche des Baufeldes Trümmerschuttauuffüllungen in mehreren Metern Mächtigkeit aufweisen. Diese Auffüllungen sind dadurch gekennzeichnet, dass eine Sondierung von Kampfmitteln nur mit sehr großem Aufwand möglich ist, die Wahrscheinlichkeit solche anzutreffen aber sehr hoch. Ebenso aufwändig gestalteten sich die Sondierungen im Flussbett des Rheins. Der Aufwand dieser Sondierungen wurde durch die Anzahl der gefundenen Störpunkte bestimmt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass Verlagerungen im Flussbett des Rheins, die zu notwendigen baulichen Eingriffen führen, zum Beispiel infolge Hochwasser oder veränderter Strömungen neue Sondierungen erforderlich machen. Diese Faktoren lassen sich im Vorfeld einer Ausschreibung nicht vollumfänglich erfassen. Entsprechend mussten die Verfahren oder der Umfang der Leistungen während der Bauarbeiten angepasst werden. Die Notwendigkeit der umfangreichen Kampfmittelsondierungen beziehungsweise die teilweise mehrfache Freigabe der einzelnen Bauabschnitte hat sich durch den Fund von drei Weltkriegsbomben während der Bauarbeiten bestätigt.

Die Vertiefungsarbeiten im Rhein wurden aus zwei Gründen erforderlich: Zum einen verursachen die durch die Baustelle bedingten Einbauten im Rhein Veränderungen im Strömungsverhalten des Flusses. Bei den Einbauten handelt es sich im Wesentlichen um die Schiffsabweiser und die Spundwandkästen zur Herstellung der Flusspfeiler. Dies führt einerseits zu Vertiefungen (Auskolkungen), andererseits zu Anlandungen auf dem Flussgrund. Um Behinderungen der Bauarbeiten, die großteils über Wasser erfolgen, auszuschließen, mussten diese Anlandungen abgetragen werden. Zum anderen waren die Bauarbeiten bis zum jetzigen Zeitpunkt durch ausgeprägte Niedrigwasserphasen geprägt. Um die vertragliche Erfüllung der Bauleistung der Arbeitsgemeinschaft Pfaffendorfer Brücke zu gewährleisten, wurde die technisch zwingende Eintauchtiefe im Bewegungsradius der Pontons für die Einhubarbeiten der großen Stahlbauteile sichergestellt. Hierzu musste in einem begrenzten Bereich der Flussgrund um einige Dezimeter vertieft werden. Diese Arbeiten waren erforderlich, um Bauverzug in Folge der niedrigen Wasserstände aufgrund unvermeidlicher technischer Zwänge zu vermeiden.

Zur Durchführung der Arbeiten im Rhein und zur Trennung der Baustelle von der Schifffahrtsstraße ist zum Schutz der Arbeiter und der Baukonstruktion die Herstellung so genannter Schiffsabweiser (beziehungsweise Schiffsstoßfänger) erforderlich. Der Umfang der ausgeführten Konstruktionen wurde hierbei mit der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) abgestimmt. Grundsätzlich waren seitens der Stadt bereits Schiffsabweiser vorgesehen und beschrieben worden. Die genaue Anordnung und Dimensionierung ergab sich jedoch

aus den Anforderungen des Baubetriebs, da hierfür logistische Abläufe wie Platzbedarf für die Pontons, aber auch die Standzeiten der Einbauten im Gewässer bekannt sein müssen. Deshalb konnten die notwendigen Planungen erst während der Bauzeit vervollständigt werden. In Summe wurde in etwa die vierfache Menge an Material für die Herstellung der Schiffsabweiser verwendet. Die Herstellung der Schiffsabweiser in der umgesetzten Form ist alternativlos, wie zuletzt das Schiffsunglück von Baltimore gezeigt hat. Die maßgebende Fachinstitution ist hierbei die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) nach deren Vorgaben die Dimensionierung in Abhängigkeit des Bauablaufs vorgenommen wurde. Die Planung und Herstellung der erforderlichen und gegenüber der Ausschreibung umfangreicheren Schiffsabweiser führt zu einer Erhöhung der Herstellkosten und einem zeitlichen Mehraufwand von insgesamt (einschließlich Rückbau) 11 Monaten Bauzeit, der ebenfalls zu vergüten ist.

Damit die notwendigen vertraglichen Regelungen für die vorgenannten Mehrauszahlungen getroffen werden können, ist eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung im Nachtragshaushaltsplan 2026 erforderlich.

Die Bauarbeiten finden in einem von historischen Militär- und Eisenbahnanlagen geprägtem Gebiet statt. Weithin bekannt und sichtbar sind die Reste der ehemaligen Rheinkaserne (Kasematten) am Weindorf, die auch Teil des Baufeldes sind. Im Zuge der Bauarbeiten wurden weitere teilweise mit Trümmerschutt verfüllte bis dato unbekannte den Kasematten zuzurechnende Hohlräume gefunden, die sich künftig im Gründungsbereich des Straßendamms und der Bauwerksgründung der Vorlandbrücke West befinden. Diese wurden in Abstimmung mit der Denkmalpflegebehörde nach vorlaufender Kampfmittelsondierung umfangreich aufgemessen und fotografisch dokumentiert und anschließend mit Bodenmaterial verfüllt. Hierdurch sind Mehrkosten entstanden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 202,3 Mio. Euro. Die Mehrkosten von 21 Mio. Euro werden im Nachtragshaushaltsplan 2026 und im Haushaltsplan 2027 in den Jahren 2027 bis 2030 im Projekt P631002 „Pfaffendorfer Brücke“ etatisiert. Zudem wird für die vertragliche Regelung der Mehrkosten eine Verpflichtungsermächtigung 2026 in Höhe von 10 Mio. Euro (Kassenwirksamkeit in 2027 = 5 Mio. Euro, 2028 = 2,5 Mio. Euro und 2029 = 2,5 Mio. Euro) eingeplant.

Die Maßnahme ist förderfähig. Ein Bewilligungsbescheid über 80,7 Mio. Euro liegt vor. Ein 1. Aufstockungsantrag wurde gestellt. Ein 2. Aufstockungsantrag zu den vorgenannten Mehrkosten ist für 2028 vorgesehen. Als Erwartungshaltung werden bereits zusätzliche Beträge von rd. 35,7 Mio. Euro eingeplant.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

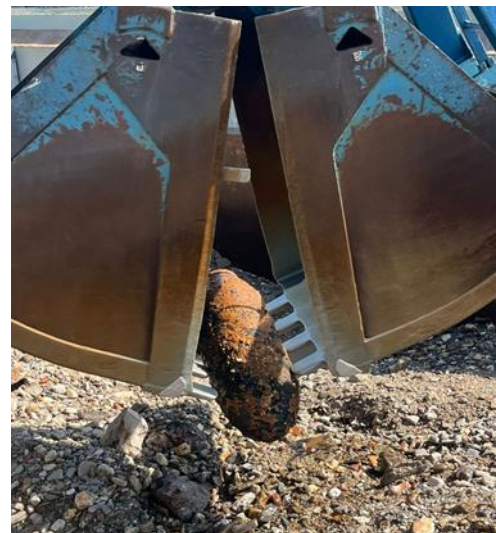
**Fotodokumentation zur UV Haushaltsfortschreibung des Investitionsprojekts
P631002000 Pfaffendorfer Brücke**



Bild 1 Gesamtmaßnahme



Bild 2 Baggerarbeiten im Rhein



Bilder 3 und 4 Bombenfunde bei Nassbaggerarbeiten



Bilder 5 und 6 Kampfmittelsondierung mit Tauchturm



Bild 7 Herstellung der Schiffsabweiser



Bilder 8 und 9 Kasemattenfund und Dokumentation



Antrag

Vorlage: AT/0056/2026					Datum: 18.08.2026				
Verfasser:		002-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen				Az.:			
Betreff:									
Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke-PARTEI: Prüfung eines kommunalen Drug-Checking-Modellprojekts als Baustein der Gesundheitsprävention									
Gremienweg:									
29.10.2026	Stadtrat		☐ einstimmig	☐	☐ mehrheitl.	☐	☐ ohne BE		
			☐ abgelehnt	☐	☐ Kenntnis	☐	☐ abgesetzt		
			☐ verwiesen	☐	☐ vertagt	☐	☐ geändert		
			☐ Enthaltungen		☐	☐ Gegenstimmen			
03.09.2026	TOP öffentlich		☐ einstimmig	☐	☐ mehrheitl.	☐	☐ ohne BE		
			☐ abgelehnt	☐	☐ Kenntnis	☐	☐ abgesetzt		
			☐ verwiesen	☐	☐ vertagt	☐	☐ geändert		
			☐ Enthaltungen		☐	☐ Gegenstimmen			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung,

1. gemeinsam mit den in Koblenz tätigen Suchthilfeeinrichtungen, dem Gesundheitsamt sowie weiteren geeigneten Fachstellen die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Drug-Checking-Modellprojekts in Koblenz zu prüfen,
2. mit den zuständigen Landesbehörden Rheinland-Pfalz in Kontakt zu treten, um die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für ein solches Modellprojekt zu klären,
3. zu prüfen, ob eine Kooperation mit bestehenden oder geplanten Modellprojekten anderer Kommunen möglich ist,
4. dem Stadtrat einen Bericht vorzulegen, der insbesondere Aussagen enthält zu
 - den rechtlichen Rahmenbedingungen,
 - möglichen Trägern,
 - den zu erwartenden Kosten,
 - Fördermöglichkeiten,
 - den personellen Anforderungen,
 - der Einbindung der Suchthilfe sowie
 - den erwartbaren gesundheitlichen Auswirkungen.

Begründung:

Illegale Drogen unterliegen keiner Qualitätskontrolle. Konsumierende können weder den tatsächlichen Wirkstoffgehalt noch gefährliche Streckmittel oder Verunreinigungen zuverlässig erkennen. Dies führt immer wieder zu schweren Vergiftungen, Überdosierungen und Todesfällen. Drug Checking verfolgt deshalb keinen ordnungspolitischen, sondern einen gesundheitspräventiven Ansatz. Ziel ist es, Risiken zu minimieren, Menschen frühzeitig mit Suchthilfe sowie Beratung in Kontakt zu bringen

Internationale Erfahrungen sowie Modellprojekte in mehreren deutschen Bundesländern zeigen, dass Drug Checking insbesondere Personen erreicht, die klassische Beratungsangebote bislang kaum in Anspruch nehmen. Die Analyse der Substanzen wird regelmäßig mit einer verpflichtenden Beratung

verbunden. Dadurch entstehen neue Zugänge zur Prävention und gegebenenfalls auch zur Vermittlung in weiterführende Hilfsangebote.

Die bundesrechtlichen Voraussetzungen für Drug-Checking-Modellvorhaben wurden geschaffen. Die Umsetzung erfolgt jedoch im Rahmen der landesrechtlichen Zuständigkeiten. Eine Kommune kann ein entsprechendes Angebot daher nicht eigenständig einführen.

Koblenz verfügt über eine lebendige Veranstaltungs- und Nachtkultur sowie über leistungsfähige Einrichtungen der Suchthilfe. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein kommunal unterstütztes Modellprojekt gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz realisiert werden könnte.

Der Antrag zielt ausdrücklich nicht auf eine Förderung oder Legitimierung des Konsums illegaler Drogen ab. Vielmehr soll geprüft werden, ob ein zusätzlicher Baustein der Gesundheitsprävention dazu beitragen kann, gesundheitliche Schäden zu reduzieren, Leben zu schützen und bestehende Beratungsangebote wirksam zu ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Antrag

Vorlage: AT/0057/2026					Datum: 18.08.2026				
Verfasser:		002-Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen					Az.:		
Betreff:									
Antrag der Ratsfraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und SPD: Einführung einer Quartierspflege in Koblenz									
Gremienweg:									
29.10.2026	Stadtrat			☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
03.09.2026	Stadtrat			☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		

Beschlussentwurf:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen,

1. ob das Modell der Quartierspflege nach dem Vorbild anderer Kommunen (z. B. Leipzig oder des Landkreises Mayen-Koblenz) auch in Koblenz eingeführt werden kann,
2. ob eine Umsetzung in kommunaler oder freier Trägerschaft möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist,
3. welche Stadtteile sich für ein Pilotprojekt eignen,
4. welche personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür erforderlich wären,
5. in welchem Umfang Leistungen der Pflegeversicherung (insbesondere Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI), Förderprogramme oder weitere Finanzierungsquellen genutzt werden können,
6. welche Auswirkungen eine Quartierspflege auf die Inanspruchnahme ambulanter und stationärer Pflege sowie auf die kommunalen Ausgaben der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erwarten lässt,
7. wie bestehende Angebote – insbesondere Gemeindeschwesternplus, Pflegestützpunkte, Nachbarschaftshilfe, Seniorenberatungen sowie Stadtteilangebote wie das Tischlein-Deck-dich in Güls oder anderswo – sinnvoll miteinander vernetzt werden können.

Begründung:

Die Ausgaben der Stadt Koblenz unter anderem im Teilhaushalt 6 Jugend und Soziales steigen seit Jahren. Einen großen Anteil nehmen dabei die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ein. Gleichzeitig zeigt sich, dass viele ältere Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrer Wohnung bleiben möchten.

Mit dem Landesprogramm Gemeindeschwesternplus besteht bereits ein wichtiges präventives Beratungsangebot, dass sich aber nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Auch dort zeigt sich, dass für die Senioren häufig gerade die haushaltsnahen Unterstützungsleistungen fehlen. Ohne diese Hilfen kommt es oftmals früher zu Pflegebedürftigkeit oder sogar zu einer stationären Unterbringung.

Das Modell der Quartierspflege verfolgt einen anderen Ansatz. Quartierspflegerinnen und Quartierspfleger koordinieren wohnortnahe Unterstützungsangebote (wie z.B. Einkaufen Aufräumen, Reinigen, Gartenarbeit, etc.), aktivieren Nachbarschaftshilfe, vermitteln ehrenamtliche

oder geringfügig beschäftigte Helferinnen und Helfer und vernetzen professionelle Angebote. Dadurch können Angehörige entlastet, soziale Isolation vermindert und ein längerer Verbleib in der eigenen Wohnung ermöglicht werden.

Die Finanzierung erfolgt in vielen Fällen überwiegend über Leistungen der Pflegeversicherung (insbesondere § 45b SGB XI), ergänzt durch Fördermittel und kommunale Beiträge. Dadurch entstehen vergleichsweise geringe kommunale Eigenanteile.

Hinzu kommt, dass Rheinland-Pfalz laut der Bürger-Survey-Studie bundesweit über ein besonders hohes ehrenamtliches Engagement verfügt. Dieses Potenzial könnte durch eine professionelle Koordinierung deutlich besser genutzt werden.

Eine Quartierspflege könnte deshalb sowohl einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen als auch zur langfristigen Begrenzung der kommunalen Sozialausgaben leisten. Vor einer möglichen Einführung sollen daher zunächst die organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Antrag

Vorlage: AT/0058/2026		Datum: 20.08.2026	
Verfasser:	003-Ratsfraktion SPD	Az.:	
Betreff:			
Antrag der Ratsfraktion SPD Kontrollwoche in der Altstadt			
Gremienweg:			
29.10.2026	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen
03.09.2026	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat möge beschließen, die Verwaltung wird gebeten zu prüfen,

in Abstimmung mit der Polizei und der Gewerbeaufsicht eine „Kontrollwoche“ durchzuführen und insbesondere im Umfeld von Gastronomiebetrieben mit durchgängigen Öffnungszeiten darauf zu achten, dass die Auflagen eingehalten werden und z.B. alkoholisierte Personen dort keinen Alkohol mehr erhalten. Bei gravierenden Ruhestörungen und anderem sozial inadäquaten Verhalten sollten vermehrt Platzverweise ausgesprochen werden.

Die Kontrollwoche sollte im Anschluss mit dem Ziel evaluiert werden, zu ermitteln, welche Maßnahmen an welchen Orten am ehesten geeignet sind, die Gesamtsituation für die Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt zu verbessern, ohne das Bedürfnis nach Ausgelassenheit der großen Mehrheit friedlich und rücksichtsvoll feiernder Menschen einzuschränken.

Begründung:

In den Sommermonaten ist die Koblenzer Altstadt besonders schön. Das finden nicht nur die Menschen, die dort wohnen, sondern auch die vielen Tourist*innen und alle, die die gastronomischen Angebote nutzen und auf den Straßen und Plätzen feiern. Dabei kommt es häufig zu Interessenskonflikten zwischen dem nächtlichen Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner und dem Bedürfnis nach Entspannung der feiernden Menschen. In manchen Fällen schlägt die Ausgelassenheit – insbesondere nach intensivem Alkoholgenuß - in ein nicht mehr akzeptables Verhalten mit extremer Lärmbelästigung in den frühen Morgenstunden, Pöbeleien, Urinieren, Erbrechen und Vermüllung um.

Bei einer Veranstaltung der BI „Unsere Altstadt“ am 11.06.2026 schilderten rund 50 betroffene Anwohnerinnen und Anwohner die Probleme detailliert und sprachen sich einmütig für mehr Kontrollen aus. Es betrifft vor allem den Samstag- und Sonntagmorgens von 4 bis 8 Uhr rund um den Bereich Hohenfelder Straße / Burgstraße / Florinsmarkt. Es handele sich um ein ganzjähriges Problem.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Antrag

Vorlage: AT/0059/2026					Datum: 20.08.2026				
Verfasser:		005-Ratsfraktion FW				Az.:			
Betreff:									
Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen: FREIE WÄHLER, CDU, FDP, WGS: Resolution zu Rhein in Flammen									
Gremienweg:									
29.10.2026	Stadtrat			☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
03.09.2026	Stadtrat			☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
	TOP		öffentlich						

Beschlussentwurf:

Die Fraktionen FREIE WÄHLER, CDU, FDP, WGS beantragen, der Stadtrat möge beschließen:

Resolution zu „Rhein in Flammen“

Die Großveranstaltung „Rhein in Flammen“ gehört zu den traditionsreichsten und international bekanntesten Veranstaltungen am Mittelrhein. Vor der einzigartigen Kulisse des UNESCO-Welterbe wird durch bengalische Feuer, farbenbeleuchtete Ufer, Schlösser und Burgen die historische Architektur des Rheintals auf spektakuläre Weise in Szene gesetzt, was die regionale Identität stärkt. Die Veranstaltung zieht jedes Jahr hunderttausende Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland an. Das kurbelt den Tourismus, die Gastronomie und die Hotellerie in der Region enorm an.

„Rhein in Flammen“ blickt auf eine jahrzehntelange Geschichte zurück. Es bringt Menschen verschiedenster Generationen zusammen – sei es beim Feiern an den Ufern wie am Deutschen Eck oder auf den Festmeilen mit Live-Musik und Gastronomie. Absoluter Höhepunkt ist das Großfeuerwerk, das der Veranstaltung Identität stiftet und kollektive Erlebnisse für die Besucherinnen und Besucher schafft. Das Höhenfeuerwerk von der Festung Ehrenbreitstein ist dabei ein unverzichtbares Glanzlicht, welches es zu schützen und zu erhalten gilt. Die Fachleute der Feuerwehren wissen genau, ob ein solches gezündet werden darf. Dies macht die Veranstaltung sicher, in ihre Einschätzung darf man vertrauen. Neben den klassischen Höhenfeuerwerken wird „Rhein in Flammen“ auch in Zukunft mit modernen Drohnenshows ein visuelles Spektakel am Nachthimmel zeigen, wodurch sich die traditionsreiche Veranstaltung kontinuierlich weiterentwickelt.

Der Stadtrat der Stadt Koblenz sieht in „Rhein in Flammen“ mit seinem Höhenfeuerwerk von der Festung Ehrenbreitstein eine wichtige und erhaltenswerte Großveranstaltung, die zu Recht einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Region findet und die es für die Zukunft noch intensiver überregional zu bewerben gilt. Er dankt den Feuerwehrleuten, dem Ordnungsamt und der Polizei, sowie den Rettungsdiensten, die für die Sicherheit der Besucher sorgen. Zudem dankt der Stadtrat auch dem Ehrenamt und den Vereinen, die mit ihren Beiträgen und ihrem Engagement zeigen, dass dies ein Fest der Bürger für die Einwohner von Koblenz, der Region und ihre Gäste ist.

Begründung:

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Antrag

Vorlage: AT/0060/2026					Datum: 21.08.2026				
Verfasser:		008-Ratsfraktion Die LINKE-PARTEI					Az.:		
Betreff:									
Antrag der Ratsfraktionen Die Linke-PARTEI, und Bündnis90/Die Grünen: Bericht zum Bearbeitungsstand von Anträgen									
Gremienweg:									
29.10.2026	Stadtrat			☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
TOP		öffentlich							
03.09.2026	Stadtrat			☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE
				☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt
				☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert
				☐	Enthaltungen	☐	Gegenstimmen		
TOP		öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Quartal den Bearbeitungsstand von beschlossenen und verwiesenen Anträgen in der Stadtratssitzung als Unterrichtsvorlage tabellarisch z.B. mit einem Ampel-System vorzulegen. Für nicht öffentliche Anträge wird eine gesonderte Unterrichtung im nicht öffentlichen Teil vorgelegt.

Begründung:

Laut § 32, Abs. 1 der Gemeindeordnung legt der Gemeinderat nicht nur die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde (...), sondern überwacht auch die Ausführung seiner Beschlüsse¹. In diesem Sinne schafft ein regelmäßiger und übersichtlicher Bearbeitungsstand z.B. durch ein Ampel-System eine übersichtliche Überwachung, bietet zudem Transparenz für Bürger*innen zum Stand von Anträgen und ermöglicht eine bessere Zusammenarbeit von Verwaltung und Fraktionen. Die Kommunikation über den Stand der Anträge kann so systematischer und gezielter geführt werden und zudem Zwischennachfragen vorbeugen, die sowohl für Fraktionen und Verwaltung zu Mehraufwand führen. Stattdessen werden Verlässlichkeit und Transparenz in der Antragsbearbeitung geschaffen. Wie eine konkrete Umsetzung eines solchen Berichts aussehen kann, lässt sich u.a. an der Stadt Beckum studieren und dem entsprechenden Ratsbeschluss vom 21.12.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

¹ „Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung nicht einem Ausschuss übertragen hat oder soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.“ (Gemeindeordnung RLP, §32, Abs. 1)

Keine



Anfrage

Vorlage: AF/0033/2026		Datum: 15.06.2026	
Verfasser:	001-Ratsfraktion CDU	Az.:	
Betreff: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Sachstand zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in Koblenz			
Gremienweg:			
25.06.2026	Stadtrat	☐ einstimmig	☐ mehrheitl.
		☐ abgelehnt	☐ Kenntnis
		☐ verwiesen	☐ vertagt
	TOP	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
	öffentlich		

Anfrage:

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) tritt zum Schuljahr 2026/2027 schrittweise der bundesgesetzliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Die Stadt Koblenz hat hierzu ein Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs beschlossen. Dieses sieht unter anderem die Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungsangebote, den Ausbau pädagogischer Förderangebote sowie die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots während der Schulzeit und in den Ferien vor.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

I. Allgemeiner Umsetzungsstand

1. Wie bewertet die Verwaltung den aktuellen Stand der Umsetzung des GaFöG-Konzeptes der Stadt Koblenz?
2. Welche Maßnahmen aus dem beschlossenen Konzept wurden bislang umgesetzt und welche befinden sich noch in Planung?
3. Welche Maßnahmen konnten bislang noch nicht umgesetzt werden und aus welchen Gründen?
4. Sieht die Verwaltung derzeit Risiken für die fristgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs zum Schuljahr 2026/2027 beziehungsweise für den vollständigen Ausbau bis zum Schuljahr 2029/2030? Falls ja, welche?

II. Personal- und Finanzierungsfragen

5. Welcher zusätzliche Personalbedarf ergibt sich nach aktueller Planung für die Umsetzung des GaFöG bis zum Jahr 2029?
6. Welche Fördermittel von Bund und Land wurden bislang beantragt beziehungsweise bewilligt?
7. Welche Eigenmittel der Stadt Koblenz sind nach aktueller Planung bis zum vollständigen Ausbau der Ganztagsförderung aufzubringen?

Des Weiteren wird um ausführliche Berichterstattung in den jeweils nächsten Fachausschüssen (Schulträger-/Jugendhilfeausschuss) zu folgenden Sachverhalten gebeten:

I. Umsetzung des GaFöG während der Schulzeit

Für jede Grundschule ohne Ganztagsangebot oder Ganztagsbetreuung wird um einen aktuellen Umsetzungsstand des GaFöG, insbesondere in Bezug auf folgende Angaben, gebeten:

- vorhandene Betreuungs- und Förderangebote
- derzeit verfügbare Plätze

- geplanter Platzausbau bis 2029
- aktueller Personalbestand und zusätzlich benötigter Personalbedarf
- Gewährleistung und Durchführung der Mittagsversorgung (eigene Küche/Catering? Mensa oder Klassenräume?)
- vorhandene Raumkapazitäten
- Anzahl der Anmeldungen für das Schuljahr 2026/2027

II. Ferienbetreuung im Rahmen des GaFÖG

Es wird um einen aktuellen Umsetzungsstand, insbesondere in Bezug auf folgende Angaben, gebeten:

- konkrete Ferien (insbesondere ab 2027), in denen eine Ferienbetreuung im Rahmen des GaFÖG angeboten werden soll
- Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze aktuell
- Prognose der zur Verfügung stehenden Plätze ab dem Schuljahr 2029/2030
- Anzahl der Anmeldungen für die Ferienbetreuung in den Herbstferien 2026

Begründung

Mit dem Schuljahr 2026/2027 beginnt die stufenweise Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder. Die Stadt Koblenz hat hierzu ein umfassendes Umsetzungskonzept beschlossen, das die Grundlage für die organisatorische, personelle und bauliche Umsetzung bildet. Das Konzept sieht vor, die bestehenden Angebote an allen 25 Grundschulen weiterzuentwickeln und den Anspruch bis zum Schuljahr 2029/2030 vollständig umzusetzen.

Vor dem Hintergrund des bevorstehenden Inkrafttretens des Rechtsanspruchs sowie der bereits abgeschlossenen Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2026/2027 besteht ein erhebliches öffentliches und politisches Interesse daran, den aktuellen Umsetzungsstand, die tatsächliche Nachfrage sowie mögliche Herausforderungen transparent darzustellen. Ziel der Anfrage ist es, eine belastbare Grundlage für die weitere politische Begleitung der Umsetzung des GaFöG in Koblenz zu erhalten.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen: